

SEESTADT BREMERHAVEN



Rechnungsprüfungsamt

**Schlussbericht über die Prüfung
der Haushalts- und Wirtschaftsführung
und
der Haushaltsrechnung der Jahre 2011 und 2012**



Impressum

Herausgeber: Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven

Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27568 Bremerhaven

Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Telefon: 0471 590 2332/2331

Telefax: 0471 590 3136

E-Mail: rpa@magistrat.bremerhaven.de

Homepage: www.bremerhaven.de

Gestaltung: Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven

Redaktionsschluss: 28.08.2014

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|--------------------------------------------------------------------|-----------|
| I | Vorbemerkungen | 14 |
| 1 | Gegenstand des Schlussberichtes | 14 |
| 2 | Prüfungsauftrag | 19 |
| 3 | Prüfungsunterlagen | 20 |
| 4 | Prüfungsverfahren | 20 |
| II | Abwicklung des Schlussberichtes für die Jahre 2009 und 2010 | 21 |
| 1 | Allgemeine Bemerkungen | 21 |
| 2 | Noch nicht abgewickelte Angelegenheiten | 22 |
| 2.1 | Bürgermeister- und Ehrengräber | 22 |
| 2.2 | Innenrevision | 23 |
| 2.3 | Einsichtnahme in Personalakten | 24 |
| III | Haushaltsaufstellung | 27 |
| 1 | Allgemeine Bemerkungen | 27 |
| 2 | Kennzahlen der Haushalte 2011 und 2012 | 29 |
| 3 | Beschlussfassung und Genehmigung der Haushalte | 30 |
| 3.1 | Haushalt 2011 | 30 |
| 3.2 | Haushalt 2012 | 31 |
| IV | Haushaltsausführung | 32 |
| 1 | Allgemeine Bemerkungen | 32 |
| 1.1 | Finanzierung der laufenden Ausgaben | 32 |

| | | |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1.2 | Haushaltsnachbewilligungen | 33 |
| 1.2.1 | Nachbewilligungen gemäß § 37 Abs. 1 LHO | 33 |
| 1.2.2 | Nachbewilligungen gemäß § 37 Abs. 2 LHO | 33 |
| 1.3 | Kreditaufnahme | 34 |
| 1.4 | Investitionen und Kredite | 34 |
| 1.5 | Kassenverstärkungskredite | 35 |
| 1.6 | Personal | 35 |
| 1.6.1 | Allgemeine Bemerkungen | 35 |
| 1.6.2 | Stellenplan | 36 |
| 1.6.3 | Personalausgaben | 36 |
| 1.6.4 | Versetzungen in den Ruhestand | 37 |
| 1.6.5 | Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag | 38 |
| 1.6.6 | Beschäftigte in Altersteilzeit | 39 |
| 1.6.6.1 | Allgemeines | 39 |
| 1.6.6.2 | Tarifbeschäftigte | 39 |
| 1.6.6.3 | Beamte | 41 |
| 1.6.6.4 | Regelungen zur Finanzierung der Altersteilzeit | 41 |
| 2 | Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung | 42 |
| 2.1 | Allgemeine Bemerkungen | 42 |
| 2.2 | Haushaltsjahr 2011 | 43 |
| 2.3 | Haushaltsjahr 2012 | 43 |
| 2.4 | Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes beim Erlass von Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung | 44 |

| | | |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 2.5 | Einhaltung der Vorschriften über die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung | 45 |
| 3 | Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 41 LHO | 45 |
| 3.1 | Allgemeine Ausführungen | 45 |
| 3.2 | Haushaltsjahr 2011 | 46 |
| 3.3 | Haushaltsjahr 2012 | 46 |
| 4 | Abschlüsse | 46 |
| 4.1 | Planablaufvergleiche | 46 |
| 4.2 | Kassen- und rechnungsmäßiges Ergebnis | 47 |
| 4.3 | Gesamt-Ist-Abschlüsse | 47 |
| 5 | Haushaltsreste | 48 |
| 5.1 | Einnahmereste | 48 |
| 5.2 | Ausgabereste | 48 |
| 6 | Berichterstattung über Beratungen und Einzelprüfungen | 48 |
| 6.1 | Stadtverordnetenversammlung | 49 |
| 6.1.1 | Einzelprüfung | 49 |
| 6.1.1.1 | Buchführung der Fraktionen und Gruppen | 49 |
| 6.2 | Dezernat I | 50 |
| 6.2.1 | Beratung | 50 |
| 6.2.1.1 | Beratung des Personalamtes bei der Vergabe des Rahmenvertrages „Bürodreh- und Besucherstühle“ | 50 |
| 6.3 | Dezernat III | 51 |
| 6.3.1 | Beratung | 51 |

| | | |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 6.3.1.1 | Zuwendung von 1,6 Mio. € für einen Neubau einer Kindertagesstätte in Bremerhaven-Lehe als Ersatz- und Erweiterungsbau der bisherigen Kindertagesstätte durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen an einem freien Träger | 51 |
| 6.3.1.2 | Mitwirkung in der Arbeitsgruppe „Umsetzung Ausbau U3 / Investitionen“ | 54 |
| 6.3.1.3 | Beratung der Schuldnerberatungsstelle des Sozialamtes bezogen auf Pfändungsschutzkonten | 55 |
| 6.3.2 | Einzelprüfung | 55 |
| 6.3.2.1 | Zuwendungsprüfung Aktionsprogramm Kindertagespflege | 55 |
| 6.3.2.2 | Prüfung des Projektes „Wohnen in Nachbarschaften“ | 57 |
| 6.4 | Dezernat IV | 59 |
| 6.4.1 | Einzelprüfung | 59 |
| 6.4.1.1 | Prüfungen im Stadttheater – hier: „Honorarkonto“ und Sponsoring | 59 |
| 6.4.1.2 | Rückläufigkeit der Besucherzahlen im Historischen Museum | 61 |
| 6.5 | Dezernat VI | 62 |
| 6.5.1 | Beratung | 62 |
| 6.5.2 | Einzelprüfung | 63 |
| 6.5.2.1 | Zuwendung aus Bundesmitteln zur Durchführung eines Stadtumbauprojektes (Altbauquartier Lehe-Goethestraße) an das Stadtplanungsamt, hier: Prüfung des Verwendungsnachweises | 63 |
| 6.6 | Dezernat VII | 64 |
| 6.6.1 | Beratung | 64 |

| | | |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 6.6.1.1 | Beschaffung eines Elektro-Nutzfahrzeuges durch das Gartenbauamt mittels Finanzierung durch Werbung | 64 |
| 6.6.2 | Einzelprüfung | 65 |
| 6.6.2.1 | Sondernutzungsgebühren für öffentliche Grünanlagen | 65 |
| 6.7 | Dezernat IX | 67 |
| 6.7.1 | Beratung | 67 |
| 6.7.1.1 | Beratung des Umweltschutzamtes in einer Vergabesache | 67 |
| 6.7.1.2 | Beratung des Umweltschutzamtes bei der Maßnahme „Förderung von Holzpellettheizungen“ | 68 |
| 6.7.1.3 | Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes bei der Durchsetzung einer Forderungssache des Umweltschutzamtes | 68 |
| 6.8 | Dezernatsübergreifende Angelegenheiten | 70 |
| 6.8.1 | Beratung | 70 |
| 6.8.1.1 | Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes in der KfzSchätzkommission | 70 |
| 6.8.1.2 | Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes in der Arbeitsgruppe „Zuwendungen“ | 73 |
| 6.8.1.3 | Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei finanzwirksamen Maßnahmen hier: WU-Übersichten gemäß VV-LHO zu § 7 als Anlage zu Vorlagen des Magistrats sowie der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse | 75 |
| 6.8.2 | Einzelprüfung | 76 |
| 6.8.2.1 | Prüfung der Ausgaben für Zuwendungen des Magistrats in 2009 | 76 |

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 6.8.2.2 Nichteinhaltung des Haushaltsgrundsatzes „Bruttoprinzip“ (Bruttonachweis) | 79 |
| 6.9 Betriebe nach § 26 (1) LHO (Wirtschaftsbetriebe) | 81 |
| 6.9.1 Beratung | 81 |
| 6.9.1.1 Umbau des Polizeireviers Mitte durch Seestadt Immobilien | 81 |
| 6.9.2 Einzelprüfung | 81 |
| 6.9.2.1 Sitzungen der Betriebsausschüsse, hier: Grundsatz der Öffentlichkeit | 81 |
| 6.9.2.2 Ankauf des Grundstücks Poststraße 5 | 85 |
| 6.9.2.3 Sanierung des Flachdaches des Helene-Kaisen-Haus (HKH – Wirtschaftsbetrieb nach § 26 Abs. 1 LHO) in 2012 | 87 |
| 6.10 Städtische Beteiligungen | 88 |
| 6.10.1 Beratung | 88 |
| 6.10.1.1 Beratungersuchen von der BBU für das Projekt „Villa Dohrmann“ | 88 |
| 6.10.2 Einzelprüfung | 90 |
| 6.10.2.1 Einrichtung von Kompensationskonten für die städtischen Beteiligungsgesellschaften BBB und BBU | 90 |
| 6.10.2.2 Bestellung eines Jahresabschlussprüfers für eine städtische Beteiligungsgesellschaft und deren Tochtergesellschaften, hier: Erteilung des Einvernehmens durch das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 68 Abs 1 LHO | 91 |
| 6.10.2.3 Errichtung einer Wartungshalle/Reparaturhalle und Waschanlage für Triebwagen der NordWestBahn im Gewerbegebiet Kampacker | 92 |

| | | |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| | 6.10.2.4 Rechte und Mitwirkungspflichten des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Bremerhaven bei Beteiligungsgesellschaften im Vergleich zum Bundes- und Landesrechnungshof | 95 |
| V | Vermögensnachweis | 101 |
| 1 | Rücklagen | 101 |
| 2 | Bürgschaften | 103 |
| 3 | Sonstige Vermögen | 105 |
| 4 | Schulden | 106 |
| VI | Sonstige Rechnungen | 107 |
| 1 | Vorschüsse und Verwahrungen | 107 |
| 1.1 | Allgemeine Bemerkungen | 107 |
| 1.2 | Vorschüsse | 108 |
| 1.3 | Verwahrungen | 108 |
| 1.4 | Prüfungsergebnisse Vorschuss- und Verwahrkonten | 109 |
| 2 | Treuhandvermögen | 110 |
| 2.1 | Sozialamt | 110 |
| 2.1.1 | Betreuungsbehörde | 110 |
| 2.1.2 | Schuldnerberatungsstelle | 111 |
| 2.2 | Amt für Jugend, Familie und Frauen | 112 |
| 2.2.1 | Verwaltung Mündelvermögen | 112 |
| VII | Betriebe nach § 26 LHO und Beteiligungen | 114 |
| 1 | Betriebe nach § 26 LHO | 114 |
| 1.1 | Allgemeine Bemerkungen | 114 |

| | | |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1.1.1 | Fristen zur Vorlage der Jahresabschlüsse | 114 |
| 1.1.1.1 | Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO | 114 |
| 1.1.1.2 | Betriebe nach § 26 Abs. 2 LHO | 115 |
| 1.1.1.3 | Feststellung der Jahresabschlüsse durch den Betriebsausschuss | 116 |
| 1.1.1.4 | Auswirkungen der Nichteinhaltung der Vorlagefristen | 117 |
| 1.1.2 | Kennzahlenvergleich | 118 |
| 1.2 | Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO - Wirtschaftsbetriebe | 119 |
| 1.2.1 | StadtFinanz | 119 |
| 1.2.1.1 | Allgemeines | 119 |
| 1.2.1.2 | Ausgewählte Kennzahlen | 120 |
| 1.2.1.3 | Bewertung der Jahresabschlüsse | 121 |
| 1.2.2 | Helene-Kaisen-Haus (HKH) | 121 |
| 1.2.2.1 | Allgemeines | 121 |
| 1.2.2.2 | Ausgewählte Kennzahlen | 122 |
| 1.2.2.3 | Bewertung der Jahresabschlüsse | 123 |
| 1.2.3 | STADTBAU | 124 |
| 1.2.3.1 | Allgemeines | 124 |
| 1.2.3.2 | Ausgewählte Kennzahlen | 124 |
| 1.2.3.3 | Bewertung der Jahresabschlüsse | 125 |
| 1.2.3.4 | Fehlende Beschlüsse des zuständigen Ausschusses über die Bestellung des Jahresabschlussprüfers | 126 |
| 1.2.3.5 | Auflösung und Abwicklung des Betriebes | 127 |

| | | |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1.2.4 | Betrieb für Informationstechnologie Bremerhaven | 128 |
| 1.2.4.1 | Allgemeines | 128 |
| 1.2.4.2 | Ausgewählte Kennzahlen | 128 |
| 1.2.4.3 | Bewertung der Jahresabschlüsse | 129 |
| 1.2.5 | Seestadt Immobilien | 130 |
| 1.2.5.1 | Allgemeines | 130 |
| 1.2.5.2 | Ausgewählte Kennzahlen | 131 |
| 1.2.5.3 | Bewertung der Jahresabschlüsse | 132 |
| 1.2.6 | Rettungsdienst Bremerhaven | 133 |
| 1.2.6.1 | Ausgewählte Kennzahlen | 133 |
| 1.2.6.2 | Bewertung der Jahresabschlüsse | 134 |
| 1.3 | Betriebe nach § 26 Abs. 2 LHO - Eigenbetriebe | 135 |
| 1.3.1 | Entsorgungsbetriebe Bremerhaven | 135 |
| 1.3.1.1 | Allgemeines | 135 |
| 1.3.1.2 | Ausgewählte Kennzahlen | 136 |
| 1.3.1.3 | Bewertung der Jahresabschlüsse | 137 |
| 2 | Beteiligungen | 138 |
| 2.1 | Betätigungsprüfung | 138 |
| 2.1.1 | Allgemeine Bemerkungen | 138 |
| 2.1.2 | Überlassung der Prüfungsberichte im Rahmen der Betätigungsprüfung (§ 69 LHO) | 138 |
| 2.2 | Gesamtübersicht der städtischen Beteiligungen | 139 |
| 2.3 | Umsetzungsstand von § 53 HGrG, § 54 HGrG und § 104 LHO bei Beteiligungsgesellschaften | 141 |

| | | |
|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 2.4 | Zuwendungen, Kapitalaufstockungen, Bürgschaften und u. ä. der Stadt Bremerhaven für unmittelbare und mittelbare Gesellschaften | 144 |
| VIII | Sonstige Prüfungstätigkeiten | 149 |
| 1 | Wasserverbände | 149 |
| 2 | Verwendungsnachweise | 149 |
| 3 | Vergaben im bauenden Bereich | 150 |
| 4 | Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes (§ 2 Abs. 3 RPO) | 152 |
| IX | Schlussbemerkungen | 153 |
| Anlagen | | |
| Anlage 1 | Haushalts- und Kassenabschluss gemäß §§ 82 und 83 LHO für das Haushaltsjahr 2011 | |
| Anlage 2 | Haushalts- und Kassenabschluss gemäß §§ 82 und 83 LHO für das Haushaltsjahr 2012 | |
| Anlage 3 | Verzeichnis der in den Jahren 2011 und 2012 erstellten Prüfungsberichte | |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AFZ | Arbeitsförderungszentrum im Lande Bremen GmbH |
| AktG | Aktiengesetz |
| AltTZG | Altersteilzeitgesetz |
| BBB | Berufliche Bildung Bremerhaven gGmbH |
| BBesO | Bundesbesoldungsordnung |
| BBU | Bremerhavener Beschäftigungsgesellschaft Unterweser mbH |
| BEAN | Bremerhavener Entwicklungsgesellschaft Alter/Neuer Hafen mbH & Co. KG |
| BEG | Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BIS | Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadt- entwicklung mbH |
| BIT | Betrieb für Informationstechnologie Bremerhaven |
| BremGBL | Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen |
| BremBG | Bremisches Beamten-gesetz |
| BremEBG | Bremisches Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadt- gemeinden |
| BremGebBeitrG | Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz |
| BremHilfeG | Bremisches Hilfeleistungsgesetz |
| BremRKG | Bremisches Reisekostenkostengesetz |
| BremRKGVwV | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bremischen Reisekostenge- setz |
| BremSVG | Bremisches Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermö- gen des Landes und der Stadtgemeinden |
| BremVwVfG | Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz |
| BRH | Bundesrechnungshof |
| BVV | Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH |
| DATEV | Finanzprogramm |
| EBB | Entsorgungsbetriebe Bremerhaven |
| EBOG | Entsorgungsbetriebs-Ortsgesetz |
| EFRE | Europäischer Fonds für regionale Entwicklung |

| | |
|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ESF | Europäischer Sozialfonds |
| EStG | Einkommensteuergesetz |
| GFHF | Grundsätze über die Durchführung der Freien Heilfürsorge beim Magistrat der Stadt Bremerhaven |
| GG | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland |
| gGmbH | gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht |
| GmbHG | Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung |
| GTÜ | Gesellschaft für Technische Überwachung mbH |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| HGrG | Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz) |
| HKH | Helene-Kaisen-Haus |
| HKR-ADV-Best | Bestimmungen über den Einsatz von automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (VV-LHO Anlage 3 zu Nr. 19 zu § 79 LHO) |
| HOAI | Honorarordnung für Architekten und Ingenieure |
| KGSt | Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement |
| KonTraG | Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich |
| KP II | Konjunkturpaket II |
| Ku-Vermerk | Künftige Umwandlung einer Stelle |
| LHO | Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung) |
| LV | Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen |
| ÖPNV | Öffentlicher Personennahverkehr |
| pp | Prozentpunkte |
| ProFiskal | Produktname der Firma AGRESSO (Finanzprogramm der Stadt Bremerhaven) |
| ProVitako | Marketing- und Dienstleistungsgesellschaft der Kommunalen IT-Dienstleister eG |
| RLBetBremerhaven | Richtlinien für Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO der Stadt Bremerhaven |
| RPO | Ortsgesetz über die Rechnungsprüfung in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Rechnungsprüfungsordnung) |
| RuKrBest | Bestimmungen über die Ausführung des Bremischen Reisekostengesetzes (BremRKG) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zum BremRKG (BremRKGVwV und über den Einsatz von PKW |

| | |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | in der Stadtverwaltung (Reise- und Kraftfahrzeugbestimmungen) |
| SGB | Sozialgesetzbuch |
| STÄWOG | Städtische Wohnungsgesellschaft Bremerhaven mbH |
| T.O.M. | Total-Output-Management-Konzept |
| TranPuG | Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz) |
| TtVG | Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz) |
| Tz. | Textziffer |
| TV ATZ | Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit |
| TV FlexAZ | Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftig- te |
| TVöD/VKA | Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst/Bereich der Verèinigung kommunaler Arbeitgeberverbände |
| VE | Verpflichtungsermächtigung |
| VerfBrhv | Verfassung für die Stadt Bremerhaven (Stadtverfassung) |
| VergabeG | Vergabegesetz für das Land Bremen (Vergabegesetz) |
| VGB | Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG |
| VITAKO | Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e. V. |
| VOB/A | Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A |
| VOF | Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen |
| VOL/A | Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A |
| VV-HS | Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik der Freien Han- sestadt Bremen |
| VV-LHO | Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung der Freien Hanse- stadt Bremen |
| VZÄ | Vollzeitäquivalent |
| WoGG | Wohngeldgesetz |
| WSI | Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien |
| ZuInVG | Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz) |

I Vorbemerkungen

1 Gegenstand des Schlussberichtes

- 1 Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes beruht auf § 58 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv – im Folgenden: Stadtverfassung) und § 6 der Rechnungsprüfungsordnung (RPO).
- 2 Der Bericht erfüllt zwei Aufgaben. Zum einen beinhaltet er die Ergebnisse über die Prüfung der jährlichen Haushaltsrechnung aus dem bezeichneten Berichtszeitraum. Dabei erstreckt sich die Prüfung auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Grundsätze und Bestimmungen, insbesondere unter dem Blickwinkel eines ordnungsgemäßen und auf Wirtschaftlichkeit ausgerichteten Handelns. Der Bericht dient als Grundlage für die Prüfung und Beratung im Finanzausschuss, zum anderen der Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung über die gesamte - auch über die Prüfung der Haushaltsrechnung hinausgehende – Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes.
- 3 Daher gibt der Bericht im Sinne des § 58 Abs. 3 Stadtverfassung i. V. m. § 6 RPO zum anderen einen umfassenden Überblick über die Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes und dabei erzielte Prüfungsergebnisse. Er führt außerdem ggf. aus Prüfungen verbliebene Beanstandungen und Mängel auf und stellt Anregungen und Vorschläge aus den Prüfungsergebnissen dar, soweit diese von Bedeutung sind.
- 4 Künftig werden die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes offengelegt, um sie damit – abgeleitet aus Art. 114 Abs. 2 Satz 2 GG - auch der Allgemeinheit zugänglich zu machen. In der Koalitionsvereinbarung für die 18. Wahlperiode 2011 - 2015 zwischen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen wurde die Absicht der Veröffentlichung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen bereits festgeschrieben.
- 5 Der Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung hatte sich in seiner Sitzung am 12.02.2013 mit der Veröffentlichung der Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes und der Berichte gemäß §§ 59 und 60 VerfBrhv befasst und sich grundsätzlich für eine Veröffentlichung ausgesprochen. Das Rechtsamt wurde beauftragt, die erforderlichen ortsgesetzlichen Änderungen vorzubereiten. Der Änderungsentwurf zur entsprechenden Ergänzung der Stadtverfassung wurde am 19.12.2013 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Das Ortsgesetz zur Änderung der Stadtverfassung vom 19.12.2013 ist am 25.03.2014 in Kraft getreten (BremGBl. Nr. 38 aus 2014, S. 222 ff.).

- 6 Das Änderungsortsgesetz zur Stadtverfassung regelt im § 61 a „Veröffentlichungen“, dass die Haushaltsrechnung, die Berichte nach §§ 58, 60 und 61 Abs. 1, sowie die Beschlüsse und weiteren Unterlagen in geeigneter Weise zu veröffentlichen sind.
- 7 Der Schlussbericht über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Haushaltsrechnung der Jahre 2009 und 2010 soll nach der Beschlusslage des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung vom 12.02.2013 nachträglich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Das Rechnungsprüfungsamt hat diesen Schlussbericht entsprechend dem Auftrag aus dem genannten Ausschussbeschluss unter Beachtung der Bestimmungen des BremDSG und des BremIFG nochmals aufbereitet (Schwäzungen). Die überarbeitete Fassung des Schlussberichts 2009/2010 wurde dem Stadtverordnetenvorsteher am 15.05.2013 zur weiteren Verwendung im Hinblick auf die beabsichtigte Veröffentlichung zur Verfügung gestellt. Die vorgesehene Veröffentlichung steht noch aus. Der Beschluss des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses vom 12.02.2013 ist damit noch **nicht** umgesetzt.
- 8 Die Rechnungsprüfung orientierte sich in der Vergangenheit vornehmlich an den Grundsätzen nachgängiger Prüfungen. Insofern begrenzten sich in einem Schlussbericht über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung die Darstellungen auf festgestellte Mängel oder fehlerhaftes Handeln in der Verwaltung.
- 9 Die Ansprüche an die Rechnungsprüfung haben sich bundesweit sukzessive gewandelt. Angepasst an die neuen Herausforderungen, bei denen es sich um einen im Wandel befindlichen Prozess handelt, stellt das Rechnungsprüfungsamt seit dem letzten Amtsleiterwechsel im Jahr 2005 zunehmend auf begleitende und beratende Prüfungen ab. Dieses erhöht die Möglichkeiten, bereits im Vorfeld auf ggf. unwirtschaftliches Handeln der Verwaltung hinzuweisen und einem solchen entgegenzuwirken.
- 10 Bei allen finanzwirksamen Maßnahmen auf die Vorlage von Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu achten, hat dabei eine hohe Priorität. Dieses allein ist einer Änderung der Verwaltungsvorschriften zu § 7 LHO aus 2010 geschuldet, mit der die Verpflichtung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei allen finanzwirksamen Maßnahmen noch klarer festgelegt wurden, als sie bereits vom Grundsatz bisher schon bestanden. Nur mit Kostentransparenz im Vorfeld kann ein maßvoller und kostenbewusster Umgang mit öffentlichen Mitteln, die treuhänderischen Grundsätzen unterliegen, bewirkt werden. Der Faktor Wirtschaftlichkeit erfordert gerade in der jetzigen Zeit der Haushaltsnotlage und explodierenden Verschuldungsraten ein hohes Maß an Problembewusstsein und Sensibilität von allen Verantwortlichen.

- 11 Die Regelungen des § 7 LHO und die dazu ergangenen VV-LHO fordern verbindlich, bei allen finanzwirksamen Maßnahmen die Wirtschaftlichkeit zu untersuchen und das Ergebnis dazu zu dokumentieren. Seit der Neufassung der VV-LHO zu § 7 LHO im Oktober 2010 sind hierzu in der Verwaltung Ansätze für deren Einhaltung erkennbar. Eine konsequente Umsetzung ist leider auch nach fast vier Jahren noch nicht flächendeckend erkennbar, sodass die Verfahren dazu noch verbesserungsbedürftig sind. Es erscheint angezeigt, weitere Schulungs-/bzw. Informationsveranstaltungen hierzu zu initiieren. Dabei empfiehlt sich die Überlegung, zuständige Bearbeiter/innen in der Verwaltung und/oder deren Vorgesetzte für eine entsprechende Teilnahme zu verpflichten.
- 12 Wirtschaftliches und ordnungsgemäßes Handeln, deren Grundsätze einzuhalten und die Ergebnisse zu dokumentieren, sind gemeinsame Ziele von Verwaltung und Rechnungsprüfung. Das Rechnungsprüfungsamt bietet dafür inhaltliche Unterstützung an. Ämter und Betriebe binden zunehmend das Rechnungsprüfungsamt im Vorfeld von Maßnahmen für Beratung und Unterstützung ein. Diese erfreuliche Entwicklung hat nach wie vor eine steigende Tendenz.
- 13 In diesem Bericht werden über die gesetzlich vorgeschriebene entlastungsbezogene Prüfung hinaus ausgewählte Projektprüfungen abgebildet, um dadurch auch die konsequente Veränderung der Form der Rechnungsprüfung deutlich zu machen. Daher werden Ergebnisse aus einzelnen Bereichen der Verwaltung von herausgehobener Bedeutung unter Würdigung von Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit dargestellt.
- 14 Mit dem jetzigen Schlussbericht wird ein Bericht präsentiert, der zwei Haushaltsjahre umfasst. Die Berichtsinhalte wurden unter Berücksichtigung der Regelungen §§ 3, 5 bis 6 a des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes verfasst, die auch datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen.
- 15 Die Haushaltsgesamtrechnung für die Jahre 2011 und 2012 wurde von der Stadtkämmerei wie folgt vorgelegt:
 - für das Haushaltsjahr 2011 am **23.01.2013**
 - für das Haushaltsjahr 2012 vorläufig am **26.09.2013** und **endgültig am 31.10.2013**
- 16 Zu der Haushaltsrechnung 2012 ist anzumerken, dass diese erst nach die Beschlussfassung des Jahresabschlusses der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven im Entsorgungsbetriebsausschuss am 31.10.2013 verbindlich vorgelegt wurde.

- 17 Aus der nachstehenden Tabelle ergeben sich u. a. die Daten über die Vorlage der Haushaltsrechnung durch die Stadtkämmerei und die Daten der dazu vom Rechnungsprüfungsamt erstellten Schlussberichte:

| Vorlage der Haushaltsrechnungen/Erstellung der Schlussberichte ab 1996 | | | | |
|------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| Haushaltsrechnung | Vorlage durch die Stadtkämmerei | Schlussbericht für das Jahr | Datum des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes | Amtsleitung |
| 1996 | 15.04.1998 | 1996 | 24.11.2000 | Angabe des Namen wegen fehlender Berechtigung nach dem BremDSG nicht möglich |
| 1997 | 22.12.1999 | 1997 | 14.08.2001 | |
| 1998 | 27.09.2000 | 1998 | 29.10.2002 | |
| 1999 | 25.04.2002 | 1999 | 19.03.2004 | |
| 2000 | 08.11.2002 | 2000-2003 | 17.07.2006 (Aufarbeitung aus Zeit des Amtsleiter-Vorgängers) | Gissel-Baden Anm.: Amtsleitung erst ab Mai 2005 |
| 2001 | 16.05.2003 | | | |
| 2002 | 18.02.2004 | | | |
| 2003 | 28.02.2005 | | | |
| 2004 | 03.07.2006 | 2004-2005 | 15.05.2008 (Aufarbeitung für 2004 aus Vorgänger-Zeit) | Gissel-Baden |
| 2005 | 22.02.2007 | | | |
| 2006 | 04.06.2008 | 2006-2008 | 22.01.2010 | Gissel-Baden |
| 2007 | 17.03.2009 | | | |
| 2008 | 22.01.2010 | | | |
| 2009 | 08.02.2011 | 2009-2010 | 19.09.2012 | Gissel-Baden |
| 2010 | 07.03.2012 | | | |
| 2011 | 23.01.2013 | 2011-2012 | 28.08.2014 | Gissel-Baden |
| 2012 | 31.10.2013 | 2011-2012 | | Gissel-Baden |

- 18 Demnach lagen üblicherweise die Zeitspannen zwischen Vorlage der Haushaltsrechnung und der Fertigstellung des dazu gehörigen Schlussberichtes zwischen 2 bis 2,5 Jahren. Da auch im Vorfeld die Präsentation der Haushaltsrechnung erst im Verlaufe des übernächsten Kalenderjahres durch die Stadtkämmerei erfolgte, lag letztlich zwischen Schlussbericht und dem bewerteten Haushaltsjahr insgesamt eine verhältnismäßig lange Zeitspanne.
- 19 Dieses konnte inzwischen erheblich verkürzt werden. So lag zwischen Vorlage der Haushaltsrechnung für 2010 im März 2012 und der Erstellung des Schlussberichtes für die Jahre 2009 und 2010 beispielsweise eine Zeitspanne von nur sechs Monaten. Aktuell liegen zwischen dem Zeitpunkt der Vorlage der endgültigen Haushaltsrechnung 2012 am 31.10.2013 und der Erstellung dieses Schlussberichtes zehn Monate.
- 20 Nach Abschluss des Haushaltsjahres 2012 wurde die endgültige Haushaltsrechnung durch die Stadtkämmerei dem Rechnungsprüfungsamt nach 1 Jahr und 10 Monaten vorgelegt.

Demgegenüber wurde nach Vorlage der endgültigen Haushaltsrechnung 2012 beim Rechnungsprüfungsamt am 31.10.2013 der Schlussbericht innerhalb von 10 Monaten erstellt.

- 21 In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Arbeiten am Schlussbericht Ende 2013 für längere Zeit unterbrochen werden mussten. Der Aufrechterhaltung des laufenden Dienstbetriebes und der Funktionalität des Rechnungsprüfungsamtes musste der Vorrang eingeräumt werden. Zwei zeitgleich vakante Stellen zum Jahreswechsel, einhergehend mit Bemühungen der Stellenwiederbesetzungen, deren Verfahren sich aus unterschiedlichen Gründen als zähflüssig erwiesen sowie die zeitintensive Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und nicht zuletzt ein Rückumzug des Rechnungsprüfungsamtes in die Kernverwaltung mit all seinen Vor- und Nachbereitungen waren dafür einige der Ursachen. Unter „normalen“ Bedingungen wäre damit eine Präsentation des Berichtes zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt möglich gewesen.
- 22 Trotz der dargestellten temporären Hemmnisse ist nur eine unwesentliche zeitliche Abweichung von dem Termin der Herausgabe des Berichtes des Landesrechnungshofes Bremen im April 2014 über die dortige Prüfung der Haushaltsrechnung 2012 eingetreten, nämlich lediglich vier Monate später.
- 23 Wenn das derzeitige Bestreben einer früheren Präsentation der Haushaltsrechnung durch die Stadtkämmerei gelingt, werden Bewertungen der Haushaltsrechnung künftig aktueller erfolgen können.
- 24 Die jährliche und zeitnahe Erstellung des Schlussberichtes setzt die rechtzeitige Vorlage der Haushaltsrechnung durch die Stadtkämmerei voraus. Auf die Ausführungen unter VII, Nr. 1.1.1.4 wird besonders hingewiesen. Dieses dürfte künftig verlässlich sichergestellt sein, da mit dem diesjährigen Änderungsortgesetz zur Stadtverfassung (vgl. obiger Text) die Regelungen des § 58 Abs. 1 Stadtverfassung eine Neufassung erfahren haben. Danach leitet der Magistrat künftig die Haushaltsrechnung **innerhalb von neun Monaten** nach Ende des Haushaltsjahres dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu.
- 25 Sollte dieser Termin für die Vorlage der endgültigen Haushaltsrechnung gefährdet sein, der gem. § 85 Abs. 1 LHO u. a. die Jahresabschlüsse der Betriebe als Übersicht beizufügen sind, empfiehlt es sich, im Ausnahmefall von der Regelung des § 85 Abs. 2 LHO Gebrauch zu machen. Danach könnte auf die Vorlage der genannten Anlagen verzichtet werden, wenn hierzu das Einvernehmen zwischen Magistrat und Rechnungsprüfungsamt hergestellt wird.
- 26 Aus Gründen der Vollständigkeit und einer besseren zusammenhängenden Beurteilung werden in diesem Schlussbericht einzelne Sachverhalte in ihrer Gesamtheit, ggf. auch über ein Haushaltsjahr hinausgehend, geschildert. Dies geschieht in analoger Anwendung des

§ 97 Abs. 5 LHO, der es anheimstellt, in den jährlichen Bericht auch Feststellungen über spätere oder frühere Haushaltsjahre aufzunehmen. Dieses wird für zweckmäßig gehalten, um nicht abgeschlossene Prüfungen, ggf. bislang nicht ausgeräumte Beanstandungen oder nicht beantwortete Prüfungsmitteilungen zusammenfassend darzustellen.

2 Prüfungsauftrag

- 27 Der allgemeine Prüfungsauftrag des Rechnungsprüfungsamtes ergibt sich aus § 118 Abs. 3 LHO und § 63 Abs. 1 VerfBrhv. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle die Rechnungen, das Vermögen und die Schulden, die Verwahrungen und die Vorschüsse sowie die Wirtschaftsführung der wirtschaftlichen Unternehmen und die Betätigung der Stadt als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit zu prüfen.
- 28 Die Prüfung der Rechnung erstreckt sich gem. § 58 Abs. 2 VerfBrhv auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob
- die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
 - die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung und der Vermögensnachweis ordnungsgemäß aufgestellt sind,
 - wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
 - die Aufgabe mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksam erfüllt werden kann.
- 29 Der Prüfungsauftrag ist in § 2 RPO näher geregelt.
- 30 Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen gemäß § 58 Abs. 3 VerfBrhv in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Auf der Grundlage dieses Berichtes und der Haushaltsrechnung beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Entlastung des Magistrats.
- 31 Das Rechnungsprüfungsamt macht darüber hinaus von der eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, der Verwaltung Hinweise und Anregungen zur besseren, insbesondere wirtschaftlicheren Durchführung ihrer Aufgaben und zur Verbesserung der Kassensicherheit zu geben. Die Verantwortung für das Handeln soll und kann der Verwaltung dabei nicht abgenommen werden.

3 Prüfungsunterlagen

32 Zur Prüfung der Jahresrechnung für den Berichtszeitraum wurden folgende Unterlagen herangezogen:

- Haushalts- und Kassenrechnung der Jahre 2011 und 2012 mit Anlagen
- Sach- und Zeitbücher der Stadtkasse
- Kassenbelege der Vorschuss- und Verwarrechnung
- Kassenanordnungen mit Anlagen auf Anforderung
- Kostenrechnungen
- Prüfungsberichte und sonstige Unterlagen der privatrechtlichen Unternehmen mit städtischer Beteiligung
- Unterlagen aus ProFiskal und sonstigen Finanzprogrammen, begründende Unterlagen zu Zahlungsanordnungen, Akten und sonstige Unterlagen der Ämter auf Anforderung

4 Prüfungsverfahren

33 Neben der nachvollziehenden Prüfung der Jahresrechnung wird die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven begleitend geprüft. Dabei wird insbesondere der Prüfung auf Zweckmäßigkeit der Vorrang vor der förmlichen und der rein rechnerischen Prüfung eingeräumt.

34 Seit der Einführung des Finanzwesenprogramms ProFiskal hat das Rechnungsprüfungsamt jederzeit Zugriff auf alle Zahlungsanordnungen. Einnahmen und Ausgaben werden flächendeckend stichprobenweise geprüft, bei Bedarf von den Ämtern und Betrieben zahlungsbegründende Unterlagen angefordert. Auf die bei den Betrieben für die kaufmännische Buchführung eingeführten besonderen Finanzprogramme (z. B. DATEV) bestehen ebenfalls Zugriffsrechte.

35 Die laufende Prüfung der Buchungsvorgänge und die abschließende Prüfung der Jahresrechnung werden ergänzt durch besondere Prüfungen, deren Ergebnisse in Prüfungsberichten oder Prüfungsvermerken niedergelegt wurden. Hierzu zählt auch die Prüfung der Betätigung der Stadt Bremerhaven bei privatrechtlichen Unternehmen (Betätigungsprüfung).

36 Einen inzwischen erheblichen Zeitanteil in der Rechnungsprüfung beansprucht die Beratung der Verwaltung – insbesondere für die bauenden Bereiche sowie in Angelegenheiten des Vergaberechts und bei den Vorgaben für die Gewährung von Zuwendungen für alle Bereiche der Behörde - . Dieses trägt dazu bei, im Vorfeld Mängel zu erkennen und auszuräumen, so dass damit Beanstandungen im Nachhinein vermieden werden können.

II Abwicklung des Schlussberichtes für die Jahre 2009 und 2010

1 Allgemeine Bemerkungen

- 37 Für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 wurde der Schlussbericht durch das Rechnungsprüfungsamt am 19.09.2012 vorgelegt.
- 38 Der Magistrat nahm den Schlussbericht sowie die dazu ergangenen Stellungnahmen (Dezernat I, Stadtkämmerei, Stadtkasse, Sozialamt) in seiner Sitzung am 28.11.2012 zur Kenntnis. Gleichzeitig wurde seinerzeit die Stadtkämmerei gebeten, die Unterlagen gemäß § 59 VerfBrhv zur weiteren Prüfung und Beratung dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss vorzulegen.
- 39 Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nahm in seiner Sitzung am 11.12.2012 den Schlussbericht zur Kenntnis und bat die Stadtkämmerei, die erforderlichen Unterlagen gemäß § 60 VerfBrhv zur überörtlichen Prüfung an den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen weiterzuleiten.
- 40 Die Stadtkämmerei übermittelte die Unterlagen dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen am 12.12.2012 zur überörtlichen Gemeindeprüfung.
- 41 Die überörtliche Gemeindeprüfung teilte mit Schreiben der Präsidentin des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen vom 02.08.2013 ihre Prüfungsergebnisse mit.
- 42 In seiner Sitzung am 02.10.2013 nahm der Magistrat den „Bericht über die überörtliche Gemeindeprüfung Bremerhaven, Haushaltsjahre 2009 und 2010“ vom 02.08.2013 zur Kenntnis und bat den Finanz- und Wirtschaftsausschuss, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, ihn gemäß § 61 Abs. 2 und 3 VerfBrhv aus den Haushaltsjahren 2009 und 2010 zu entlasten.
- 43 Seinen nach § 59 VerfBrhv vorgesehenen Schlussbericht hat der Finanz- und Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 04.11.2013 erstattet. Darin empfiehlt er der Stadtverordnetenversammlung, den Magistrat für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 zu entlasten.
- 44 Die Stadtverordnetenversammlung beschloss in der 18. öffentlichen Sitzung am 19.12.2013 gemäß § 61 VerfBrhv die Entlastung des Magistrats für die Haushaltsjahre 2009 und 2010.

2 Noch nicht abgewickelte Angelegenheiten

2.1 Bürgermeister- und Ehrenräber

- 45 Die Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes aus 2006, eine zeitgemäße und zeitnahe Neuregelung durch Beschluss des Magistrats herbeizuführen, wurde bisher nicht umgesetzt. Seit erstmaliger Aufforderung durch das Rechnungsprüfungsamt sind inzwischen über acht Jahre vergangen. Das Dezernat I sieht keinen akuten Handlungsbedarf. Eine Verpflichtung, tätig zu werden, ergibt sich aus § 6 i. V. m. § 7 LHO.**
- 46 Sowohl im Schlussbericht über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Haushaltsrechnung der Jahre 2006 – 2008 (IV, Nr. 4.1.3.1) als auch im Schlussbericht über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Haushaltsrechnung der Jahre 2009 und 2010 (II, Nr. 2.1) wurde in dieser Angelegenheit berichtet.
- 47 Das Rechnungsprüfungsamt hat erstmals im Jahre 2006 empfohlen, die aus dem Jahre 1958 bzw. 1964 beschlossenen Regelungen (Verlängerung abgelaufener Nutzungsrechte, Verpflichtung zur Grabpflege auf Haushaltskosten) einer Magistratsbefassung zu unterziehen.
- 48 Im Schlussbericht über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Haushaltsrechnung der Jahre 2009 und 2010 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt erneut berichtet, da entgegen einer von der Magistratskanzlei seinerzeit mehrfach angekündigten Befassung mit der Angelegenheit das Rechnungsprüfungsamt dazu keine Antwort erreicht hatte.
- 49 Ende 2012 wurde vom Dezernat I mitgeteilt, dass von dort kein akuter Handlungsbedarf gesehen werde. Diese Haltung widersprach einer Aussage des Personalamtes aus 2010, mit der die seinerzeitige Absicht in Aussicht gestellt worden war, eine Grundsatzentscheidung des Magistrats herbeizuführen.
- 50 Eine Verpflichtung zum Tätigwerden ergibt sich aus § 6 i. V. m. § 7 Abs. 1 LHO. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind nur die Ausgaben zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Bremerhaven notwendig sind; dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- 51 Bei einer inzwischen 50 Jahre alten Regelung (aus 1964) bedarf es nach einer derart langen Zeit einer aktuellen Betrachtung und Entscheidung, inwieweit die praktizierte Regelung noch unter den veränderten haushaltsrechtlichen Bedingungen zeitgemäß ist und tragfähig erscheint.

- 52 Das Dezernat I wird daher nochmals um entsprechende Veranlassung und anschließende Berichterstattung gebeten.

2.2 Innenrevision

- 53 **Die gesetzliche Vorgabe (Ergänzung der LHO um § 104 a), bei allen Organisationseinheiten Innenrevisionen einzurichten, wurde beim Magistrat nach über drei Jahren seit Änderung der LHO im November 2010 bisher noch nicht umgesetzt. Nach Angaben der Magistratskanzlei vom 23.07.2013 hat die Einrichtung von Innenrevisionen und die Erstellung der notwendigen Konzeption dazu bei unserer Behörde derzeit keine Priorität.**
- 54 Im Schlussbericht über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Haushaltsrechnung der Jahre 2009 und 2010 (IV, Nr. 6.2.2) wurde in dieser Angelegenheit berichtet. Gleichzeitig hatte das Rechnungsprüfungsamt eine weitergehende Berichterstattung angekündigt.
- 55 Nach § 104 a Abs. 1 LHO sind in allen Dienststellen und Betrieben nach § 26 Abs. 1 LHO der Stadt Bremerhaven Innenrevisionen einzurichten. In § 104 a Abs. 1 Satz 4 und 5 LHO ist festgelegt, dass die Stadt Bremerhaven die Aufgabe der Innenrevision im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in Abstimmung mit den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes durch Ortsgesetz regelt und die Organisation der Innenrevision vom Magistrat bestimmt wird.
- 56 Diese gesetzliche Regelung ist seit dem 17.11.2010 in Kraft.
- 57 Auf diverse Nachfragen des Rechnungsprüfungsamtes nach dem Sachstand hat die Magistratskanzlei am 23.07.2013 mitgeteilt, dass die Einrichtung von Innenrevisionen und die Erstellung der notwendigen Konzeption dazu bei unserer Behörde derzeit keine Priorität hat. Es wurde auf die in einigen Ämtern seit Jahren bereits installierten Innenrevisionen hingewiesen. Für 2013 wurde keine inhaltliche Ausgestaltung für ein Gesamtkonzept in Aussicht gestellt.
- 58 Festzustellen bleibt, dass die Vorgaben des in 2010 neu installierten § 104 a LHO bei unserer Behörde bisher nicht umgesetzt wurden.
- 59 Die Magistratskanzlei wird gebeten, darzulegen, zu wann die Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes „Innenrevisionen“ angedacht ist. Das Rechnungsprüfungsamt bietet an, hierbei mitzuwirken, da es gilt, auch eine Abgrenzung zwischen Innenrevisionen und Rechnungsprüfung vorzunehmen. Das Rechnungsprüfungsamt wird über den Fortgang berichten.

2.3 Einsichtnahme in Personalakten

- 60 **Im Schlussbericht 2009/2010 wurde über die Änderung der LHO in 2010 bezogen auf das Einsichtsrecht des Rechnungsprüfungsamtes in Personalakten berichtet (vgl. dazu Ziffer 6.2.1 des damaligen Schlussberichts).**
- 61 **Mit der Änderung der LHO wurde neben der erweiterten Regelung zu § 118 Abs. 2 Satz 1 LHO bestimmt, dass die Auskunftspflicht gegenüber der Rechnungsprüfung künftig auch unmittelbar für Bremerhaven gilt.**
- 62 **Zusätzlich wurde mit der Ergänzung des § 118 um den Absatz 3 a im Zuge der Modifizierung der LHO geregelt, dass dem Rechnungsprüfungsamt Personendaten aus Personalakten zur Verfügung zu stellen sind, soweit sie zur Aufgabenerfüllung des Rechnungsprüfungsamtes erforderlich sind.**
- 63 **Die Eindeutigkeit der erweiterten Bestimmungen der LHO auf die Auskunftspflicht bezogen hat keine Änderung der bisherigen Praxis in unserer Behörde herbeiführen können.**
- 64 **Dem Rechnungsprüfungsamt werden trotz Anforderungen, die entsprechend der gleichlautenden Beschlusslage von Magistrat aus 2011 und vom Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss aus 2012 sogar im Einzelfall mit Begründungen versehen wurden, nach wie vor die Personalakten verwehrt.**
- 65 **Anforderungen von Personalakten im Einzelfall gestalten sich seit Jahren – sowohl vor als nach der Änderung der LHO in 2010 - derart, dass ein reger Schriftwechsel zwischen Personalamt und Rechnungsprüfungsamt entsteht, im Verlauf dessen vom Personalamt stets die vorgetragene Begründungen für die Herausgabe einer Akte als nicht ausreichend eingestuft wird. Ergebnisse wurden dabei bisher in keinem Fall erzielt.**
- 66 **Dieses „Abwehrverhalten“ macht deutlich, dass vom Grundsatz keine Bereitschaft vorhanden ist, Personalakten dem Rechnungsprüfungsamt für die Erfüllung seiner Arbeit zu überlassen.**
- 67 **Daher ist es auch nicht zielführend, von der mit den oben bezeichneten Beschlüssen herbeigeführten Regelung Gebrauch zu machen, die vorsieht, dass „bei Streitigkeiten über den Anlass einer Einsichtnahme der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss abschließend entscheidet“. Im Übrigen bleibt dazu zu klären, ob und inwiefern Magistrat und Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss durch eigene Beschlusslagen legitimiert sind, geltendes Landesrecht (LHO) einzuschränken, bzw. die Haltung und Anforderung von Unterlagen sowie Zugriffsrechten des Rechnungsprüfungsamtes zu ersetzen.**

- 68 Zudem liegen hier keine „Streitigkeiten“ vor, sondern eine grundsätzliche Ablehnung des Personalamtes zur Auskunftspflicht gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt.
- 69 Im Übrigen kann es über Prüfungsanlässe und den Umfang dafür notwendiger Unterlagen keinen kontroversen Dialog mit Dritten geben, da die Rechnungsprüfung resultierend aus den Festlegungen in der Verfassung ihrem Auftrag nachzukommen hat, das Handeln der Verwaltung auf seine Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen, und zwar allumfassend auf alle Bereiche der Behörde bezogen. In diesem Sinne kann es auch nicht sein, Einzelfallprüfungen und deren Notwendigkeit zu diskutieren. Vielmehr gilt es, der durch die LHO als Landesgesetz gesicherten uneingeschränkten Auskunftspflicht gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt nachzukommen. Alles andere stellt eine Behinderung der Rechnungsprüfung dar.
- 70 Tatsache ist, dass dem Rechnungsprüfungsamt die Einsichtsrechte in Personalakten und die umfänglichen Zugriffsrechte auf das Personalabrechnungssystem insgesamt verwehrt werden. Der gesamte Personalkostenbereich ist damit „prüfungsfreier Raum“, und das bereits seit Jahren. Damit ist das Rechnungsprüfungsamt gehindert, dem übertragenen vollen Auftrag, das ordnungsgemäße und wirtschaftliche Handeln der gesamten Verwaltung zu prüfen, nachzukommen.
- 71 In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass das Kostenvolumen des Personalhaushaltes unserer Behörde mehr als 40 % des Gesamthaushaltes ausmacht.
- 72 Nach Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes müsste es geradezu ein Anliegen der Verantwortlichen sein, dass durch die Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes im Personalbereich die Handlungs- und Rechtssicherheit von Berechnungen und Entscheidungen erhöht wird. Die Gründe, warum dieses Bewusstsein zumindest im Personalamt offenbar anders eingestuft wird, erschließt sich dem Rechnungsprüfungsamt nicht.
- 73 Abschließend dazu sei erwähnt, dass sich ggf. vorhandene Fehler in Berechnungen für die Bezüge der Beschäftigten in der Regel über Jahre auswirken; im Beamtenbereich wegen der sich an die aktive Zeit anschließende Versorgung sogar lebenslanglich.
- 74 Langfristige Fehlerhaftigkeiten haben allein dadurch große Auswirkungen für die betroffene Seite, und zwar egal, ob zu Gunsten oder zu Ungunsten der Behörde oder der von dem Einzelfall betroffenen Person. Ein Schaden entsteht auf jeden Fall auf einer der beiden Seiten. Rechnungsprüfung trägt in der Regel zur Schadenbegrenzung bei; dieses ist grundsätzlich aufgabenimmanent für Prüfungen.

- 75 Durch die Regelung in § 95 LHO wird bestimmt, dass Unterlagen, die **„das Rechnungsprüfungsamt zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält**, auf Verlangen zu übersenden sein. Die Bestimmung ist eindeutig. Das Rechnungsprüfungsamt legt zur Erfüllung der von der Verfassung übertragenen Aufgaben im Rahmen seiner Unabhängigkeit bei der Bestimmung der Prüffelder seine Ziele fest. Damit ist eine Einwirkung von Dritten, die die Notwendigkeit eines Prüfungsvorhabens in Abrede stellen oder dieses nicht wollen, ausgeschlossen. Das Selbstbestimmungsrecht der Rechnungsprüfung würde unzulässigerweise eingeschränkt werden.
- 76 Die grundsätzlich ablehnende Haltung des Personalamtes zur Auskunftspflicht wird dadurch deutlich, dass sich diese nicht nur allein auf die Verweigerung der Herausgabe von Personalakten beschränkt. Seit Jahren bemüht sich das Rechnungsprüfungsamt vergeblich um die uneingeschränkten Zugriffsrechte auf das Personalabrechnungssystem. Auch dieses wird verweigert.
- 77 Zusammenfassend wird damit festgestellt, dass dem Rechnungsprüfungsamt insgesamt sämtliche Einsichts- und Zugriffsrechte im Personalwesen vom Personalamt verweigert werden.
- 78 Aufgrund dieser Feststellung bedarf es einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung, die gemäß § 18 Abs. 4 Stadtverfassung die Amtsführung des Magistrats überwacht. Es ist eine Klärung herbeizuführen, dass die in der LHO als Landesgesetz verankerten Rechte des Rechnungsprüfungsamtes realisiert werden. Es empfiehlt sich, eine Einschätzung der Kommunalaufsicht zu der aufgezeigten Problematik einzuholen.
- 79 Das Rechnungsprüfungsamt erbittet dazu ein Votum der Stadtverordnetenversammlung.

III Haushaltsaufstellung

1 Allgemeine Bemerkungen

- 80 Nach § 12 LHO kann der Haushaltsplan für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden. Die Stadt Bremerhaven fasste erstmals für die Jahre 1996 und 1997 das Haushaltsaufstellungsverfahren zusammen. Dieser Weg wurde in Anlehnung an das Haushaltsaufstellungsverfahren in Bremen praktiziert und auch in den Folgejahren beibehalten.
- 81 Durch dieses Verfahren soll eine rationellere Haushaltsaufstellung mit dem Ziel erreicht werden, u. a. die rechtzeitige Verabschiedung des Haushaltsplans nach dem Grundsatz der Vorherigkeit (§ 1 LHO) zu gewährleisten.
- 82 In den Jahren 2010 und 2011 wurden getrennte Haushaltsaufstellungsverfahren durchgeführt.
- 83 In § 1 Satz 1 LHO ist geregelt, dass der Haushaltsplan vor Beginn des Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt wird. Der Haushaltsplan ist darauf angelegt, planerische Steuerungsfunktionen auszuüben. Wenn er diese Aufgabe erfüllen soll, muss er rechtzeitig vorliegen.
- 84 Den politischen Gremien und der Verwaltung ist es in der Vergangenheit nicht gelungen, dafür Sorge zu tragen, dass vor Beginn des Haushaltsjahres ein rechtskräftiger Haushalt vorliegt (Ausnahme: 2. Jahr eines Doppelhaushaltes).
- 85 Näheres ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

| Rechtskraft der Haushalte | |
|---------------------------|--------------------------|
| Doppelhaushalt | Eintritt der Rechtskraft |
| 1996/1997 | 27.07.1996 |
| 1998/1999 | 06.03.1998 |
| 2000/2001 | 27.06.2000 |
| 2002/2003 | 01.05.2002 |
| 2004/2005 | 17.08.2004 |
| 2006/2007 | 28.04.2006 |
| 2008/2009 | 14.08.2008 |
| 2010 | 20.04.2010 |
| 2011 | 09.02.2011 |
| 2012/2013 | 26.05.2012 |

- 86 Im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für die Jahre 2006 - 2008 (Tz. 32) wurden Politik und Verwaltung aufgefordert, zukünftig die Vorgaben aus § 1 Satz 1 LHO zu beachten bzw. andernfalls die konkreten Gründe des Zeitverzugs offen zu legen. Die Thematik wurde im Schlussbericht für die Jahre 2009 und 2010 erneut durch das Rechnungsprüfungsamt aufgegriffen und das Dezernat II aufgefordert, sich hierzu unter Erläuterung der zukünftigen Verfahrensweise zu erklären (Tz. 45-46).
- 87 Die Stadtkämmerei hat hierzu mit Schreiben vom 02.11.2012 Stellung genommen. Hierin führt die Stadtkämmerei u. a. aus, dass eine frühzeitige Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung auch für die kommenden Jahre nicht garantiert werden kann, da „übergeordnete Aspekte“ maßgeblichen Einfluss auf die zeitliche Gestaltung des Haushaltsaufstellungsverfahrens haben, die von der Stadtkämmerei nicht beeinflusst werden können. Insbesondere wird von der Stadtkämmerei darauf aufmerksam gemacht, dass sich Bremerhaven zunehmend an der Termingestaltung in Bremen zu orientieren habe. So kommen rechnerische Haushaltsvorgaben für Bremerhaven aus Bremen (u. a. auch Einarbeitung der November-Steuerschätzung). Als weiterer Aspekt für Verzögerungen werden von der Stadtkämmerei die Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft und zur Stadtverordnetenversammlung angeführt – hervorgerufen durch die verspätete Konstituierung der Gremien.
- 88 Die Verwaltung kann kaum auf die bezeichneten Terminplanungen Einfluss nehmen; hier ist die Politik gefordert.

2 Kennzahlen der Haushalte 2011 und 2012

- 89 Zum besseren Verständnis der Haushalte 2011 und 2012 werden nachstehend einige bedeutsame Kennzahlen (Beträge in Mio. €) wiedergegeben. Dabei werden auch die Kennzahlen 2010 sowie die jeweiligen Veränderungen aufgezeigt:

| Kennzahlen der Haushalte 2011 und 2012 | | | | | |
|--------------------------------------------------------------|-------------------|----------------|----------------|--------------------|----------------|
| | Ansatz | Ansatz | Ansatz | Veränderungen in % | |
| | 2010 ¹ | 2011 | 2012 | 2010/2011 | 2011/2012 |
| Einnahmen/Ausgaben (Abschlusssumme) | 605,7 | 586,8 | 595,0 | - 3,1 | + 1,4 |
| Bereinigte Einnahmen² | 437,8 | 448,7 | 480,1 | + 2,5 | + 7,00 |
| darunter: | | | | | |
| - Steuern | 87,5 | 88,0 | 99,1 | + 0,6 | + 12,6 |
| - Schlüssel- u. Ausgleichszuweis. | 102,4 | 103,4 | 114,0 | + 1,0 | + 10,3 |
| - sonstige konsumtive Einnahmen | 236,0 | 244,7 | 251,6 | + 3,7 | + 2,8 |
| - investive Einnahmen | 12,0 | 12,6 | 15,4 | + 5,0 | + 22,2 |
| Bereinigte Ausgaben | 578,4 | 577,2 | 593,5 | - 0,2 | + 2,8 |
| darunter: | | | | | |
| - Personalausgaben | | | | | |
| Übrige Verwaltung | 107,9 | 109,7 | 110,0 | + 1,7 | + 0,3 |
| Polizei/Lehrkräfte | 130,0 | 132,3 | 132,0 | + 1,7 | - 0,2 |
| - Zinsausgaben | 51,7 | 56,3 | 55,6 | + 9,0 | - 1,2 |
| - Sozialleistungsausgaben | 142,1 | 144,7 | 147,9 | + 1,8 | + 2,2 |
| - sonstige konsumtive Ausgaben ³ | 90,7 | 91,8 | 93,7 | + 1,2 | + 2,1 |
| - Investitionsausgaben | 56,0 | 42,4 | 54,3 | - 24,3 | + 28,1 |
| Finanzierungssaldo | - 140,6 | - 128,5 | - 113,4 | - 8,6 | - 11,8 |
| Einhaltung § 18 Abs. 1 LHO | - 95,6 | - 76,2 | - 76,2 | - 20,3 | 0,0 |
| Kreditaufnahme | | | | | |
| brutto | 167,0 | 137,6 | 114,6 | - 17,6 | - 16,7 |
| netto | 139,6 | 106,0 | 82,0 | - 24,1 | - 22,6 |
| Verschuldung | 1.207,9 | 1.286,0 | 1.393,9 | + 6,5 | + 8,4 |
| Verpflichtungsermächtigungen | 8,7 | 1,0 | 11,3 | - 88,5 | + 91,2 |
| Bürgschaften | 80,0 | 0,00 | 40 | - 100,0 | + 100,0 |
| Gesamtzahl der Stellen | 3.851 | 3.897 | 3.939 | + 1,2 | + 1,1 |
| Erläuterungen | | | | | |
| ¹ einschließlich Nachtragshaushalt | | | | | |
| ² ohne Konsolidierungshilfen | | | | | |
| ³ einschließlich Tilgungsausgaben an Verwaltungen | | | | | |

- 90 Auf eine Kommentierung der in der Tabelle enthaltenen Zahlen, insbesondere bezogen auf die teilweise erheblichen Abweichungen, wird an dieser Stelle verzichtet. Sofern relevant, wird hierauf unter „IV Haushaltsausführung“ eingegangen.

3 Beschlussfassung und Genehmigung der Haushalte

3.1 Haushalt 2011

- 91 Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Bremerhaven für den Haushalt 2011 wurden am 16.12.2010 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.
- 92 Die Genehmigung der Haushaltssatzung 2011 durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 118 Abs. 4 Nr.1 LHO erfolgte am 01.02.2011. Auflagen bzw. Bedingungen wurden nicht festgelegt.
- 93 Der Senat führt in der Beschlussfassung aus:

„Beschlüsse

- 1. Der Senat stellt die Nichteinhaltung der Grenze des § 18 Abs. 1 LHO (Begrenzung der Nettokreditaufnahme auf die Höhe der Nettoinvestitionen) in der Haushaltssatzung 2011 der Stadt Bremerhaven und deren Begründbarkeit durch die anhaltende Haushaltsnotlage der Stadt fest.*
 - 2. Der Senat genehmigt nach § 118 Abs. 4 Nr. 1 LHO die Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2011 hinsichtlich*
 - der Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen*
 - der Gesamtbeträge der Kredite*
 - der Höchstbeträge der Kassenverstärkungskredite sowie*
 - der Höhe der Steuersätze (Hebesätze).*
 - 3. Der Senat bittet die beteiligten Vertreter Bremens und Bremerhavens, im Rahmen der weiteren Begleitung des Konsolidierungskurses ein Vorgehen zu vereinbaren, bei dem im Sinne verbesserter Transparenz, Vergleichbarkeit und Planbarkeit die geleisteten und geplanten Personalausgaben für Bremen und Bremerhaven differenziert nach Tarifeffekten und Beschäftigungseffekten (Anzahl der VZÄ) ermittelt und ausgewiesen werden.*
- 94 Die Kriterien des § 118 Abs. 4a LHO wurden bei der Haushaltsplanung 2011 eingehalten.
- 95 Die Haushaltssatzung 2011 wurde am 08.02.2011 im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen verkündet.

3.2 Haushalt 2012

- 96 Für das Haushaltsjahr 2012 hat die Stadtverordnetenversammlung die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Bremerhaven am 20.03.2012 (Doppelhaushalt 2012/2013) beschlossen.
- 97 Die Genehmigung der Haushaltssatzung 2012 wie auch der Haushaltssatzung 2013 durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 118 Abs. 4 Nr.1 LHO erfolgte am 08.05.2012. Auflagen bzw. Bedingungen wurden nicht festgelegt.
- 98 Der Senat führt in der Beschlussfassung neben den bereits unter Tz. 48 wiedergegebenen Nr. 1 und 2 unter Nr. 3 Folgendes aus: „...

3. Der Senat stellt fest, dass im Rahmen der Fortschreibung des Konsolidierungskurses und der sich daraus ergebenden Anforderungen zur Einhaltung des zulässigen strukturellen Defizits des Stadtstaates im Vollzug der Bremerhavener Haushalte noch Veränderungen notwendig werden können.“
(Anmerkung: Veränderungen ggf. aufgrund der Tatsache, dass der Verschuldungsspielraum vollständig ausgeschöpft wurde.)
- 99 Die Kriterien des § 118 Abs. 4a LHO wurden bei der Haushaltsplanung 2012 eingehalten.
- 100 Die Haushaltssatzung 2012 wurde zusammen mit der Haushaltssatzung 2013 am 25.05.2012 im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen verkündet.

IV Haushaltsausführung

1 Allgemeine Bemerkungen

1.1 Finanzierung der laufenden Ausgaben

- 101 Der Anteil der laufenden konsumtiven Ausgaben, die nicht aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden konnten, betrug **47.821.553,40 €** (Haushaltsjahr 2011) und **36.941.501,33 €** (Haushaltsjahr 2012).
- 102 Der konsumtive Saldo, also die Differenz zwischen den Einnahmen der laufenden Rechnung zzgl. der globalen Mehr-/Mindereinnahmen und den Ausgaben der laufenden Rechnung zzgl. der globalen Mehr-/Minderausgaben, wird in der nachstehenden Tabelle ab dem Haushaltsjahr 2005 dargestellt (Beträge in Mio. €):

| Konsumtiver Saldo | | |
|-------------------|--------|----------|
| Haushaltsjahr | Ansatz | Ergebnis |
| 2005 | - 36,1 | - 22,9 |
| 2006 | - 41,4 | - 21,3 |
| 2007 | - 40,7 | - 14,2 |
| 2008 | -34,5 | -16,9 |
| 2009 | - 38,1 | - 33,3 |
| 2010 | - 96,7 | - 92,8 |
| 2011 | - 76,7 | - 47,8 |
| 2012 | - 43,4 | - 36,9 |

- 103 Die Deckungslücke zwischen Einnahmen und Ausgaben ist in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2010 wieder geringer geworden. Die Erwartung, in beiden Haushaltsjahren einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen, konnte aber nicht erreicht werden.

1.2 Haushaltsnachbewilligungen

1.2.1 Nachbewilligungen gemäß § 37 Abs. 1 LHO

- 104 Die nachfolgende Tabelle enthält für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 eine Zusammenstellung der gemäß § 37 Abs. 1 LHO in Verbindung mit der Haushaltssatzung bewilligten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie deren Deckung (einschließlich der Vergleichszahlen 2010; Beträge in €):

| Nachbewilligungen gemäß § 37 Abs. 1 LHO | | | |
|------------------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| | Haushaltsjahr 2010 | Haushaltsjahr 2011 | Haushaltsjahr 2012 |
| Nachbewilligungen mit Deckung | 10.995.310 | 8.896.200 | 8.368.950 |
| ohne Deckung | 0 | 0 | 0 |
| Deckung durch Einsparungen | 7.196.050 | 5.205.280 | 4.920.920 |
| Deckung durch Mehreinnahmen | 3.759.260 | 3.690.920 | 3.448.030 |

1.2.2 Nachbewilligungen gemäß § 37 Abs. 2 LHO

- 105 In den Haushaltsjahren 2011 und 2012 gab es keine über- und außerplanmäßigen Nachbewilligungen gemäß § 37 Abs. 2 LHO.

1.3 Kreditaufnahme

106 Die Ermittlung der Kreditobergrenzen richtet sich nach § 18 Abs. 1 LHO.

107 Die nachstehende Tabelle gibt die Darstellung zwischen der geplanten Netto-Kreditaufnahme gemäß § 4 Abs. 1 Haushaltssatzung bzw. § 4 Abs. 1 Nachtragshaushaltsatzung und tatsächlicher Kreditaufnahme für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 (einschließlich der Vergleichszahlen 2010; Beträge in €) wieder:

| Kreditaufnahme | | | |
|----------------------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| | Haushaltsjahr 2010 | Haushaltsjahr 2011 | Haushaltsjahr 2012 |
| Ansatz § 4 Abs. 1 Haushaltssatzung | 137.300.000,00 | 137.580.000,00 | 114.570.000,00 |
| Ansatz § 4 Abs. 1 Nachtragssatzung | 29.715.430,00 | 0,00 | 0,00 |
| zulässige Brutto-Kreditaufnahme | 167.015.430,00 | 137.580.000,00 | 114.570.000,00 |
| davon Tilgung | 27.353.800,00 | 31.622.400,00 | 32.606.000,00 |
| zulässige Netto-Kreditaufnahme | 139.661.630,00 | 105.957.600,00 | 81.964.000,00 |
| Netto-Kreditaufnahme | 139.350.107,91 | 92.921.673,97 | 82.384.743,63 |
| nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung/Überziehung | 311.522,09 | 13.035.926,03 | - 420.743,63 |

1.4 Investitionen und Kredite

108 Nach § 18 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen aus Krediten nur bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushalt eingestellt werden. Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.

109 Die Nichteinhaltung der Grenzen nach § 18 Abs. 1 LHO setzte sich wie in den Vorjahren auch in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 fort.

110 Gegenüber der eingeplanten Nichteinhaltung im Haushaltsjahr 2011 von 76.162.560,00 € stellte sich das Rechnungsergebnis um 19.735.771,34 € günstiger dar und betrug 56.426.788,66 €.

111 Im Haushaltsjahr 2012 wurde eine Nichteinhaltung der Grenzen nach § 18 Abs. 1 LHO in Höhe von 43.015.130,00 € veranschlagt. Dieser Betrag wurde im Rechnungsergebnis um 3.865.945,36 € überschritten. Die Nichteinhaltung belief sich somit auf einen Betrag in Höhe von 46.881.075,36 €.

- 112 Die nachstehende Tabelle verdeutlicht das Verhältnis zwischen Krediten und Investitionen am Beispiel der Schlussrechnungen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 (einschließlich der Vergleichszahlen 2010; Beträge in €):

| Investitionen und Kredite | | | |
|----------------------------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| | Haushaltsjahr 2010 | Haushaltsjahr 2011 | Haushaltsjahr 2012 |
| Brutto-Investitionen | 84.952.424,99 | 54.835.802,47 | 60.671.761,28 |
| Investitionszuschüsse | 30.979.156,80 | 18.340.917,16 | 25.168.093,01 |
| Netto-Investitionen = Kreditobergrenze | 53.973.288,19 | 36.494.885,31 | 35.503.668,27 |
| Netto-Kreditaufnahme | 139.350.107,91 | 92.921.673,97 | 82.384.743,63 |
| Überschreitung der Grenzen nach § 18 (1) LHO | - 85.376.839,72 | - 56.426.788,66 | - 46.881.075,36 |

1.5 Kassenverstärkungskredite

- 113 Der Höchstbetrag der Kassenverstärkungskredite, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Stadtkasse aufgenommen werden durften, war in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 jeweils auf **90 Mio. €** festgesetzt (§ 4 Abs. 2 der Haushaltssatzung).
- 114 Diese Höchstbeträge wurden in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 - auch unter Berücksichtigung der Kontokorrentkredite - zu keiner Zeit überschritten.
- 115 Die Zinskonditionen am Geldmarkt für Kassenkredite bewegten sich im Haushaltsjahr 2011 zwischen 0,80 % und 2,00 % und im Haushaltsjahr 2012 zwischen 0,52 % und 0,85 %.
- 116 Die Zinsausgaben für Kassenverstärkungskredite summierten sich im Laufe des Haushaltsjahres 2011 auf **284.754,73 €**. Im Haushaltsjahr 2012 beliefen sich diese Ausgaben lediglich auf **50.676,71 €**. Im Haushaltsjahr 2008 betragen die Zinsausgaben vergleichsweise **839.302,09 €**. Die Differenzen ergeben sich aus der Häufigkeit der Inanspruchnahme, der jeweiligen Kreditsumme, der Dauer der Inanspruchnahme und insbesondere auch den jeweiligen Zinskonditionen.

1.6 Personal

1.6.1 Allgemeine Bemerkungen

- 117 Der Personalbereich hat einen hohen Stellenwert, u. a. schon deshalb, weil die Personalausgaben einen erheblichen Teil der Gesamtausgaben ausmachen, und zwar über 40 %..
- 118 Im vorliegenden Schlussbericht werden daher wesentliche Elemente aus dem Personalbereich dargestellt.

1.6.2 Stellenplan

- 119 Die in den Haushaltsplänen 2011 und 2012 (Stellenplan als Anlage zum Haushaltsplan) ausgewiesenen Stellen für die Beschäftigten der Polizei, an Schulen sowie der übrigen Verwaltung sind der nachstehenden Tabelle (Stellen wurden gerundet) zu entnehmen (einschließlich der Vergleichszahlen 2010):

| Ausgewiesene Stellen (gerundet) | | | |
|--------------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| | Stellenplan 2010 | Stellenplan 2011 | Stellenplan 2012 |
| Stellen für Beamte ¹ | 1.945 | 1.950 | 1.948 |
| davon: | | | |
| Polizei | 466 | 467 | 467 |
| Schulen | 1.087 | 1.087 | 1.072 |
| Übrige Verwaltung | 392 | 396 | 409 |
| Stellen für Angestellte | 1.508 | 1.549 | 1.605 |
| davon: | | | |
| Polizei | 60 | 60 | 60 |
| Schulen | 169 | 169 | 184 |
| Übrige Verwaltung | 1.279 | 1.380 | 1.406 |
| Stellen für Arbeiter | 398 | 398 | 386 |
| davon: | | | |
| Polizei | 5 | 5 | 5 |
| Schulen | 0 | 0 | 0 |
| Übrige Verwaltung | 393 | 393 | 381 |
| Stellen insgesamt² | 3.851 | 3.897 | 3.939 |

¹ Darin sind 2 Planstellen (Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide) enthalten.

² Der gemeinsame Stellenplan 2012/2013 weist insgesamt 45 Stellen (gerundet) mehr auf; es sind hier die Stellen für das Haushaltsjahr 2013 zugrunde gelegt. Zum Haushaltsjahr wurden die Stellen für Angestellte/Übrige Verwaltung (Kindertagesstätten) aufgestockt.

1.6.3 Personalausgaben

- 120 Der nachstehenden Tabelle sind die Personalausgaben (Beträge in Mio. €) der Haushaltsjahre 2011 und 2012 (einschließlich der Vergleichszahlen 2010) zu entnehmen:

| Personalausgaben | | | |
|----------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| | Haushaltsjahr 2010 | Haushaltsjahr 2011 | Haushaltsjahr 2012 |
| Personalausgaben insgesamt | 231,6 | 236,0 | 241,5 |
| davon: | | | |
| Polizei* | 33,9 | 34,1 | 34,6 |
| Schulen* | 95,1 | 96,9 | 99,1 |
| Übrige Verwaltung | 102,6 | 105,0 | 107,8 |

* Erstattung in Höhe von 100 % durch das Land Bremen

- 121 Die Personalausgabenquote, also das Verhältnis zwischen Personalausgaben und den bereinigten Gesamtausgaben, betrug im Haushaltsjahr 2011 **40,3 %** und im Haushaltsjahr 2012 **40,1 %**.

1.6.4 Versetzungen in den Ruhestand

- 122 Beamte treten im Allgemeinen mit Erreichen der jeweiligen Altersgrenze in den Ruhestand.
- 123 Seit dem 01.01.2012 bildet das vollendete 67. Lebensjahr für Beamte die Altersgrenze (bis 31.12.2011 65. Lebensjahr). Die Anhebung der Altersgrenze erfolgt nach § 35 Abs. 2 BremBG für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 stufenweise.
- 124 Hiervon ausgenommen sind die Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Berufsfeuerwehr; für sie liegt diese Grenze beim vollendeten 62. Lebensjahr (bis 31.12.2011 60. Lebensjahr). Die Anhebung der Altersgrenze erfolgt nach den §§ 108, 113 BremBG für die Geburtsjahrgänge 1953 bis 1957 stufenweise.
- 125 Für Beamte der Berufsfeuerwehr der Laufbahngruppe I liegt auch ab dem 01.01.2012 die Altersgrenze beim vollendeten 60. Lebensjahr.
- 126 Seit dem 01.05.2008 können Polizeivollzugsbeamte auf Antrag den Eintritt in den Ruhestand um insgesamt bis zu fünf Jahre hinausschieben, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Für die anderen Beamten gelten die Regelungen des § 35 Abs. 4 BremBG hinsichtlich des Hinausschiebens des Ruhestands (bis zu drei Jahre).
- 127 Für Lehrpersonal gilt als Altersgrenze das Ende des Schuljahres (§ 35 Abs. 1 BremBG), in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (bis 31.12.2011 65. Lebensjahr); hinsichtlich der stufenweisen Anhebung der Altersgrenze wird auf Tz. 123 verwiesen.
- 128 Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit können Beamte - ausgenommen Beamte des Polizeivollzugsdienstes (siehe oben) – nach § 36 BremBG in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie
- das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
 - schwerbehindert im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- 129 Dies gilt für Lehrpersonal jedoch nur mit Ablauf des letzten Monats eines Schulhalbjahres (§ 36 Abs. 1 S. 2 BremBG).

- 130 Im Übrigen können Beamte aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt werden, wenn ihre Dienstunfähigkeit nach amtsärztlichem Gutachten festgestellt wurde (§ 41 BremBG).
- 131 In der nachfolgenden Tabelle werden die Versetzungen in den Ruhestand aus Alters- und Krankheitsgründen einschließlich Sterbefälle aus dem aktiven Dienst für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 (einschließlich der Vergleichszahlen 2010) dargestellt (Quelle: Personalbericht 2011/2011 und 2012):

| Versetzungen in den Ruhestand | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| | Haushaltsjahr 2010 | Haushaltsjahr 2011 | Haushaltsjahr 2012 |
| Erreichen der Altersgrenze (§ 35 BremBG) | 41 | 52 | 36 |
| Vorgezogene Altersgrenze (§ 36 BremBG) | 21 | 17 | 32 |
| Dienstunfähigkeit einschl. Sterbefälle aus dem aktiven Dienst (§ 26 BeamtStG) | 25 | 18 | 17 |
| Versetzungen in den Ruhestand insgesamt | 87 | 87 | 85 |

- 132 Aufgrund der vorgesehenen Veröffentlichung des Schlussberichtes wird von einer differenzierten Darstellung – wie in den vorangegangenen Schlussberichten – aus datenschutzrechtlichen Gründen verzichtet.

1.6.5 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag

- 133 Am 01.01.2011 ist der zwischen dem Bund und allen Bundesländern abgeschlossene „Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag)“ in Kraft getreten. Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag hat das bisher in § 107b BeamtVG geregelte Modell der laufenden Erstattung von Versorgungsbezügen bei Eintritt des Versorgungsfalles durch ein pauschalisiertes Abfindungsmodell zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels ersetzt. Die Abfindung ist das Produkt aus den Bezügen, den in vollen Monaten berechneten Dienstzeiten und einem Bemessungssatz, der wie folgt gestaffelt ist:

- bis Vollendung des 30. Lebensjahres = 15 %
- bis Vollendung des 50. Lebensjahres = 20 %
- nach Vollendung des 50. Lebensjahres = 25 %.

- 134 Für 23 zu anderen Dienstherrn versetzte Beamte im Jahr 2011 wurden Abfindungen in Höhe von insgesamt 1.175.875,30 € gezahlt. Dem gegenüber standen Einnahmen für 12 in

den Dienst der Stadt Bremerhaven versetzte Beamte in Höhe von 749.990,12 € (Quelle: Personalbericht 2010/2011).

- 135 Im Jahr 2012 wurden für 17 zu anderen Dienstherren versetzte Beamte Abfindungen in Höhe von insgesamt 2.117.521,28 gezahlt. Für 15 in diesem Zeitraum in den Dienst der Stadt Bremerhaven versetzte Beamte wurden 930.083,17 € vereinnahmt (Quelle: Personalbericht 2012)

1.6.6 Beschäftigte in Altersteilzeit

1.6.6.1 Allgemeines

- 136 Altersteilzeit ist eine Form der Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und kann grundsätzlich in Form des Teilzeitmodells (Beschäftigung mit der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit während des gesamten Altersteilzeitzeitraumes) oder in Form des Blockmodells (Beschäftigung mit der vollen wöchentlichen Arbeitszeit während der ersten Hälfte der Altersteilzeit = Arbeitsphase; Freistellung von der Arbeit während der zweiten Hälfte der Altersteilzeit = Freistellungsphase) in Anspruch genommen werden.
- 137 Ziel der Altersteilzeit ist es, älteren Beschäftigten einen gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand zu ermöglichen und dadurch vorrangig Auszubildenden und Arbeitslosen Beschäftigungsmöglichkeiten zu eröffnen. Die Gründe für einen vorzeitigen Berufsausstieg sind vielfältig – sie reichen von eigenen gesundheitlichen Problemen über pflegedürftige Angehörige bis hin zum alleinigen Wunsch für mehr eigene Zeit.

1.6.6.2 Tarifbeschäftigte

- 138 Auf der Basis des AltTZG vom 23.07.1996 wurde im Rahmen der Tarifverhandlungen 1998 der TV ATZ mit Wirkung vom 05.05.1998 in Kraft gesetzt.
- 139 Der TV ATZ endete für Neuanträge faktisch mit Ablauf des 31.12.2009. Seine Anwendung findet der TV ATZ seitdem ausschließlich für „alte“ Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor diesem Zeitpunkt geschlossen wurden und auf dessen Grundlage zu Ende geführt werden.
- 140 Im Rahmen der Tarifverhandlungen 2010 wurde die Altersteilzeit (aufgrund der gesetzlichen Änderungen) neu geregelt. Es wurde der „Tarifvertrag zur flexiblen Arbeitszeitregelung für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) vom 27.02.2010 geschlossen; dieser trat rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.
- 141 Die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen, Zugangsvoraussetzungen und Abrechnungsmodalitäten dieser beiden Tarifverträge weichen z. T. erheblich voneinander ab.

Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ)

- 142 Hinsichtlich der persönlichen Zugangsvoraussetzungen orientiert sich der TV ATZ insbesondere am „Lebensalter“. Es wird zwischen dem Personenkreis der unter 60Jährigen und dem der über 60Jährigen unterschieden. Die über 60Jährigen haben einen „Quasi“-Anspruch auf Bewilligung der Altersteilzeit, wenn keine dringenden dienstlichen bzw. betrieblichen Gründe entgegenstehen. Die unter 60Jährigen können einen Anspruch nicht herleiten.
- 143 Die Teilnahme an der Altersteilzeit beschränkte sich bis Ende 2003 überwiegend auf die unter 60Jährigen. Es gehörten lediglich 13,8 % der Antragsteller/-innen dem Personenkreis der über 60Jährigen an. Am 03.12.2003 beschloss der Magistrat, den Personenkreis der unter 60Jährigen (ohne EBB) grundsätzlich von der Gewährung der Altersteilzeit auszuschließen. Dies führte zu einem Einbruch in der Anzahl der Antragstellungen. Im Jahre 2009 wurden insgesamt 34 Altersteilzeitarbeitsverhältnisse bewilligt.
- 144 Seit Beginn der Altersteilzeit wurden bis einschließlich 31.12.2009 im Bereich der Tarifbeschäftigten des Magistrats der Stadt Bremerhaven insgesamt 400 Anträge auf Teilnahme an der Altersteilzeit gestellt und 325 Altersteilzeitbeschäftigungen gewährt.
- 145 Der weitaus überwiegende Teil der Antragsteller/-innen entschied sich für das Blockmodell (ca. 96,9 % = 315).
- 146 Aufgrund der „Beendigung“ des TV ATZ und des Auslaufens der auf dieser Basis geschlossenen Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, nehmen die Zahlen der aktuell in Altersteilzeit Beschäftigten stetig ab; innerhalb der Altersteilzeitarbeitsverhältnisse erfolgte eine vermehrte Verschiebung von der Arbeitsphase in die Freistellungsphase (zum Stichtag 31.12.2012 befinden sich alle Fälle des Blockmodells in der Freistellungsphase, in Arbeit befinden sich noch drei Fälle des Teilzeitmodells).
- 147 Zum Stichtag 31.12.2012 waren im Bereich des Magistrats (ohne EBB) insgesamt 40 Tarifbeschäftigte im Rahmen eines Altersteilzeitarbeitsvertrages beschäftigt. Zum selben Stichtag waren es im Jahr 2009 insgesamt 106 Beschäftigte.

Tarifvertrag zur flexiblen Arbeitszeitregelung für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ)

- 148 Wie bereits erwähnt, wurde der TV FlexAZ im Rahmen der Tarifverhandlungen 2010 beschlossen. Der Tarifvertrag beinhaltet verschiedene, von dem bisherigen Tarifrecht gänzlich abweichende, Eckpunkte:
- Altersteilzeit in Stellenabbau- und Restrukturierungsbereichen ohne Rechtsanspruch durch Arbeitgeberentscheidung

- Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altersteilzeit innerhalb einer Quote von 2, 5 % der Beschäftigten unter Anrechnung sämtlicher Altersteilzeitfälle auf diese Quote
- Aufstockungsleistungen in Höhe von 20 % des Teilzeit-Regelarbeitsentgeltes
- Altersteilzeit ab dem 60. Lebensjahr für längstens 5 Jahre
- FALTER – Modell der flexiblen Arbeitszeitregelung (Weiterarbeit über die gesetzliche Altersgrenze hinaus bis zu zwei Jahren bei Bezug einer Teilrente)
- Beginn der Altersteilzeit oder der flexiblen Arbeitszeitregelung vor dem 01.01.2017 für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des TVöD bzw. den TV-V (Versorgung) fallen.

149 In den Jahren 2010 und 2011 wurden auf der Grundlage dieser neuen Altersteilzeitregelungen keine neuen Altersteilzeitarbeitsverhältnisse geschlossen.

1.6.6.3 Beamte

150 Grundlage für die Bewilligung von Altersteilzeit war § 71 b BremBG. Der Magistrat hatte mit Richtlinie vom 26.02.2002 nach Ermächtigung des Senats die Gewährung von Altersteilzeit geregelt. Der Senat fasste in seiner Sitzung am 27.01.2004 den Beschluss, die Verordnung über die Gewährung von Altersteilzeit nach den Bestimmungen des BremBG aufzuheben und mit dem In-Kraft-Treten der Aufhebungsverordnung vom 12.02.2004 entfiel auch die rechtliche Grundlage für die Gewährung von Altersteilzeit bei Beamtinnen und Beamten im Bereich des Magistrats.

151 Mit dem Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15.04.2008 ist gemäß § 71 b BremBG (neu: § 63 BremBG) rückwirkend zum 01.02.2008 wieder die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altersteilzeit eingeräumt worden. Die jetzige Regelung beinhaltet zwei Varianten: das Teilzeitmodell- und das Blockmodell. Die Beschäftigten bis Besoldungsgruppe A 12 erhalten während der gesamten fünfjährigen Altersteilzeit 83 % der bisherigen Bezüge, Beschäftigte mit Besoldungsgruppe A 13 und darüber bekommen 80 %. Die Neuregelung sieht eine Aufteilung der Arbeits- und Freistellungsphase von 60:40 vor. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Altersteilzeit; sie erfolgt vielmehr allein aus öffentlichem Interesse.

152 Zum Stichtag 31.12.2012 befanden sich insgesamt 80 Beamte in Altersteilzeit.

1.6.6.4 Regelungen zur Finanzierung der Altersteilzeit

153 Grundlage der Finanzierung der Altersteilzeit ist der Beschluss des Magistrats vom 04.03.2003 (Vorlage I/87/2003).

154 In der Vorlage wird hierzu Folgendes ausgeführt:

„... Bei allen in der Arbeitsphase befindlichen Altersteilzeitarbeitsverhältnissen bzw. Altersteilzeitdienstverhältnissen werden im laufenden Haushalt die vollen personenbezogenen Budgets im Rahmen von Sollveränderungen aus den Fachkapiteln in das Kapitel 6990 in speziell hierfür eingerichtete Haushaltsstellen verlagert. Des Weiteren werden mit Beginn der Freistellung für die Dauer von sechs Monaten aus den dezentralen personenbezogenen Budgets 50 % herausgebucht. Danach steht dem Fachamt das 100 %-Budget für eine Stellenwiederbesetzung zur Verfügung. Für das Teilzeitmodell ist eine analoge Anwendung vorgesehen.

...

Diese Regelung gilt ausschließlich für den originären Bereich des Magistrats (ohne Reinigungspersonal), in dem konkrete Personalkostenbudgets gebildet und hinterlegt sind (ausgenommen sind daher u. a. Wirtschafts- und Eigenbetriebe, Personalkostenerstattungen, z. B. Bereiche Lehrer, Polizei). ...“

155 Der nachstehenden Tabelle sind die Personalausgaben für Altersteilzeit (Kapitel 6990) der Haushaltsjahre 2010 und 2011 (einschließlich der Vergleichszahlen 2010; Beträge in €) zu entnehmen:

| Personalausgaben Altersteilzeit (Kapitel 6990) | | | |
|------------------------------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| | Haushaltsjahr 2010 | Haushaltsjahr 2011 | Haushaltsjahr 2012 |
| Personalausgaben insgesamt | 2.326.603,45 | 1.658.350,22 | 1.355.094,84 |
| davon: | | | |
| Beamte | 369.488,02 | 278.528,69 | 215.888,42 |
| Tarifbeschäftigte | 1.957.115,43 | 1.379.821,53 | 1.139.206,42 |

2 Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung

2.1 Allgemeine Bemerkungen

156 Ist bis zum Schluss eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht rechtskräftig festgestellt, gelten bis zur Rechtskraft unmittelbar die Vorschriften des Artikel 132a i. V. m. Artikel 146 LV.

- 157** Danach ist der Magistrat bis zum Inkrafttreten des Haushaltes ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,
- um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
 - um rechtlich begründete Verpflichtungen der Stadt Bremerhaven zu erfüllen,
 - um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beiträge bewilligt worden sind.
- 158** Weiterhin ist geregelt, dass soweit nicht auf besonderem Gesetz beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen die vorstehenden Ausgaben decken, der Magistrat die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel im Wege des Kredits flüssig machen darf.

2.2 Haushaltsjahr 2011

- 159** Da sich Ende des Jahres 2010 abzeichnete, dass der Haushalt 2011 voraussichtlich Ende Januar/Anfang Februar 2011 in Kraft treten wird, hatte die Stadtkämmerei davon abgesehen, Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2011 auf Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a LV vom Magistrat beschließen zu lassen.

- 160** Dadurch fand Art. 132a i. V. m. Art. 146 LV bis zum 08.02.2011 unmittelbar Anwendung.

2.3 Haushaltsjahr 2012

- 161** Mitte Oktober 2011 zeichnete sich ab, dass mit der Rechtskraft des Haushaltes 2012 wegen der Terminlage der zuständigen Beschlussorgane nicht vor Ende Mai 2012 zu rechnen war.
- 162** Um eine einheitliche Handhabung durch alle Bereiche zu ermöglichen bzw. sicherzustellen, beschloss der Magistrat in seiner Sitzung am 07.12.2011 die „Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2012 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a LV“. Damit bat der Magistrat die Stadtkämmerei, die Verwaltung sowie die Eigen- und Wirtschaftsbetriebe nach § 26 LHO entsprechend zu unterrichten und für die Umsetzung der Maßnahmen Sorge zu tragen. Weiterhin wurde das Dezernat II gebeten, durch entsprechende Gesellschafterbeschlüsse sicherzustellen, dass – soweit die Verwaltungsvorschriften nicht unmittelbar Anwendung finden – für die Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Bremerhaven ein entsprechendes Verfahren geregelt wird.

- 163 In seiner Sitzung am 21.12.2011 hat der Magistrat die am 07.12.2011 beschlossenen Verwaltungsvorschriften geändert (Ziffer 3.2 Abs. 2 der Verwaltungsvorschriften).

2.4 Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes beim Erlass von Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung

- 164 Das Rechnungsprüfungsamt wirkt nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 RPO bei dem Erlass von Vorschriften des Magistrats, die sich auf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen auswirken, mit.
- 165 Beim Mitwirkungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes handelt es sich nicht nur um ein Recht, sondern vielmehr um eine Verpflichtung des Rechnungsprüfungsamtes an der Entwicklung von Vorschriften, die sich auf den städtischen Haushalt auswirken, mitzuwirken.
- 166 Um eine Mitwirkung zu ermöglichen, ist das Rechnungsprüfungsamt so rechtzeitig über die Angelegenheit zu informieren, dass eine ausreichende inhaltliche Befassung möglich ist. Die reine Kenntnisnahme einer Beschlussvorlage ist für die Wahrnehmung der vorgeschriebenen Mitwirkung unzureichend.
- 167 Die im Rahmen der Verfahrensbeteiligung vom Rechnungsprüfungsamt vorgebrachten Hinweise auf eine notwendige restriktive Auslegung der gesetzlichen Vorgaben wurden von der Stadtkämmerei teilweise aufgenommen und in die Verwaltungsvorschriften eingearbeitet. Diese, unter Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes ausgearbeiteten, Verwaltungsvorschriften wurden vom Magistrat in seiner Sitzung am 07.12.2013 beschlossen.
- 168 In der Sitzung am 21.12.2011 hat der Magistrat nach Vortrag eines Dezernenten eine Änderung der Ziffer 3.2 Abs. 2 der Verwaltungsvorschriften beschlossen. Die Einbindung der ursprünglich an den Verwaltungsvorschriften mitgewirkten Ämter erfolgte ebenso wenig wie die erneute Einbindung des Rechnungsprüfungsamtes.
- 169 Die Nichtbeachtung des Mitwirkungsrechtes wurde durch das Rechnungsprüfungsamt gegenüber dem Dezernat I am 20.01.2012 beanstandet, ebenso die fehlende Darstellung der Notwendigkeit der Änderung. Das Dezernat I führte in seiner Stellungnahme vom 03.02.2012 aus, dass aufgrund des mündlichen Vortrages des Dezernenten eine Beschlussfassung des Magistrats bei einer erneuten Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes unmöglich geworden wäre. Die Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes, dass der Hintergrund der Änderung aus dem gefassten Beschluss nicht ersichtlich sei, wurde vom Dezernat I nicht geteilt.

- 170 Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass der Magistrat eine Änderung der von der Stadtkämmerei unter Beteiligung Dritter (u. a. Rechnungsprüfungsamt) ausgearbeiteten Verwaltungsvorschrift vorgenommen hatte, ohne das dazu geregelte Verfahren einzuhalten. Es wurde „spontan“ ein Beschluss gefasst, lediglich auf der Grundlage eines mündlichen Vortrages. Zudem bleibt die Notwendigkeit der Änderung unter Beachtung der restriktiven Auslegung der gesetzlichen Vorgaben seitens des Rechnungsprüfungsamtes nicht nachvollziehbar.
- 171 Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass eine Änderung der Verwaltungsvorschriften ohne erneute Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes erfolgte und somit ein Verstoß gegen § 2 Abs. 3 Nr. 4 RPO vorliegt. Das Dezernat I wird aufgefordert, zukünftig das Mitwirkungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes auch bei Änderungen der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung zu beachten.

2.5 Einhaltung der Vorschriften über die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung

- 172 Vom Rechnungsprüfungsamt wurden in der haushaltslosen Zeit verstärkt Belegprüfungen durchgeführt. Es wurden in Einzelfällen Verstöße gegen die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung festgestellt, die teilweise auch zu Beanstandungen führten (z. B. Notarkosten durch eine nicht zeitlich notwendige Grundstücksübertragung. Grobe Verstöße wurden jedoch nicht festgestellt.
- 173 An verschiedenen Stellen der Verwaltungsvorschriften (z. B. Ziffer 3.1, 3.3) war geregelt, dass in zeitlich unabweisbaren Einzelfällen Abweichungen von den Regelungen zugelassen werden konnten, und zwar durch Beschluss des Magistrats nach vorheriger Beteiligung der Stadtkämmerei und unter Einbindung des Rechnungsprüfungsamtes.
- 174 In wenigen Einzelfällen (z. B. Grundstückssanierung Poststraße 18, Finanzierung von Planungsleistungen) wurden Ausnahmen beantragt und durch den Magistrat unter Beteiligung der Stadtkämmerei und Einbindung des Rechnungsprüfungsamtes beschlossen.

3 Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 41 LHO

3.1 Allgemeine Ausführungen

- 175 Wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert, kann der Magistrat eine haushaltswirtschaftliche Sperre beschließen. Voraussetzung ist, dass die Entwicklung der städtischen Finanzen die Beschlussfassung erfordert.

3.2 Haushaltsjahr 2011

- 176 Die Notwendigkeit, eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu beschließen, lag im Haushaltsjahr 2011 nicht vor.

3.3 Haushaltsjahr 2012

- 177 Auch im Haushaltsjahr 2012 wurde eine haushaltswirtschaftliche Sperre nicht notwendig.

4 Abschlüsse

4.1 Planablaufvergleiche

- 178 Die nachstehenden Tabellen enthalten die Ergebnisse der entsprechenden Haushaltsrechnungen 2011 und 2012 (Beträge in €). Nachbewilligungen und Einsparungen stimmen mit der Beschlusslage überein. In den Haushaltsabschlüssen (siehe Anlagen 1 und 2) wurden ausgeglichene Rechnungsergebnisse nachgewiesen. In den Tabellen wurden die Vergleichszahlen für das Haushaltsjahr 2010 aufgenommen:

| | Einnahmen | | |
|---------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| | Haushaltsjahr 2010 | Haushaltsjahr 2011 | Haushaltsjahr 2012 |
| Haushaltsplan einschl. Nachtrag | 605.746.840,00 | 608.826.570,00 | 626.127.370,00 |
| Mehreinnahmen | 3.759.260,00 | 3.690.920,00 | 3.448.030,00 |
| Zwischenergebnis (SOLL) | 609.506.100,00 | 612.517.490,00 | 629.575.400,00 |
| Mehr-/Mindereinnahmen (IST) | 33.951.698,87 | 17.649.452,34 | 18.241.237,55 |
| Rechnungsergebnis | 643.457.798,87 | 630.166.942,34 | 647.816.637,55 |

| | Ausgaben | | |
|---------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| | Haushaltsjahr 2010 | Haushaltsjahr 2011 | Haushaltsjahr 2012 |
| Haushaltsplan einschl. Nachtrag | 605.746.840,00 | 608.826.570,00 | 626.127.370,00 |
| Nachbewilligungen mit Deckung | 10.955.310,00 | 8.896.200,00 | 8.368.950,00 |
| ohne Deckung | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Zwischenergebnis | 616.702.150,00 | 617.722.770,00 | 634.496.320,00 |
| Einsparungen | - 7.196.050,00 | - 5.205.280,00 | - 4.920.920,00 |
| Zwischenergebnis (SOLL) | 609.506.100,00 | 612.517.490,00 | 629.575.400,00 |
| Mehr-/Minderausgaben (IST) | 33.951.698,87 | 17.649.452,34 | 18.241.237,55 |
| Rechnungsergebnis | 643.457.798,87 | 630.166.942,34 | 647.816.637,55 |

4.2 Kassen- und rechnungsmäßiges Ergebnis

179 Seit dem Haushaltsabschluss für das Jahr 1999 stellt die Stadtkämmerei das haushalts- und rechnungsmäßige Ergebnis zusammen in einem Abschluss dar. Auf

- Anlage 1 - Haushalts- und Kassenabschluss 2011 - und
- Anlage 2 - Haushalts- und Kassenabschluss 2012 -

wird verwiesen.

180 Das kassenmäßige Jahresergebnis und das kassenmäßige Gesamtergebnis sind jeweils ausgeglichen.

181 Da seit Ende des Haushaltsjahres 1997 am Jahresende nicht verbrauchte Mittel nicht mehr als Ausgabereste gebucht, sondern den Rücklagen zugeführt werden, sind sowohl das rechnungsmäßige Jahresergebnis (kassenmäßiges Jahresergebnis unter Berücksichtigung der aus dem Vorjahr und in das Folgejahr übertragenen Reste) als auch das rechnungsmäßige Gesamtergebnis ausgeglichen.

4.3 Gesamt-Ist-Abschlüsse

182 Die bei der Stadtkasse geführten Haushalts- und Nebenrechnungen schlossen wie folgt ab (Beträge in €):

| Abschluss der Haushalts- und Nebenrechnungen 2011 | | | | |
|---------------------------------------------------|----------------------------|----------------------|---------------|----------------|
| | Einnahmen | Ausgaben | Einzelbestand | Gesamtbestand |
| Haushalt | 630.166.942,34 | 630.166.942,34 | | 0,00 |
| Verwahrgelder (davon Kassenkonten) | 4.769.050,28 450.891,53 | | | 4.769.050,28 |
| Vorschüsse (davon Kassenkonten) | | 6.650.034,17 0,00 | | - 6.650.034,17 |
| Betriebskonten: | | | | |
| BIT | 2.666.055,43 | 2.666.195,76 | - 140,33 | |
| Rettungsdienst Bremerhaven | 5.765.374,08 | 4.482.339,71 | 1.283.034,37 | |
| EBB | 45.890.262,11 | 41.476.689,54 | 4.413.572,57 | |
| Helene-Kaisen-Haus | 2.000.000,00 | 2.190.913,42 | - 190.913,42 | |
| Stadtbau | 134.882,49 | 376.319,16 | - 241.436,67 | |
| Seestadt Immobilien | 77.671.483,60 | 41.046.346,55 | 36.625.137,05 | |
| Stadtfinanz | 4.896.223,71 | 3.222.126,41 | 1.674.097,30 | 43.563.350,87 |
| Fremdgelder | 715,61 | 73,41 | | 642,20 |
| Rücklagen | 27.932.869,45 | | | 27.932.869,45 |
| Summen | 801.893.859,10 | 732.277.980,47 | | 69.615.878,63 |

| Abschluss der Haushalts- und Nebenrechnungen 2012 | | | | |
|----------------------------------------------------------|----------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| | Einnahmen | Ausgaben | Einzelbestand | Gesamtbestand |
| Haushalt | 647.816.637,55 | 647.816.637,55 | | 0,00 |
| Verwahrgelder (davon Kassenkonten) | 3.206.506,74 279.708,20 | | | 3.206.506,74 |
| Vorschüsse (davon Kassenkonten) | | 6.572.182,28 0,00 | | - 6.572.182,28 |
| Betriebskonten: | | | | |
| BIT | 2.830.457,39 | 2.830.457,39 | 0,00 | |
| Rettungsdienst Bremerhaven | 5.000.558,25 | 6.165.435,45 | - 1.164.877,20 | |
| EBB | 48.474.499,25 | 40.805.989,55 | 7.668.509,70 | |
| Helene-Kaisen-Haus | 1.700.000,00 | 1.943.580,42 | -243.580,42 | |
| Stadtbau | 186.663,37 | 496.751,56 | - 310.088,19 | |
| Seestadt Immobilien | 88.873.469,42 | 47.209.691,11 | 41.663.778,31 | |
| Stadtfinanz | 2.528.803,13 | 1.024.958,83 | 1.503.844,30 | 49.117.586,50 |
| Fremdgelder | 18.907,85 | | | 18.907,85 |
| Rücklagen | 28.637.745,42 | | | 28.637.745,42 |
| Summen | 829.274.248,37 | 754.865.684,14 | | 74.408.564,23 |

183 Die Bestände beim Jahresabschluss wurden jeweils in das nächste Haushaltsjahr übernommen.

5 Haushaltsreste

5.1 Einnahmereste

184 Aufgrund der Umstellung des Haushaltsabschlusses auf einen IST-Abschluss werden Einnahmereste seit Jahren nicht mehr gebildet.

5.2 Ausgabereste

185 Seit Ende des Haushaltsjahres 1997 werden nicht verbrauchte Mittel nicht mehr als Ausgabereste gebucht, sondern den Rücklagen zugeführt (Näheres dazu vgl. Tz. 456 ff.).

6 Berichterstattung über Beratungen und Einzelprüfungen

186 Allgemeine Bemerkungen über Beratungen durch das Rechnungsprüfungsamt:

187 Das Rechnungsprüfungsamt bietet seit dem Jahr 2005 (Wechsel in der Amtsleitung) den Ämtern und Betrieben qualifizierte Beratung und Begleitung für die Vorbereitung und Durchführung von Projekten an. Dieses Angebot wird seitdem gut angenommen. Insbesondere bei Baumaßnahmen mit besonderen Finanzierungsformen oder auch bei der Abwicklung von

Zuwendungs- und Vergabeverfahren besonderer Art wird das Rechnungsprüfungsamt inzwischen regelmäßig im Vorfeld eingebunden.

- 188 Diese Entwicklung soll aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes fortgesetzt werden. Es hat sich bereits in diversen Fällen herausgestellt, dass ein frühzeitiger Dialog zwischen zuständigem Fachamt bzw. Betrieb und dem Rechnungsprüfungsamt maßgeblich dazu beiträgt, die Verbindlichkeit eines sachgerechten, wirtschaftlichen und rechtskonformen Handelns zu erhöhen. Finanzielle Schäden entstehen ggf. gar nicht erst, sondern werden durch die Abstimmungsprozesse im Vorfeld vermieden.
- 189 Die nachstehenden Texte geben als Querschnitt einen Überblick über einige Beratungsprojekte.

6.1 Stadtverordnetenversammlung

6.1.1 Einzelprüfung

6.1.1.1 Buchführung der Fraktionen und Gruppen

- 190 Nach den Erkenntnissen aus der erneuten Prüfung der Fraktionsbeiträge in 2012 wird die Buchführung der Fraktionen und Gruppen weitestgehend ordnungsgemäß und übersichtlich geführt.
- 191 Das Rechnungsprüfungsamt prüft gemäß § 17 des Entschädigungsortsgesetzes die Rechnung sowie die den Fraktionen und Gruppen gezahlten Geldleistungen auf ihre wirtschaftliche und ordnungsgemäße Verwendung.
- 192 Im Rahmen dieser Prüfung ist u. a. untersucht worden, inwieweit die Buchführungen den Anforderungen des Entschädigungsortsgesetzes und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen entsprechen.
- 193 Nach Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Entschädigungsortsgesetz sind Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge sowie voneinander getrennt nach der in § 16 Abs. 2 Entschädigungsortsgesetz vorgesehenen Ordnung, die auch weiter untergliedert werden darf, einzeln zu buchen. Diese kann nach einem internen Kontenplan weiter untergliedert werden. Die Originalbelege sind außerdem nach dieser Ordnung zu sammeln.
- 194 Bei einer in 2008 durchgeführten Prüfung für das Rechnungsjahr 2006 wurden teilweise Mängel in der Buchführung festgestellt. Sie war in einigen Fällen nicht durchgängig entsprechend der vorgesehenen Ordnung aufgebaut, sodass ein Abgleich der Zahlungsvorgänge

zwischen Buchführung und der von einem Wirtschaftsprüfer erstellten Rechnungslegung schwierig war.

- 195 Das Rechnungsprüfungsamt hatte daher einen Sachkontengliederungsplan entworfen und den Fraktionen 2009 zugeleitet.
- 196 In 2012 fand erneut eine Prüfung der Verwendung von Geldleistungen an Fraktionen und Gruppen statt (Rechnungsjahr 2010). Dabei wurde festgestellt, dass überwiegend bei den Fraktionen und Gruppen die Sachkontengliederung der nach dem Entschädigungsortsgesetz vorgesehenen Ordnung entspricht.
- 197 Mit der richtigen Zuordnung der Zahlungsvorgänge zu den einzelnen Sachkonten ließ sich bei der Prüfung ein nachvollziehbarer Abgleich zwischen Buchführung und Rechnungslegung vornehmen. Daneben konnte auch eine Vergleichbarkeit der Mittelverwendung durch die Fraktionen und Gruppen hergestellt werden.
- 198 Nur in Ausnahmefällen entsprach die Buchführung nicht den empfohlenen Vorgaben für die Rechnungslegung. Die betreffenden Fraktionen bzw. Gruppen haben erklärt, künftig ihre Buchführung umgehend der Kontenstruktur entsprechend dem Entschädigungsortsgesetz anzupassen.

6.2 Dezernat I

6.2.1 Beratung

6.2.1.1 Beratung des Personalamtes bei der Vergabe des Rahmenvertrages „Bürodreh- und Besucherstühle“

- 199 Mit der Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes wurde unter Berücksichtigung der Vergabevorschriften und der zu Grunde gelegten Wertungskriterien ein Rahmenvertrag über die Lieferung von Bürodreh- und Besucherstühle für den Zeitraum vom 01.10.2012 bis zum 30.09.2014 geschlossen.
- 200 Das Personalamt hatte im Juli 2012 die zentrale Beschaffung von Bürodreh- und Besucherstühlen beschränkt ausgeschrieben. Hierzu wurden 11 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Zum Submissionstermin war von 7 Firmen je ein Angebot eingegangen.
- 201 Von den Bietern wurden die angebotenen Fabrikate ab Mitte August 2012 für vier Wochen an verschiedenen Arbeitsplätzen getestet. Die Bürostühle wurden in einem 4 – bzw. 5-

tägigen Wechsel durchgetauscht. Anfang September 2012 fand eine Testreihe der Besucherstühle statt.

- 202 Mitte September 2012 wurde unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes die Bewertung der Bürodreh- und Besucherstühle vorgenommen. Insbesondere wurde dabei auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Grundsätze geachtet. Unter Berücksichtigung aller Wertungskriterien und rechtlicher Vorgaben wurde einvernehmlich ein Vergabevorschlag erarbeitet. Es wurde ein Rahmenvertrag über die Lieferung von Bürodreh- und Besucherstühle für den Zeitraum vom 01.10.2012 bis zum 30.09.2014 geschlossen.
- 203 Im Juli 2014 bereitete das Personalamt eine Ausschreibung für einen neuen Rahmenvertrag über die Lieferung von Bürodreh- und Besucherstühlen vor. In diesem Zusammenhang wurde das Rechnungsprüfungsamt vom Personalamt um Beratung um Unterstützung gebeten. Dem Personalamt wurde hierbei aufgezeigt, welche zusätzlichen Erfordernisse für eine derartige Ausschreibung zu fertigen seien.
- 204 Hierbei wurde als Vergabeart die Öffentliche Ausschreibung gewählt, bei der eine Vergabe in Lose vorgesehen war. Darüber hinaus wurde als Beurteilungsgrundlage zur Findung des wirtschaftlichsten Bieters eine Bewertungsmatrix erarbeitet und den Ausschreibungsunterlagen beigefügt. Die Angebotsfrist lief hierzu Ende August 2014 ab, eine Vergabe der Leistungen war zum Redaktionsschluss des Schlussberichtes noch nicht erfolgt.

6.3 Dezernat III

6.3.1 Beratung

6.3.1.1 Zuwendung von 1,6 Mio. € für einen Neubau einer Kindertagesstätte in Bremerhaven-Lehe als Ersatz- und Erweiterungsbau der bisherigen Kindertagesstätte durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen an einem freien Träger

- 205 Das Amt für Jugend, Familie und Frauen erhielt vom Rechnungsprüfungsamt im Januar 2011 eine Einschätzung zur Projektförderung für den Neubau einer Kindertagesstätte in Bremerhaven-Lehe als Ersatz- und Erweiterungsbau der bisherigen Kindertagesstätte. Hierin wurde für das o. g. Projekt eine Förderung in Höhe von 1.321.389,55 € empfohlen. Das Amt für Jugend, Familie und Frauen folgte der Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes nicht und bewilligte eine Förderung in Höhe von insgesamt 1.600.000,00 €.
- 206 Das vom Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung für das obige Projekt mit der Planung beauftragte Architekturbüro hatte nachstehende Kostenberechnung aufgestellt:

| | | |
|------------|-----------------------------------|-----------------------|
| 207 | Maßnahme | <u>Kosten</u> |
| | Baukosten für unter Dreijährige | 429.777,00 € |
| | Baukosten für über Dreijährige | 1.152.223,00 € |
| | Ausstattung für unter Dreijährige | 35.600,00 € |
| | Gesamt: | 1.617.600,00 € |

208 Aus den weiteren Unterlagen, die dem Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung standen, konnte folgender Finanzierungsplan entnommen werden:

| | | |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| 209 | Mittel | <u>Betrag</u> |
| | Zuwendung Bundesmittel (unter Dreijährige) | 342.000,00 € |
| | Zuwendung öffentliche Mittel Stadtgemeinde Bremerhaven (über Dreijährige) | 1.258.000,00 € |
| | Eigenmittel des freien Trägers | 17.600,00 € |
| | Gesamt: | 1.617.600,00 € |

210 Die Baumaßnahme für über Dreijährige sollte aufgrund des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetz – BremKTG) durchgeführt werden. Der zu erbringende Eigenanteil eines freien Trägers bei städtischen Zuwendungen war schriftlich durch eine Vereinbarung geregelt. Danach wurde der Eigenanteil in diesem Fall auf **15 %** festgelegt.

211 Die Maßnahme für unter Dreijährige sollte aufgrund der „Förderrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige“ durchgeführt werden. Nach diesen Richtlinien sind Fördermittel als Zusatzfinanzierung zu den Eigenaufwendungen des Trägers anzusetzen. Hierbei müssen die Eigenaufwendungen grundsätzlich **mindestens 10 %** von der Höhe der Gesamtkosten der Fördermaßnahmen betragen. Über Ausnahmen in besonders begründeten Einzelfällen, in denen Träger diesen Eigenanteil nicht aufbringen können, entscheiden die Erstempfänger (hier Amt für Jugend, Familie und Frauen) nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der ihnen bereitgestellten Kontingente.

212 Maßnahmen für über Dreijährige und unter Dreijährige erhalten demzufolge Zuwendungen aufgrund unterschiedlicher Förderrichtlinie und Vereinbarungen. Hierfür sind auch unterschiedliche Eigenanteile des jeweiligen Antragstellers zu leisten.

213 Daraus resultierend ergeben sich getrennte Betrachtungsweisen. Auch sind separate Zuwendungsbescheide auf Grundlage der jeweiligen Vorschriften zu erlassen.

214 Aus der nachfolgenden Berechnung ergibt sich zu der obigen Begründung die Höhe der vom Rechnungsprüfungsamt empfohlenen Zuwendung:

215 **Maßnahme für unter Dreijährige (U3)**

| <u>Maßnahme</u> | <u>Kosten</u> |
|----------------------------------------------------------------|---------------------|
| Baukosten für unter Dreijährige | 429.777,00 € |
| Ausstattung für unter Dreijährige | 35.600,00 € |
| Gesamtbaukosten: | 465.377,00 € |
| Zuwendung Bundesmittel | 342.000,00 € |
| (unter Dreijährige) | |
| Erforderliche Eigenmittel des freien Trägers (mindestens 10 %) | 123.377,00 € |
| Gesamtfinanzierung: | 465.377,00 € |

216 **Maßnahme für über Dreijährige (Ü3)**

| <u>Maßnahme</u> | <u>Kosten</u> |
|-----------------------------------------------------|-----------------------|
| Baukosten für über Dreijährige | 1.152.223,00 € |
| Zuwendung öffentliche Mittel | 979.389,55 € |
| Stadtgemeinde Bremerhaven | |
| (über Dreijährige) | |
| Erforderliche Eigenmittel des freien Trägers (15 %) | 172.833,45 € |
| Gesamtfinanzierung: | 1.152.223,00 € |

217 Als Ergebnis dieser Berechnungen ergeben sich Fördermittel von insgesamt **1.321.389,55 €** (342.000,00 € für U3 und 979.389,55 € für Ü3) und ein erforderlicher Eigenanteil des freien Trägers von insgesamt **296.210,45 €** (123.377,00 € für U3 und 172.833,45 € für Ü3).

218 Im Falle eines Verzichts auf den vereinbarten Eigenanteil von 15 % für die Baumaßnahme zur Errichtung von Kindergartenplätzen für über Dreijährige wäre der Magistrat mit dieser Angelegenheit zu befassen.

219 Zur Errichtung von Kindergartenplätzen für unter Dreijährige sind die entsprechenden Bundesmittel vorgesehen. Soll darüber hinaus eine weitere Zuwendung kommunaler Mittel erfolgen, so bedarf es auch hierzu einer entsprechenden Befassung durch den Magistrat.

220 Das Amt für Jugend, Familie und Frauen bewilligte am 19.01.2011 eine Zuwendung von 342.000,00 € für den bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige. Darüber hinaus wurde am 13.04.2011 eine Zuwendung von 1.258.000,00 € für die Erstellung von Kindertagesbetreuungsplätzen für über Dreijährige. Insgesamt wurde damit eine

Gesamtzuwendung von 1.600.000,00 € bewilligt. Nach der vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführten Berechnung wäre lediglich ein Gesamtbetrag von 1.321.389,55 € gerechtfertigt gewesen. Damit wurde ein um 278.610,45 € überhöhter Zuwendungsbetrag ausgekehrt.

- 221 Eine Magistratsbefassung mit dem Verzicht auf die erforderlichen Eigenanteile des Antragstellers ist dem Rechnungsprüfungsamt nicht bekannt.
- 222 Es wird um Stellungnahme gebeten.

6.3.1.2 Mitwirkung in der Arbeitsgruppe „Umsetzung Ausbau U3 / Investitionen“

- 223 **Auf Initiative des zuständigen Stadtrates ist das Rechnungsprüfungsamt in der Arbeitsgruppe „Umsetzung Ausbau von Kindertagesplätzen für Kinder unter drei Jahren (U 3)“ seit November 2011 eingebunden.**
- 224 Nach dem Kinderfördergesetz (KiFöG) vom 16. Dezember 2008 besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Um diesem Rechtsanspruch gerecht zu werden, haben die Bundesländer in einem ersten Schritt eine Erfüllungsquote von 35 Prozent angestrebt. Hierfür waren für die Stadt Bremerhaven Investitionsmittel von 8 Mio. € vom Land Bremen zugesagt worden. Diese Mittel sollten zu je 4 Mio. € in den Jahren 2012 und 2013 verwendet werden.
- 225 Entsprechend zügig mussten daher die Planungen sowie die Umsetzung der Maßnahmen vorangebracht werden. Aus diesem Grund wurde vom Dezernenten des Amtes für Jugend, Familie und Frauen eine Arbeitsgruppe „Umsetzung des Ausbaus von Kindertagesplätzen für Kinder unter drei Jahren“ eingesetzt. Das Rechnungsprüfungsamt nimmt an dieser Arbeitsgruppe seit November 2011 teil.
- 226 In dieser Arbeitsgruppe wurden einvernehmlich die Standorte der zu errichtenden Einrichtungen festgelegt. Zur Sicherung der Fertigstellung mehrerer Einrichtungen in einem kurzen Zeitraum verständigte sich die Arbeitsgruppe auf eine einheitliche Systembauweise.
- 227 Sowohl die baurechtlichen Angelegenheiten wie auch die Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen werden in der Arbeitsgruppe abgearbeitet. Durch die Erledigung in der Arbeitsgruppe war ein jeweiliges Vorgehen mit hoher Zeitersparnis gewährleistet.
- 228 So konnte bisher in jedem Einzelfall unmittelbar nach den politischen Beschlüssen mit den Durchführungen der Maßnahmen begonnen werden. Die Fertigstellung der ersten Einrichtungen erfolgte in 2013. Weitere Einrichtungen folgten bereits in 2014.

6.3.1.3 Beratung der Schuldnerberatungsstelle des Sozialamtes bezogen auf Pfändungsschutzkonten

- 229 Mit Schreiben vom 16.07.2010 wurde die Schuldnerberatungsstelle des Sozialamtes durch das Rechnungsprüfungsamt auf die ab dem 01.07.2010 geltende Rechtslage bezüglich der Pfändungsschutzkonten hingewiesen.
- 230 Das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes trat am 01.07.2010 in Kraft. Auf einem Pfändungsschutzkonto ist Guthaben vom 01.07.2010 an geschützt:
- 231 a) Der gesetzliche Sockelfreibetrag von 985,15 € ist automatisch pfändungsfrei.
- 232 b) Kreditinstitute berücksichtigen einen aufgestockten Sockelbetrag, sobald der Kontoinhaber durch eine Bescheinigung zusätzliche Freibeträge (maximal fünf) für gesetzliche Unterhaltspflichten bzw. für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, für die er SGB II- oder SGB XII-Leistungen entgegen nimmt, nachweist.
- 233 Die Schuldnerberatungsstelle stellte im 1.Quartal 2011 auf vorangegangene Bitte des Rechnungsprüfungsamtes aus dem Vorjahr Angaben über die oben beschriebenen Bescheinigungen zur Verfügung.

| | |
|-------------|------------------------------------|
| 2010 | (01.07.2010 – 31.12.2010) |
| 23 | Bescheinigungen insgesamt |
| 8 | Bescheinigungen für laufende Fälle |
| 15 | Fremdbescheinigungen |

| | |
|-------------|------------------------------------|
| 2011 | (01.01.2011 – 09.03.2011) |
| 12 | Bescheinigungen insgesamt |
| 2 | Bescheinigungen für laufende Fälle |
| 10 | Fremdbescheinigungen |

- 234 Durch den zeitnahen Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes wurde das ab 01.07.2010 in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes durch die Schuldnerberatungsstelle des Sozialamtes angewendet. Die gesetzlichen Neuregelungen waren bis dahin dort nicht bekannt.

6.3.2 Einzelprüfung

6.3.2.1 Zuwendungsprüfung Aktionsprogramm Kindertagespflege

- 235 Seit 2009 wurde die Kindertagespflege im HKH zusammen mit der Abteilung Kinderförderung beim Amt für Jugend, Familie und Frauen Teilnehmer an dem aus Zuwen-

dungen des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierten Aktionsprogramm. Dem HKH wurden die Qualifizierungsmaßnahmen der Säule 1 und Säule 2 übertragen. Die durch das Rechnungsprüfungsamt vorgesehenen Prüfungen der Verwendungsnachweise waren nur mit unverhältnismäßig zeitaufwendigen Recherchen durchführbar. Die Verwendungsnachweise wurden dem Rechnungsprüfungsamt zu kurzfristig vorgelegt. Die Prüfungen verursachten einen unverhältnismäßig hohen Aufwand, der durch eine bessere Aufbereitung der Prüfungsunterlagen vermeidbar gewesen wäre.

- 236 Im Rahmen eines Projektes 2010/2011 nahmen zwölf Teilnehmer an einer Qualifizierungsmaßnahme der Säule 2 teil, die überwiegend mit eigenem Personal (Psychologen und Sozialpädagogen) durchgeführt wurde. Einschließlich Co-Finanzierung standen dem HKH für die Schulung 11.520 € zur Verfügung.
- 237 Das HKH übergab am 30.08.2011 den Verwendungsnachweis. Da der Verwendungsnachweis bereits zum 31.08.2011 bei der Gesellschaft für soziale Unternehmensfragen mbH in Berlin vorliegen musste, war vorab eine Ausfertigung ohne Prüfungsbestätigung versendet worden.
- 238 Das Rechnungsprüfungsamt stellte fest, dass die Teilnahmebescheinigungen für die Veranstaltungstage teilweise zu berichtigen und zu ergänzen waren. Maßgebliche Daten, wie z. B. die Zahl der Unterrichtseinheiten, fehlten. Als Ergebnis der Prüfung und Beratung lagen die Teilnahmebescheinigungen für 160 Unterrichtseinheiten vor. Die ESF-Regie-Stelle wurde in einem gesonderten Prüfungsvermerk vom 19.09.2011 auf die Änderungen und Ergänzungen der bereits übersandten Unterlagen hingewiesen.
- 239 Weiter waren vom 01.04.2009 bis 31.03.2012 für die Maßnahmen des Programms Säule 1 Fördermittel von 99.970,00 € vorgesehen. Das Aktionsprogramm diente dem Auf- und Ausbau von Strukturen zur Gewinnung, Qualifizierung und Vermittlung von Tagesmüttern und -vätern. Bis spätestens zum 31.05.2012 war beim Zuwendungsgeber ein umfassender Verwendungsnachweis einzureichen. Das Rechnungsprüfungsamt war weder vor Beginn noch während des Projektes in das Programm eingebunden. Der erforderliche Verwendungsnachweis wurde dem Rechnungsprüfungsamt zwei Wochen vor Fristende mit der Bitte übergeben, dem Zuwendungsgeber die sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung verbindlich zu bestätigen.
- 240 Nach grober Durchsicht der Unterlagen zeichnete sich gleich zu Beginn der Prüfung ab, dass die geforderte detaillierte Prüfung nicht innerhalb dieser kurzen Frist leistbar war. Der eingereichte Verwendungsnachweis war zum einen unvollständig und zum anderen umfasste die-

ser eine Vielzahl von Ordnern mit umfassendem Schriftwechsel. Übergeben wurden 228 Einnahme- und 667 Ausgabebelege.

- 241 Vor diesem Hintergrund kontaktierte das Rechnungsprüfungsamt den Zuwendungsgeber und vereinbarte, eine stichprobenartige Prüfung mit eigenem Prüfungsvermerk abzugeben. Das Amt für Jugend, Familie und Frauen beantragte eine Fristverlängerung bis zum 30.07.2012.
- 242 Nachdem ergänzende Unterlagen vorgelegt wurden, begann das Rechnungsprüfungsamt mit der stichprobenartigen Prüfung des Verwendungsnachweises. Auch diese Prüfung zeigte, dass Unterlagen entweder nicht den vorgeschriebenen Anforderungen entsprachen oder gar fehlten. Daraufhin wurden dem Amt für Jugend, Familie und Frauen sowie dem HKH als Maßnahmeträger die Unterlagen zur Überarbeitung und Ergänzung zurückgegeben. Die anschließende Prüfung nach erneuter Vorlage der Unterlagen zeigte wiederum Mängel auf, so dass eine Vielzahl von Belegen nachgefordert werden musste.
- 243 Das Rechnungsprüfungsamt beendete die Prüfung mit Übergabe eines umfassenden Prüfungsvermerks an das Amt für Jugend, Familie und Frauen am 19.07.2012. Darin wurde vom Rechnungsprüfungsamt insbesondere auf weitere zusätzlich absetzbare Ausgaben hingewiesen. Des Weiteren wurde der Hinweis auf Ausgaben gegeben, die für das Rechnungsprüfungsamt nicht nachprüfbar waren oder nicht abgesetzt werden durften. In diesen Fällen obliegt die Entscheidung auf Anerkennung dem Zuwendungsgeber.
- 244 Aus den übergebenen Unterlagen war überwiegend nicht ersichtlich, wie die im Antrag prognostizierten Einnahmen und Ausgaben (Umlageschlüssel) errechnet worden waren. Neben den „Antragsschwächen“ entsprachen auch die übersandten Belege zu Ausgaben und Einnahmen zum Teil nicht den vorgeschriebenen Anforderungen.
- 245 Die Prüfung der Unterlagen und Ordner war im Übrigen dadurch erschwert, dass die archivierten Unterlagen sehr unübersichtlich waren. Es mangelte an einer erkennbaren Systematik und vor allem an einer notwendigen chronologischen Reihenfolge. Vom Amt für Jugend, Familie und Frauen wurde im Verlauf der Prüfung bereits zugesichert, künftig für eine verwaltungskonforme Aktenführung zu sorgen und die vorgeschriebenen Anforderungen einzuhalten.

6.3.2.2 Prüfung des Projektes „Wohnen in Nachbarschaften“

- 246 **Im Rahmen des Kommunalen Sonderprogramms „Wohnen in Nachbarschaften“ bewilligt das Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik in jedem Jahr neben den Personalkosten für zwei Koordinatorinnen eine Vielzahl von vergleichsweise geringen Zu-**

wendungen. Insgesamt entstanden für das Projekt in 2010 Ausgaben von 556.233,75 €. Das Rechnungsprüfungsamt hat 2011 fünf Zuwendungen von ca. 200 Zuwendungen stichprobenartig zur Prüfung ausgewählt.

- 247 Dabei hat es sich im Ergebnis als notwendig herausgestellt, dass künftig die Verwendungsnachweise vom Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik sorgfältig zu prüfen sind, allein um eventuelle Rückforderungsansprüche zeitnah geltend machen zu können.
- 248 Die Personalausgaben von 110.000,00 € für die Koordination des Projektes im AfZ finanzierte das Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik. Hinsichtlich der Zuwendung für die Personalkosten ergaben sich keine Beanstandungen. Auch das Besserstellungsverbot war zu Beginn des Projektes ausreichend geprüft worden.
- 249 Die Sachmittel von 446.233,75 € wurden 2010 aus den Mitteln des Wirtschaftsbetriebes StadtFinanz bereitgestellt. Die Zuwendungen werden als Fehlbedarfsförderung im Rahmen der Projektförderung bewilligt. Nach der Richtlinie WiN werden den Antragstellern zunächst 90 % der Zuwendung überwiesen. Nach Eingang des Verwendungsnachweises erfolgt die Restzahlung. Die geprüften Zuwendungen lagen zwischen 3.659,00 € und 1.428,00 €. Sie wurden bewilligt an den Förderverein Freunde der Immanuel-Kant-Schule, an die Industriesiedlung, an den Verein spanischer Familien, an die St. Andreas-Gemeinde sowie an den Arbeitskreis Mozaik.
- 250 Für die Umsetzung des Programms wird ein hoher Aufwand geleistet. In jeder geprüften Akte waren nach Vordruck ein förmlicher Vermerk über eine Antragsprüfung und ein Vermerk über die Prüfung des Verwendungsnachweises vorhanden. Der Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung wurde sorgfältig und angemessen vom Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik gewählt.
- 251 Die Verwendungsnachweise waren vom Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik nicht ausreichend geprüft. In zwei Fällen ergaben sich bei der Überprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Rückforderungen. Es ist daher geboten, künftig die Verwendungsnachweise bei der zuwendungsgebenden Stelle einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, und zwar insbesondere auf
- die Einhaltung der im Finanzierungsplan festgelegten Eigenanteile,
 - vollständige Sachberichte,
 - die Bezeichnung der Finanzierungsarten und
 - die Begründungen für erforderliche Rückforderungen.

- 252** Vom Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik wurde seinerzeit zugesichert, diese Empfehlungen künftig zu beachten.

6.4 Dezernat IV

6.4.1 Einzelprüfung

6.4.1.1 Prüfungen im Stadttheater – hier: „Honorarkonto“ und Sponsoring

- 253** Das Rechnungsprüfungsamt stellte im Rahmen der Prüfung eines vom Stadttheater bei der Sparkasse Bremerhaven geführten Girokontos u. a. fest, dass Gastkünstlern in einigen Fällen zu wenig bzw. zu viel Geld ausgezahlt worden war.
- 254** Des Weiteren wurde festgestellt, dass Einnahmen aus Spenden und Sponsoring nicht gemäß den haushaltsrechtlichen Vorgaben über das Finanzwesenprogramm ProFiskal gebucht worden waren. Dies führte dazu, dass diese Beträge von der Haushaltsrechnung nicht erfasst wurden und somit der Grundsatz der Vollständigkeit und Klarheit des Haushalts nicht eingehalten worden war.
- 255** Für das Stadttheater und Orchester wurde 1994 bei der Sparkasse Bremerhaven ein Girokonto in Form eines Kompensationskontos eingerichtet, aus dem per Scheck oder Überweisung Honorare für Gäste und Aushilfen im künstlerischen Bereich gezahlt werden sollten („Honorarkonto“). Die Einrichtung des Kontos sollte dazu beitragen, Verwaltungsabläufe zu vereinfachen. Dem damaligen Verwaltungsdirektor des Stadttheaters war die Ermächtigung eingeräumt worden, das Konto bedarfsorientiert mit Haushaltsmitteln aus den entsprechenden Haushaltsstellen aufzufüllen. Das Rechnungsprüfungsamt wurde seinerzeit beteiligt.
- 256** 2010 wurde das Konto vom Rechnungsprüfungsamt umfangreich geprüft. Die Prüfung wurde 2011 zum Abschluss gebracht. Betrachtet wurden die Haushaltsjahre 2008 und 2009. In beiden Jahren betrug das Ausgabevolumen auf dem Girokonto jeweils rund 1,3 Mio. Euro. Im Zusammenhang mit der Prüfung des „Honorarkontos“ wurden auch die Einnahmen aus Sponsoring und die dazugehörigen Verträge betrachtet. Insgesamt brachte die Prüfung folgende Erkenntnisse:
- Nicht bei jeder Honorarzahlung ging aus dem Buchungstext hervor, wofür die Zahlung erfolgte. Die Transparenz war daher unzureichend.

257 Vom Rechnungsprüfungsamt wurde daher empfohlen, künftige Zahlungen inhaltlich ausreichend zu dokumentieren.

- In mehr als 20 Fällen erfolgte an die Künstler eine nicht korrekte Erstattung von Fahrtkosten oder Spesen (Über- oder Unterzahlung); die vertraglichen Grundlagen für Zahlungen waren nicht auffindbar oder es wurden teilweise zu geringe Beiträge an die Versorgungskammer abgeführt, obwohl der Eigenbeitrag des Künstlers korrekt berechnet worden war.

Hierzu erfolgte der Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes, die Kontrolle im Sinne des Vier-Augen-Prinzips zu verstärken.

- Die Zuführung an das Girokonto war mit dem Ausgabebetrag während eines Kalenderjahres nicht identisch. Hier gab es Differenzen. Dies führte zu einem verfälschten Ergebnis in der Jahresrechnung. Die Gründe hierfür ließen sich nicht mehr aufklären.
- Einnahmen aus Spenden und Sponsoring wurden zum Teil direkt auf dem „Honorarkonto“ vereinnahmt bzw. nach der Vereinnahmung im Haushalt dort wieder abgesetzt und auf dem „Honorarkonto“ gegengebucht. Dies hatte zur Folge, dass die Beträge in der Haushaltsrechnung nicht erfasst wurden und das Jahresergebnis verfälscht wurde. Der Grundsatz der Vollständigkeit und Einheit des Haushalts und der späteren Jahresrechnung wurden nicht ausreichend beachtet.

Das Stadttheater wurde diesbezüglich gebeten, künftig die entsprechenden Buchungsvorgänge einzelfallbezogen innerhalb des Haushaltes vorzunehmen, damit das Handeln sowohl transparent ist und auch den haushaltsrechtlichen Grundsätzen entspricht.

- Bei Sponsoringbeträgen ab einem Wert von 5.000 Euro sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Nicht in jedem Fall gab die Vereinbarung Aufschluss über den Grund des Sponsoring. Es mangelte daher an Transparenz und inhaltlicher Dokumentation. Vom Stadttheater wurden daher künftige entsprechende Dokumentationen zugesichert.
- Bei Sponsoringbeträgen ab einem Wert von 5.000 Euro ist die Antikorruptionsbeauftragte für den Magistrat im Verfahren zu beteiligen. Dies war nicht erfolgt.

Inzwischen werden nach einer Vereinbarung zwischen der jetzigen Verwaltungsdirektorin des Stadttheaters und der Anti-Korruptionsbeauftragten (AKB) im Rechnungsprüfungsamt die Sponsoring-Verträge ab einem Wert von 5.000 Euro der AKB in jedem Einzelfall zugeleitet.

258 Es wurde einvernehmlich darauf verzichtet, überzahlte Beträge zurückzufordern. Der Aufwand im Verhältnis zur Geringfügigkeit im Einzelfall wäre nicht vertretbar.

- 259 Nachzahlungen wurden nach Vorliegen der Erkenntnisse ebenfalls nicht getätigt, da die Betroffenen in keinem Fall auf die „Unterzahlung“ aufmerksam gemacht hatten. Zudem war in allen Fällen ein Rechtsanspruch auf eine Nachzahlung wegen Fristablaufs verwirkt.
- 260 Das Rechnungsprüfungsamt empfahl dem Stadttheater, das „Honorarkonto“ analog zu den für „Handvorschüsse und Geldannahmestellen“ geltenden Regelungen regelmäßig unterjährig hausintern einer Prüfung zu unterziehen.
- 261 Bei der Annahme von Beträgen aus Spenden und Sponsoring gab es für den Zeitraum nach 2011 keinen Anlass für eine weitere Beanstandung.
- 262 Eine stichprobenartige erneute Prüfung Anfang 2013 ergab, dass vom Stadttheater die vom Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Prüfung aus 2010/2011 ausgesprochenen Empfehlungen umgesetzt worden waren. Abschließend bleibt zu bemerken, dass die aufgezeigten Prüfungsfeststellungen allesamt aus der Zeit des Vorgängers der jetzigen Verwaltungsdirektorin des Stadttheaters resultierten.

6.4.1.2 Rückläufigkeit der Besucherzahlen im Historischen Museum

- 263 **Seit Jahren sind die jährlichen Besucherzahlen im Historischen Museum rückläufig. Die permanent abnehmende Tendenz war lediglich im Jahr 2006 unterbrochen, indem eine Steigerung von 2.000 Besuchern gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen war. Im darauf folgenden Jahr 2007 brach die Zahl der Museumbesucher um 3.300 auf insgesamt 21.925 wieder ein. Der rückläufige Trend setzte sich bis zum Jahr 2012 fort.**
- 264 Die untenstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die Entwicklung der Besucherzahlen der Jahre 2002 bis 2012. Zugleich sind die Jahressummen der erzielten Eintrittsgelder dargestellt sowie der Durchschnittspreis, der sich im Mittel pro Besucher ergibt.
- 265 Der Mittelwert ergibt sich aus der Durchschnittsbetrachtung der unterschiedlichen Preiskategorien. Mit der Preiserhöhung zum 01.01.2007 wurden die Eintrittspreise wie folgt festgelegt (bisherige Preise als Klammerzusatz):

| | | |
|---------------------|---------|-----------|
| Erwachsene | 4,00 € | (3,20 €) |
| Kinder | 2,50 € | (2,20 €) |
| Ermäßigte | 3,00 € | (2,00 €) |
| Familien | 10,00 € | (7,50 €) |
| Kinder als Gruppe | 2,00 € | (1,60 €) |
| Familienjahreskarte | 30,00 € | (22,00 €) |
| Einzeljahreskarte | 25,00 € | (16,00 €) |

| Jahr | Besucher | Eintrittsgelder | durchschnittlicher Preis je Besucher |
|-------------|-----------------|------------------------|---------------------------------------------|
| 2002 | 28.888 | 28.517,81 € | 0,99 € |
| 2003 | 24.130 | 31.593,66 € | 1,31 € |
| 2004 | 23.389 | 28.961,00 € | 1,24 € |
| 2005 | 23.129 | 24.969,10 € | 1,08 € |
| 2006 | 25.242 | 22.042,54 € | 0,87 € |
| 2007 | 21.925 | 30.831,35 € | 1,41 € |
| 2008 | 19.532 | 27.094,70 € | 1,39 € |
| 2009 | 18.108 | 23.861,95 € | 1,32 € |
| 2010 | 18.269 | 23.747,10 € | 1,30 € |
| 2011 | 17.538 | 24.015,87 € | 1,37 € |
| 2012 | 17.932 | 23.917,66 € | 1,33 € |

- 266 Aus der Tabelle ergibt sich, dass vor der Erhöhung der Eintrittsgelder trotz rückläufiger Besucherzahlen das Preisniveau der Einnahmen einigermaßen gehalten werden konnte, mit Ausnahme der Jahre 2005 und 2006. Der finanzielle Einbruch lässt sich nur durch eine unverhältnismäßig hohe Anzahl von Ermäßigungsberechtigten oder von Maßnahmen mit freiem Eintritt erklären.
- 267 Im Jahr 2007 - dem ersten Jahr der Erhöhung der Eintrittsgelder - erhöhte sich zwangsläufig die Jahressumme der eingenommenen Eintrittspreise trotz rückläufiger Besucherzahlen. In den Jahren 2008 und 2009 war bereits erneut die Rückläufigkeit der Einnahmen einhergehend mit den verminderten Besucherzahlen zu verzeichnen.
- 268 Der rückläufige Trend bezüglich der Besucherzahlen setzte sich in den Jahren von 2010 bis 2012 fort. Im Jahr 2012 betrug die Besucherzahl 17.932. Im Vergleich zum Jahr 2007 (21.925 Besucher) war dies ein Rückgang um 3.993 Besucher. Die Jahressumme der erzielten Eintrittsgelder ergab im Jahr 2012 insgesamt 23.917,66 €. Im Vergleich zum Jahr 2007 mit einem Gesamtbetrag von 30.831,35 € an Eintrittsgeldern war dies ein Rückgang um 6.913,69 €.
- 269 Die künftige Entwicklung sollte weiter betrachtet werden insbesondere nach der ab 2014 umgesetzten erneuten Erhöhung der Eintrittspreise.

6.5 Dezernat VI

6.5.1 Beratung

- 270 **Erweiterung der Fahrradabstellanlage Hauptbahnhof sowie die barrierefreie Herrichtung von Regionalbushaltestellen durch das Amt für Straßen- und Brückenbau**

- 271 Aufgrund des hohen Bedarfes an gesicherten Fahrradabstellmöglichkeiten am Hauptbahnhof wurde in 2011 die bestehende Abstellanlage erweitert. Zeitgleich wurden die Regionalbushaltestellen im Bereich der Bismarckstraße barrierefrei an den Bahnhofsvorplatz angebunden. Durch Beratung des Rechnungsprüfungsamtes wurde eine rechtssichere Umsetzung sichergestellt.**
- 272 Im August 2011 beschloss der Bau- und Umweltausschuss, den Auftrag für die Erweiterung der Fahrradabstellanlage am Hauptbahnhof Bremerhaven freihändig auf ein vorliegendes Angebot zu vergeben. Erd- und Pflasterarbeiten sollten zu einem späteren Zeitpunkt separat vergeben werden.**
- 273 Anfang September 2011 beschloss der Magistrat, die Regionalbushaltestellen im Bereich der Bismarckstraße auszubauen. In diesem Zusammenhang sollte auch eine barrierefreie Anbindung vom Bahnhofsvorplatz hergerichtet werden. Hierfür standen umgewidmete ÖPNVG-Mittel zur Verfügung.**
- 274 Aus bautechnischer Sicht und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit- und Sparsamkeit war es nicht sinnvoll, beide Baumaßnahmen voneinander zu trennen.**
- 275 Das Amt für Straßen- und Brückenbau stimmte im Vorfeld das Vorgehen und die Vergabeverfahren mit dem Rechnungsprüfungsamt ab. Nach einvernehmlicher Festlegung wurden die Vergabeverfahren entsprechend durchgeführt.**

6.5.2 Einzelprüfung

6.5.2.1 Zuwendung aus Bundesmitteln zur Durchführung eines Stadtumbauprojektes (Altbauquartier Lehe-Goethestraße) an das Stadtplanungsamt, hier: Prüfung des Verwendungsnachweises

- 276 Das Rechnungsprüfungsamt hatte im Rahmen einer Vorab-Prüfung auf einige fehlerhafte Angaben im Verwendungsnachweis hingewiesen. Nach entsprechender Korrektur durch das Stadtplanungsamt konnte die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Nachweis testiert werden. Der geprüfte Verwendungsnachweis wurde in 2013 an das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) als zuwendungsgebende Stelle weitergeleitet.**
- 277 Das Stadtplanungsamt beantragte Ende 2008 eine Zuwendung aus Bundesmitteln für das Modellvorhaben „ Weiterentwicklung einer Eigentümerstandortgemeinschaft im verdichteten Altbauquartier Lehe-Goethestraße“. Bei veranschlagten Ausgaben des Stadtplanungsamtes**

von 138.200 € bewilligte das BBR eine anteilige Finanzierung von 85.100 €. Die Durchführung des Projektes erstreckte sich auf den Zeitraum von 2009 bis 2011.

- 278 Vor dem Hintergrund zunehmender Wohnungsleerstände im Altbauquartier Lehe ist ein städtisches Entwicklungskonzept zur Verbesserung und Aufwertung des Wohnumfeldes erstellt worden. Ziel des geförderten Vorhabens war, eine Eigentümerstandortgemeinschaft zu gründen und diese weiterzuentwickeln. Dadurch sollten private Eigentümer in den Stadtbauprozess des Stadtplanungsamtes einbezogen sowie deren Engagement gestärkt und unterstützt werden.
- 279 Nach Abschluss des Vorhabens war ein Verwendungsnachweis zu erstellen, der laut Zuwendungsbescheid vom Rechnungsprüfungsamt vorab zu prüfen war. Einige Angaben im Nachweis zu den relevanten Ausgaben und Einnahmen des Projektes waren fehlerhaft. Dadurch kam es zunächst abrechnungsmäßig zu einer unrichtigen Darstellung der Schlussrate aus der bewilligten Zuwendung. Auf Anregung des Rechnungsprüfungsamtes nach einem inhaltlichen Austausch wurde vom Stadtplanungsamt der Verwendungsnachweis entsprechend modifiziert. Danach konnte die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit durch einen Prüfungsvermerk bestätigt werden.
- 280 Die nachgewiesenen Ausgaben für das dreijährige Projekt beliefen sich letztlich auf rund 122.500 €. Aufgrund der bewilligten Anteilsfinanzierung ergab sich eine Zuwendungszahlung von gesamt rund 76.000 €; der verbleibende Betrag wurde aus städtischen Mitteln finanziert.
- 281 Das BBR hat aufgrund des Verwendungsnachweises den ermittelten Zuwendungsbetrag anerkannt und in 2013 die noch offene Schlussrate ausgezahlt.

6.6 Dezernat VII

6.6.1 Beratung

6.6.1.1 Beschaffung eines Elektro-Nutzfahrzeuges durch das Gartenbauamt mittels Finanzierung durch Werbung

- 282 **Das Gartenbauamt beabsichtigte in 2012, ein Elektro-Nutzfahrzeug zu beschaffen. Die Finanzierung sollte über Spenden erfolgen. Das Rechnungsprüfungsamt war in diesem Zusammenhang beratend tätig. Die Beschaffung war grundsätzlich möglich.**
- 283 Das Gartenbauamt bat das Rechnungsprüfungsamt im Februar 2012 zu prüfen, ob die Beschaffung eines durch Werbung finanzierten Fahrzeuges möglich sei. Beabsichtigt war, mit einer Werbefirma einen entsprechenden Vertrag zu schließen. Danach würde die Werbe-

firma dem Gartenbauamt das Fahrzeug für einen Zeitraum von 5 Jahren unentgeltlich zur Verfügung stellen. Das Gartenbauamt hätte auf dem Fahrzeug Werbung durch die Firma zu gestatten. Sämtliche Einnahmen aus den Werbeanzeigen stünden der Firma zu. Die Firma bliebe Eigentümerin des Fahrzeuges. Das Gartenbauamt würde Halterin und hätte während des Nutzungszeitraumes lediglich die Unterhaltungskosten zu tragen. Geschäftsgrundlage und Bedingung für den Vertrag war zudem, dass die Firma das Fahrzeug jederzeit und ausreichend mit Werbeträgern belegen kann.

- 284 Unter Zugrundelegung der Vorgaben aus der Richtlinie über die Annahme und die Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde), deren Anwendung durch Beschluss des Magistrats für unsere Behörde analog gilt, wurde dem Gartenbauamt die Unbedenklichkeit der Maßnahme erklärt. Dieses wurde mit dem Hinweis verbunden, darauf zu achten, dass die Werbepartner nicht Auftragnehmer oder Lieferanten des Gartenbauamtes sind.
- 285 Der Werbefirma wurde vom Gartenbauamt eine umfangreiche Auflistung der Firmen, die als Werbepartner ausgeschlossen sind, übergeben. Hierzu wurde zuvor das Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt hergestellt.
- 286 Der Vertrag wurde inzwischen unter Einhaltung der vereinbarten Vorgaben geschlossen. Das Fahrzeug wurde in Betrieb genommen.

6.6.2 Einzelprüfung

6.6.2.1 Sondernutzungsgebühren für öffentliche Grünanlagen

- 287 **Nachdem in Bremen bereits seit 2009 für die Sondernutzung öffentlicher Grünanlagen Gebühren erhoben werden, wurde in Bremerhaven eine entsprechende Regelung im April 2012 eingeführt.**
- 288 **Die bisherigen jährlichen Einnahmen sind überschaubar gering; und zwar für 2012 ein Betrag von insgesamt 372 Euro und in 2013 lediglich 325 Euro.**
- 289 Nach § 29 Abs. 4 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG) bedarf eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung öffentlicher Grünanlagen der Sondernutzungserlaubnis.
- 290 Die Stadtgemeinden können gemäß § 29 Abs. 5 BremNatG für Sondernutzungen finanzielle Ausgleiche fordern. Bei der Bemessung der Ausgleiche soll der wirtschaftliche Wert der

Sondernutzung berücksichtigt werden. Die Einnahmen sind zweckgebunden für die Unterhaltungspflege von Grünanlagen zu verwenden.

- 291** Entsprechende Regelungen enthielt bereits § 34 a des zuvor bis zum 07.05.2010 geltenden Bremischen Naturschutzgesetzes (BremNatSchG) in der seit dem 18.03.2006 geltenden Fassung. Auf dieser Grundlage wurde in Bremen in 2009 eine Sondernutzungsgebührenordnung erlassen.
- 292** Zuständig für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen ist nach den Regelungen des BremNatG in Bremerhaven der Magistrat als Untere Naturschutzbehörde. Nach dem Aufgabengliederungsplan des Magistrats oblagen bisher sämtliche Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörde dem Umweltschutzamt.
- 293** Das für die Verwaltung der öffentlichen Grünanlagen zuständige Gartenbauamt hatte nach eigenem Bekunden in der Vergangenheit in Abstimmung mit dem Umweltschutzamt in Einzelfällen Sondernutzungserlaubnisse erteilt, dafür jedoch keinen finanziellen Ausgleich erhoben.
- 294** In 2011 leitete das Gartenbauamt durch entsprechende Befassungen des Magistrats sowie des Bau- und Umweltausschusses den Erlass einer Gebührenordnung ein. Anfang 2012 erfolgte die Änderung des Aufgabengliederungsplans durch die Magistratskanzlei. Seitdem ist für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen und die Erhebung des finanziellen Ausgleichs das Gartenbauamt zuständig.
- 295** Die Sondernutzungsgebührenordnung wurde am 20.03.2012 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und ist am 17.04.2012 in Kraft getreten. Sie sieht für verschiedene Arten der Sondernutzung nach Maß- und Zeiteinheiten gestaffelte Gebühren vor. Dabei wird zwischen allgemeinen öffentlichen Grünanlagen und denkmalgeschützten oder historischen öffentlichen Grünanlagen unterschieden. Eine Gebühr ist mindestens in Höhe von 15 Euro zu erheben.
- 296** Bis zum Ende des Jahres 2012 wurden für neun erteilte Sondernutzungserlaubnisse Gebühren zwischen 15 Euro und 125 Euro erhoben. Insgesamt wurden 372 Euro bei der für diesen Zweck eingerichteten Haushaltstelle vereinnahmt.
- 297** In 2013 konnte dieser geringe Gesamtbetrag nicht einmal erreicht werden. So wurden für 12 erteilte Sondernutzungserlaubnisse insgesamt 325 Euro als Einnahmen gebucht.

- 298 Ein Zwischenstand in 2014 ergab zum Ende des 1. Halbjahres einen Einnahme-bestand von insgesamt 460 Euro. Es bleibt abzuwarten, ob das jeweilige Haushaltssoll von 4.990 Euro für die Jahre des Doppelhaushaltes 2014/2015 erreicht werden kann.

6.7 Dezernat IX

6.7.1 Beratung

6.7.1.1 Beratung des Umweltschutzamtes in einer Vergabesache

- 299 **Bei Auftragsvergabe zur Erfüllung eines Zuwendungszwecks sind die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. Von einer Ausschreibungspflicht kann abgesehen werden, wenn u. a. eine Maßnahme fortgesetzt werden soll. Die Fortsetzung einer Maßnahme kann als Auftragsverlängerung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgen.**
- 300 Die Grundwassersanierung auf dem Grundstück einer ehemaligen chemischen Reinigung wurde vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr durch eine Zuwendung finanziert. Das Umweltschutzamt beauftragte eine Firma mit der Sanierung des Grundwassers. Die nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) ausgeschriebenen Arbeiten begannen im März 2008. Der Auftrag war zeitlich befristet bis September 2011. Die bis dahin erfolgreiche Reinigung des Grundwassers sollte über die Befristung hinaus fortgeführt werden, um teilweise noch festgestellte Schadstoffmengen im Grundwasser zu beseitigen.
- 301 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks war daher vorgesehen, die Sanierungsarbeiten durch Kapazitätserhöhung bei der Schadstoffentfernung zu erweitern. Hierfür legte die bisher ausführende Firma ein entsprechendes Nachtragsangebot mit einem Wert von rund 126.000 € vor.
- 302 Das Umweltschutzamt als Zuwendungsempfänger bat das Rechnungsprüfungsamt um Beratung zu der Frage, ob eine Auftragsverlängerung unter Verzicht auf eine erneute Ausschreibung mit den Grundsätzen des Vergaberechts vertretbar ist.
- 303 Das Vergaberecht (§ 3 VOL/A Abs. 5) lässt in bestimmten Fällen zu, dass eine Maßnahme ohne erneute Ausschreibung fortgeführt werden kann, wenn dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geboten ist.
- 304 Die vom Umweltschutzamt dargelegten und dokumentierten Gründe eines wirtschaftlichen Handelns bei einer Vertragsverlängerung wurden vom Rechnungsprüfungsamt einer Bewertung unterzogen.

- 305 Die Entscheidungsgründe für die Fortsetzung der Sanierungsmaßnahme durch den bisherigen Betreiber waren nachvollziehbar. Im Anschluss daran wurde die Vertragsverlängerung abgewickelt.

6.7.1.2 Beratung des Umweltschutzamtes bei der Maßnahme „Förderung von Holzpelletheizungen“

- 306 Das Umweltschutzamt legte im September 2012 ein Programm zur Förderung von Holzpelletheizungen auf. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung sowie das Abwicklungsverfahren werden in einer Richtlinie geregelt. Das Rechnungsprüfungsamt war hierbei aus zugewandungsrechtlicher Sicht beratend tätig.
- 307 Erklärtes Ziel des Förderprogramms sollte die Schaffung von Anreizen für die Installierung von Holzpelletheizungen sein. Eigenheimbesitzer, die ihre Heizungsanlagen von fossilen Brennstoffen (Kohle, Erdöl, Erdgas) auf Pellets umstellen oder neue Pellet-Heizanlagen beschaffen wollen, sollten auf Antrag einen einmaligen Zuschuss vom Umweltschutzamt erhalten. Für den Einbau einer Pelletheizung war ein Zuschuss von 250 Euro vorgesehen, bei gleichzeitiger Nutzung von Fernwärme ein Zuschuss von 500 Euro. Für diese Förderzwecke sollten Mittel von insgesamt 10.000 € vorgehalten werden. Das Förderprogramm sollte mit Ausschöpfung der Fördermittel enden, spätestens am 31.12.2013.
- 308 Das Rechnungsprüfungsamt wurde vom Umweltschutzamt im Vorfeld beim Entwurf der Förderrichtlinie sowie bei der Gestaltung der Anträge beteiligt. Die Empfehlungen für die Maßgaben einer Zuschussbewilligung und zum Nachweisverfahren wurden vom Umweltschutzamt umgesetzt. Entsprechende Modifizierungen wurden in die Richtlinie und die Formblätter für das Antragsverfahren eingearbeitet. Ferner ist das Umweltschutzamt der Anregung des Rechnungsprüfungsamtes gefolgt, den Bau- und Umweltausschuss als zuständigen Fachausschuss seinerzeit von der Förderrichtlinie in Kenntnis zu setzen.
- 309 Nach vorliegenden Erkenntnissen wurde von diesem Förderprogramm kein Gebrauch gemacht. Es wurden keine Anträge auf Zuschussgewährung gestellt.

6.7.1.3 Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes bei der Durchsetzung einer Forderungssache des Umweltschutzamtes

- 310 Das Umweltschutzamt war gehalten, ein durch den Betrieb einer ehemaligen Tankstelle verunreinigtes Grundstück im Wasserschutzgebiet zu sanieren. Die Maßnahmen wurden in 2005 im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt. Es waren Kosten von rund 91.000 € gegenüber dem Zahlungspflichtigen geltend zu machen. Hinsichtlich der Durchsetzung der Forderung war das Rechnungsprüfungsamt beratend beteiligt.

- 311** Auf einem im Wasserschutzgebiet gelegenen Grundstück wurde seinerzeit eine Tankstelle betrieben. Dadurch war eine erhebliche Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers entstanden. Der Aufforderung des Umweltschutzamtes, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, kam der Sanierungspflichtige nicht nach. Es kam zu Widerspruchs- und Klageverfahren. Aufgrund der vom Verwaltungsgericht in Aussicht gestellten Erfolglosigkeit zog der Sanierungspflichtige seine Klage zurück. Die gegen ihn verfügten Maßnahmen führte er dennoch nicht durch. Daraufhin musste die Sanierung des Grundstückes durch das Umweltschutzamt im Wege der Ersatzvornahme veranlasst werden.
- 312** Die Kosten für die Durchführung der Ersatzvornahme von rund 91.000 € wurden durch Festsetzungsbescheid dem Pflichtigen in Rechnung gestellt. Dagegen legte er Widerspruch ein, mit der Begründung, dass seine Einkommensverhältnisse die Zahlung der gegen ihn festgesetzten Kosten nicht zuließen.
- 313** Hinsichtlich der Durchsetzung der Forderung bat das Umweltschutzamt das Rechnungsprüfungsamt um ein Beratungsgespräch, an dem auch die Stadtkämmerei und das Rechtsamt beteiligt waren. Unter Einbeziehung der nachgewiesenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Pflichtigen wurde über eine eventuelle Stundungsmöglichkeit der Forderung durch monatliche Ratenzahlungen beraten. Die Einkünfte des Pflichtigen ließen aus Sicht der Beteiligten eine angemessene Ratenzahlung zu.
- 314** Eine derartige Lösung steht sowohl mit den Regelungen des § 59 LHO (Veränderung von Ansprüchen) wie auch mit der Dienstanweisung über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse in Einklang.
- 315** Der Pflichtige lehnte den im August 2011 unterbreiteten Vorschlag des Umweltschutzamtes, die Forderung in angemessenen monatlichen Raten zu begleichen, ab. Stattdessen beantragte er den Erlass der gesamten Forderung. Dabei berief er sich auf unbillige Härte.
- 316** Die Voraussetzungen für einen Erlass nach § 59 LHO waren nicht gegeben, da die Einkommensverhältnisse des Pflichtigen nachweislich Ratenzahlungen zuließen.
- 317** Vom Magistrat wurde daraufhin in seiner Sitzung am 07.09.2011 beschlossen, den Erlassantrag abzulehnen.
- 318** Das Umweltschutzamt hat anschließend dem Pflichtigen die ablehnende Entscheidung am 17.10.2011 mitgeteilt und gleichzeitig die Zahlung der gesamten Forderung verlangt.

- 319 Hiergegen hat der Pflichtige fristgerecht Widerspruch erhoben. Der Widerspruch wird seitdem im Rechtsamt bearbeitet. Eine Entscheidung darüber liegt bisher (August 2014) nicht vor.

6.8 Dezernatsübergreifende Angelegenheiten

6.8.1 Beratung

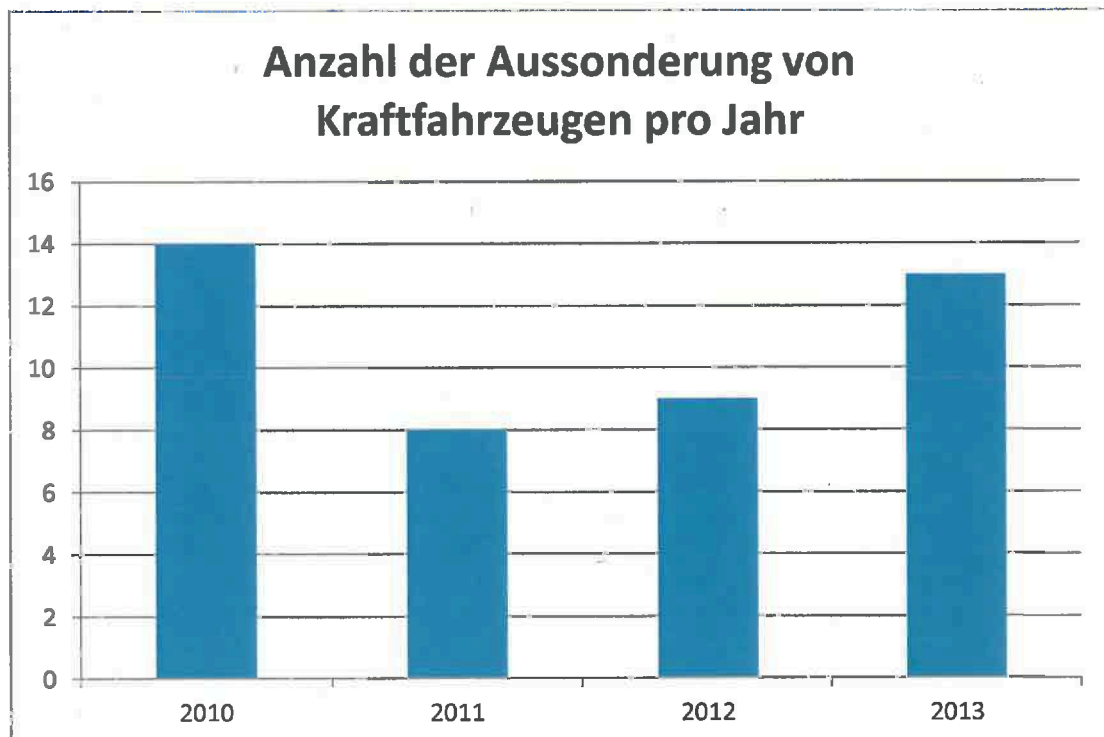
6.8.1.1 Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes in der KfzSchätzkommission

- 320 Für die Bewertung vor der Aussonderung von Kraftfahrzeugen wurde vor Jahren eine „Kfz-Schätzkommission“ eingerichtet. Die Kommission besteht aus jeweils einem Vertreter der Feuerwehr und des Rechnungsprüfungsamtes als Sachverständige. Dabei werden behördeneigene Fahrzeuge vor ihrer beabsichtigten Aussonderung bewertet, bevor diese entweder anderen behördeninternen Organisationseinheiten übereignet werden oder in einem geordneten Verfahren zum Verkauf angeboten werden.
- 321 Der Magistrat hatte am 20.10.1982 die Dienstanweisung über die Beschaffung und Aussonderung von Kraftfahrzeugen beschlossen. Hierin wurde festgelegt, dass behördeneigene Kraftfahrzeuge vor dem Verkauf von der vom Magistrat bestimmten Kommission geschätzt werden müssen. Die Kommission besteht zurzeit aus dem Abteilungsleiter „Technik“ der Feuerwehr Bremerhaven und einem der technischen Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes. Die oben bezeichnete Dienstanweisung wurde in modifizierter Form in die diesjährig in Kraft getretene neugefasste „Inventarordnung“ integriert.
- 322 Der Schätzkommission sind die zu veräußernden Fahrzeuge bei Bedarf vorzuführen. Vor der Veräußerung wird geprüft, ob das Fahrzeug für eine anderweitige behördeninterne Nutzung geeignet ist. In diesem Fall ist das Fahrzeug mit Wertangabe zunächst intern anzubieten.
- 323 Kommt eine anderweitige interne Nutzung nicht in Betracht, ist das Fahrzeug nach der Wertermittlung im Wettbewerb an den Meistbietenden zu veräußern. Kann für ein Fahrzeug nicht der volle Wert erzielt werden, so wird das weitere Verfahren mit der Schätzkommission abgestimmt.
- 324 In diesem Fall tritt die Kfz-Schätzkommission erneut zusammen und beurteilt unter Berücksichtigung des Veröffentlichungstermins, der Anzahl der eingegangenen Angebote und der Differenz zum geschätzten Wert, ob ein erneutes Verfahren angezeigt ist oder ob der Fahrzeugmarkt ein besseres Angebot erwarten lässt.

- 325 Diverse Ämter nutzen die Kfz-Schätzkommission über die originäre Aufgabe hinaus. So wird die Sachkompetenz häufig auch vor einer Beschaffung genutzt.
- 326 Nachfolgend wird für die Jahre 2010 bis 2013 aufgezeigt, welche Ämter in welchem Umfang die Kfz-Schätzkommission in Anspruch genommen haben.

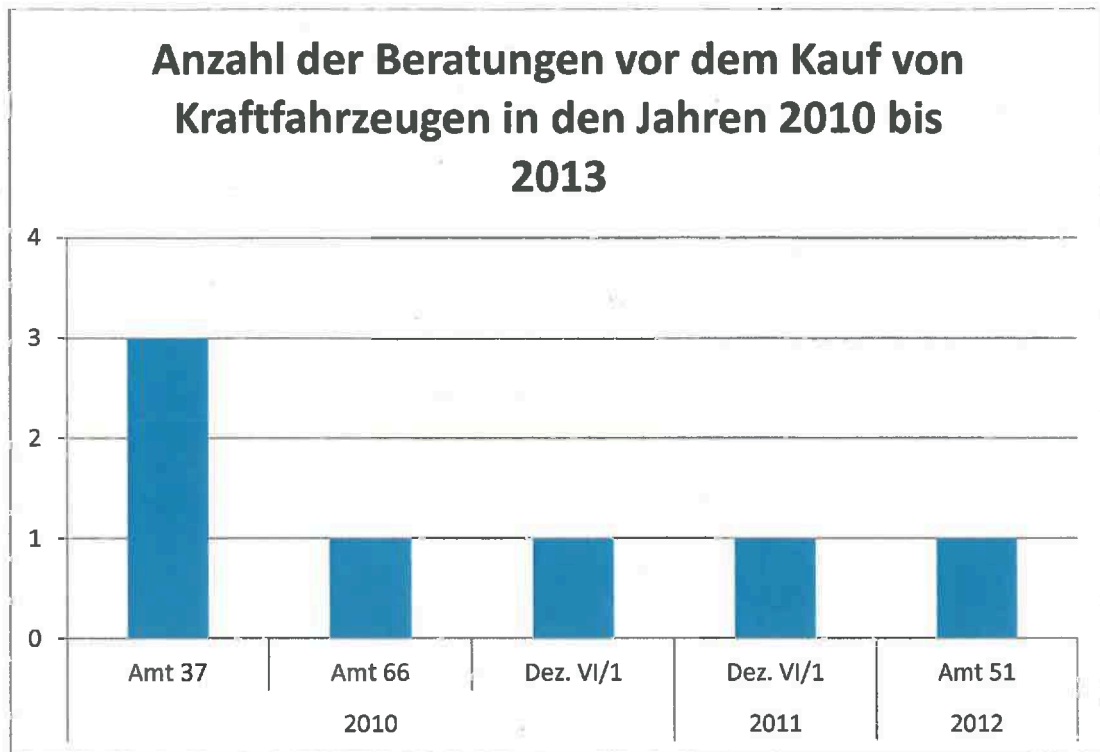


327

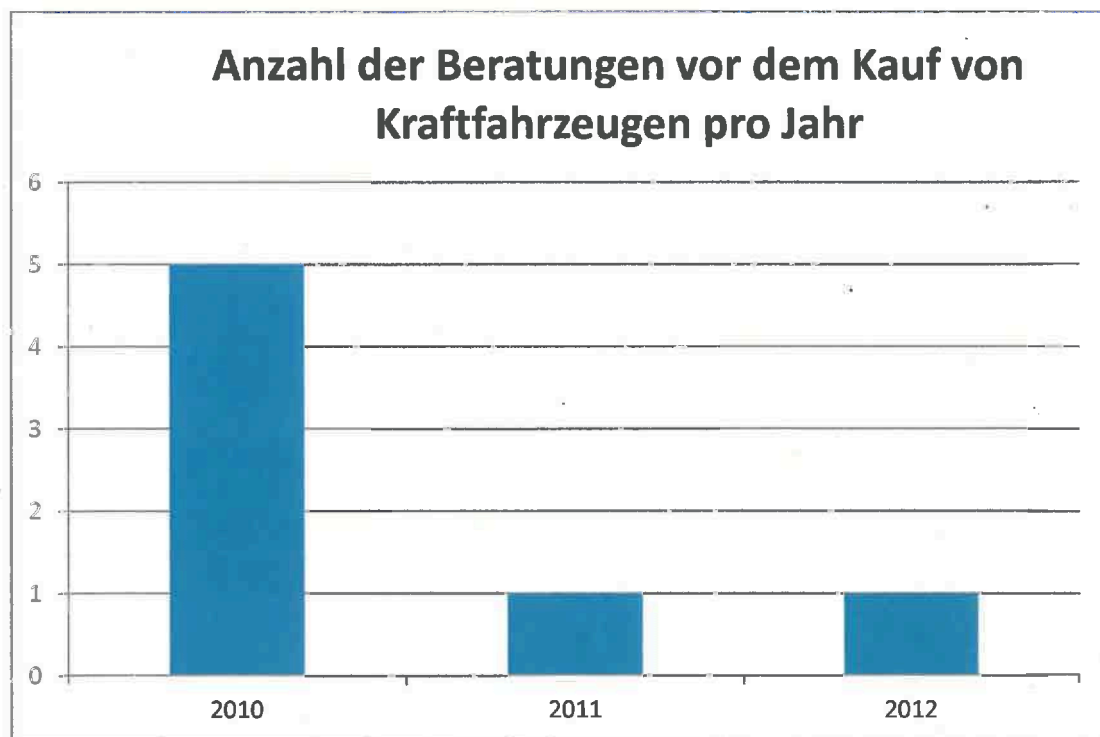


328

329



330



331 Aus oben aufgeführten Grafiken wird ersichtlich, welche Ämter die Kfz-Schätzkommission in Anspruch genommen haben. Das Volumen differiert hierbei. Es ist abhängig vom Alter des vorhandenen Fuhrparks. Der größte Verschleiß an Dienstwagen kann eindeutig im Bereich der Polizei festgestellt werden.

6.8.1.2 Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes in der Arbeitsgruppe „Zuwendungen“

- 332 Die behördeninterne Rahmenrichtlinie „Zuwendungen“ wurde in 2013 neu aufgelegt.**
- 333 Das Rechnungsprüfungsamt wirkte bei der Modifizierung der seit 2006 bestehenden Zuwendungs-Rahmenrichtlinie mit. Federführend war die Stadtkämmerei.**
- 334** Auslöser für die Überarbeitung der Richtlinie waren die Erkenntnisse aus den vom Rechnungsprüfungsamt in 2011 durchgeführten ämterübergreifenden Zuwendungsprüfungen. Dabei wurden in Teilbereichen der Zuwendungsbearbeitung Mängel festgestellt; und zwar insbesondere hinsichtlich der Prüfung des Besserstellungsverbot und der Handlungsweise bei Zuwendungsanträgen für Fortsetzungsmaßnahmen.
- 335** Der Ausschuss für Verfassung und Geschäftsordnung hatte daher im Februar 2012 beschlossen, dem Magistrat folgenden Auftrag zu erteilen:
- Entwicklung einer Richtlinie zur Definition des Begriffs „Besserstellungsverbot“,
 - Schaffung einer verbindlichen Klarstellung zur Interpretation von
 - Fortsetzungsmaßnahmen,
 - Festlegung einer ämtereinheitlichen Vorgehensweise bei „vorzeitiger
 - Maßnahmebeginn“,
 - Durchführung einer internen Fortbildung im Zuwendungsrecht mindestens alle zwei Jahre.
- 336** Hierdurch sollten den zuwendungsgebenden Ämtern eindeutige Arbeitshilfen aufgezeigt werden, um die vom Rechnungsprüfungsamt festgestellten Bearbeitungsfehler künftig abzustellen.
- 337** Die Stadtkämmerei erhielt den Auftrag, die Regelungen aus dem vorgenannten Beschluss umzusetzen. Das Rechnungsprüfungsamt wurde in den Umsetzungsprozess einbezogen. Im Juli 2012 wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich aus Vertretern beider Ämter zusammensetzte. Als Ziel wurde dabei festgelegt, die zu erarbeitenden Regelungen in die bestehende Zuwendungsrahmenrichtlinie (einschließlich der Anlagen) zu integrieren.
- 338** Es folgten 13 Arbeitssitzungen, in denen die vorgenannten Problemstellungen sowie andere zuwendungsrechtliche Themen aufgrund aktueller Gesetzesänderungen erarbeitet wurden. Dieses betraf z. B. das seit 01.09.2012 in Kraft getretene Landesmindestlohngesetz, das auch beim Zuwendungsrecht zu berücksichtigen ist. Entsprechende Formulierungen wurden in die Richtlinie aufgenommen.

- 339** Bei der Ausarbeitung von Definitionen und Interpretationen zu den betreffenden Aufgabenstellungen wirkten aus praxisbezogenen Gründen zeitweise auch Mitarbeiter der „Zuwendungsämter“ in der Arbeitsgruppe mit.
- 340** Ein weiteres Thema der Arbeitsgruppe war die mögliche Einführung einer zentralen Zuwendungsdatenbank „ZEBRA“ für unsere Behörde. Mit einer derartigen Fachanwendersoftware können zuwendungsrelevante Daten nach einheitlichen Standards erfasst und die Bearbeitung von Förderanträgen nach einheitlichen Maßstäben gewährleistet werden.
- 341** In den bremischen senatorischen Dienststellen ist ZEBRA seit Anfang 2014 nach einer vorangegangenen Testphase in Pilotbereichen im Echtbetrieb.
- 342** Auf Wunsch der Arbeitsgruppe wurde in 2013 von Mitarbeitern der Senatorin für Finanzen eine Präsentation von ZEBRA durchgeführt. Daran nahmen außerdem Zuwendungssachbearbeiter aus einzelnen Bereichen unserer Behörde teil. Die Auswertung der einzelnen Einschätzungen unter Abwägung aller Vor- und Nachteile bei einer Einführung der Zuwendungsdatenbank ergab ein ablehnendes Fazit. Es ist jedoch vorgesehen, die Entwicklung der Software weiter zu verfolgen.
- 343** Die Arbeitsgruppe informierte den Stadtverordnetenvorsteher und den Magistratsdirektor regelmäßig und laufend durch die Protokolle der Sitzungen über den Sachstand der Arbeitsergebnisse.
- 344** Die Aufgabenstellungen entsprechend dem Beschluss des Ausschusses für Verfassung und Geschäftsordnung wurden von der Arbeitsgruppe umgesetzt.
- 345** Die überarbeitete Rahmenrichtlinie nebst Anlagen wurde im Juli 2013 den Mitbestimmungsgremien vorgestellt. Im Dezember 2013 wurde die Neufassung der Rahmenrichtlinie „Zuwendungen“ vom Magistrat beschlossen.
- 346** Mittlerweile wurden auch zwei ganztägige Workshops zum Zuwendungsrecht als Inhouse-Veranstaltung durchgeführt, und zwar jeweils im Februar und im März 2014. Als Referent konnte dafür ein im Zuwendungsrecht qualifizierter Mitarbeiter des Landesrechnungshofes Bremen gewonnen werden; als Co-Referenten wirkten dabei jeweils Mitarbeiter der Stadtkämmerei und des Rechnungsprüfungsamtes mit. Die Beteiligung lag jeweils bei ca. 15 aus verschiedenen Ämtern unserer Behörde.

6.8.1.3 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei finanzwirksamen Maßnahmen hier: WU-Übersichten gemäß VV-LHO zu § 7 als Anlage zu Vorlagen des Magistrats sowie der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse

- 347 Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind nach den zwingenden Vorgaben der LHO (VV zu § 7) Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Diese sind zu dokumentieren und als WU-Übersicht den Vorlagen für die Entscheidungs-gremien beizufügen.
- 348 In 2011 bis 2013 wurde bei der Sichtung von Vorlagen für die Stadtverordnetenversammlung sowie für deren Fachausschüsse wiederholt festgestellt, dass die WU-Übersichten über die jeweilige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung den Unterlagen nicht beigefügt waren. Die Situation bezogen auf Vorlagen für den Magistrat lässt sich von hier nicht beurteilen, da dem Rechnungsprüfungsamt bisher noch kein Zugriffsrecht auf das PV-Rat eingeräumt worden ist.
- 349 Vorlagen ohne diese Übersicht stehen bei der Entscheidung über finanzwirk-same Maßnahmen den Bestimmungen der LHO entgegen. Eine Entscheidung darüber dürfte erst zu einem Zeitpunkt getroffen werden, wenn die entsprechende Vorlage zusammen mit der WU-Übersicht vorliegt.
- 350 Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat am 12.10.2010 eine Neufassung der Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) zu § 7 LHO beschlossen. Künftig ist nach Nr. 2.1 Absatz 4 VV-LHO zu § 7 LHO der Vorlage für Gremien eine Übersicht zu der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU-Übersicht, Anlage 3) in der Planungsphase beizufügen. Die geprüften Alternativen sind zu benennen und Berechnungen anzustellen.
- 351 Der Magistrat befasste sich mit dem Entwurf der Neufassung der VV zur LHO bereits in seiner Sitzung am 21.07.2010. Inhaltliche Einzelheiten zu den geänderten VV teilte die Stadtkämmerei allen Ämtern mit Rundschreiben vom 02.11.2010 mit. Es wurde auf die künftige Notwendigkeit der Vorlage von WU-Übersichten hingewiesen.
- 352 Mit Schreiben vom 21.11.2011 bat das Rechnungsprüfungsamt den Stadtkämmerer, die Neuregelungen der VV-LHO zu § 7 LHO nochmals im Magistrat vorzutragen.
- 353 Es erfolgte dabei u. a. der Hinweis auf die Notwendigkeit einer WU-Übersicht (Anlage 3 zu den VV-LHO zu § 7 LHO) auch in den Fällen, in denen eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt wurde. Bei einer nicht durchgeführten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist eine Begründung abzugeben.

- 354 Bei Maßnahmen unter 5.000 € sind z. B. Angebotsvergleiche (vgl. § 55 LHO) als angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung anzusehen. Besteht eine gesetzliche Verpflichtung für eine finanzwirksame Maßnahme und sind Alternativen in der Art der Ausführung nicht vorhanden, erübrigt sich eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.
- 355 Der Magistrat befasste sich Anfang 2012 nochmals mit den Neuregelungen der VV-LHO zu § 7.
- 356 Das Rechnungsprüfungsamt organisierte im Juni 2012 in den Räumen der Volkshochschule einen einschlägigen Workshop zusammen mit dem Aus- und Fortbildungszentrum Bremen als Inhouse-Veranstaltung. Teilnehmer/innen waren Bearbeiter aus dem Amt für Sport und Freizeit, dem Gartenbauamt sowie vom Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik und dem Rechnungsprüfungsamt.
- 357 Es empfiehlt sich, weitere Schulungen und/oder Informationsveranstaltungen zu organisieren, da nach Erkenntnis des Rechnungsprüfungsamtes die konsequente Vorlage von WU-Übersichten als Anlage zu Vorlagen für die Entscheidungsgremien noch stark verbesserungsbedürftig ist.

6.8.2 Einzelprüfung

6.8.2.1 Prüfung der Ausgaben für Zuwendungen des Magistrats in 2009

- 358 In der Stadt Bremerhaven sind in 2009 Zuwendungen von 44:838.300,82 Mio. € bewilligt worden. Dies entspricht 8,46 % von 529.757.300,52 € bereinigten Gesamtausgaben. Das Rechnungsprüfungsamt hat die Bewilligung der Zuwendungen und ihre Verwendung in 2011 in zehn Fällen geprüft. Insbesondere hinsichtlich des Verbotes eines vorzeitigen Beginns der Maßnahme, einer vorzeitigen Auszahlung und zur Prüfung des Besserstellungsverbots ergab sich die Notwendigkeit einer Modifizierung der vorhandenen Rahmenrichtlinie zum Zuwendungsrecht sowie der entsprechenden Vordrucke. Auch zeigte sich durch die Erkenntnisse aus den Einzelprüfungen die Notwendigkeit von einschlägigen Schulungsbedarfen, um künftige Bearbeitungsfehler in der Verwaltung zu minimieren.
- 359 Einbezogen in die Einzelprüfungen wurden auch Zuwendungen in geringfügiger Höhe, um die grundsätzliche Arbeitsweise eines Fachamtes feststellen zu können. Nach Auswertung des Rechnungsprüfungsamtes betrugen über 80 % der gewährten Zuwendungen in 2009 weniger als 25.000 €. Die geprüften Zuwendungen lagen zwischen 4.038.000 € und 1.717 €. In sieben der geprüften Fälle wurden die ausgewählten Zuwendungen als Projektförderung, in drei Fällen als institutionelle Förderung gewährt.

360 Folgende Berichte wurden vom Rechnungsprüfungsamt erstellt:

- Prüfung der vom Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik gewährten Zuwendung zur Errichtung eines EDV-Schulungsraums an die Bremerhavener Beschäftigungsgesellschaft „Unterweser“ mbH
- Prüfung der vom Schulamt gewährten Zuwendung an den Verein zur Förderung von benachteiligten Jugendlichen e. V. für das Projekt „Sprach-Sommerncamp 2009“
- Prüfung der von der Stadtkämmerei gewährten Zuwendung zur Stärkung des Eigenkapitals bei der Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH für die Verlustabdeckung bei der Bädergesellschaft Bremerhaven mbH
- Prüfung der vom Referat für Wirtschaft gewährten Zuwendungen an die eingetragenen Vereine Schiffergilde Bremerhaven und Schifffahrts-Compagnie Bremerhaven
- Prüfung der vom Amt für Menschen mit Behinderungen gewährten Zuwendung für das Herbstfest der Lebenshilfe, Ortsvereinigung Bremerhaven e. V.
- Prüfung der vom Amt für Sport und Freizeit gewährten Zuwendung an den Luftfahrtverein Unterweser e.V. für die Beschaffung eines Schulungsflugzeuges
- Prüfung der vom Amt für Jugend, Familie und Frauen gewährten Zuwendung an die AWO Sozialdienste GmbH für die Ersatzbeschaffung des Kontakta-Busses
- Prüfung der vom Sozialamt gewährten Zuwendung an das Betreuungs- und Erholungswerk e. V. für das Projekt „Gerontopsychiatrische Fördergruppe Thunstraße“
- Prüfung der von der Magistratskanzlei gewährten Zuwendungen an die Stadtteilkonferenzen
- Prüfung der vom Kulturamt gewährten Zuwendung für die Anschaffung und Festinstallation einer Containeranlage als Tonstudio-Aufnahmerraum beim Rock Cyclus Bremerhaven e. V.

361 Die wesentlichen Ergebnisse der „Gemeinsamen Zuwendungsprüfung 2009“ tabellarisch in Stichworten:

| Abwicklung der Zuwendung | Beanstandungen |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1. Antragsverfahren | |
| 1.1 Antrag nicht ordnungsgemäß | 4 von 10 Fällen |
| 1.2 Finanzierungsplan/Wirtschaftsplan nicht ausreichend oder nicht vorhanden/ mangelnde Sicherung der Gesamtfinanzierung | 5 von 10 Fällen |
| 1.3 Ordnungsgemäße Antragsprüfung fehlte | 6 von 10 Fällen |
| 1.4 Prüfung des Besserstellungsverbots fehlte oder war nicht ordnungsgemäß | 4 von 4 Fällen |
| 1.5 Voraussetzungen § 41 LHO (Zahlung trotz haushaltswirtschaftlicher Sperre) nicht oder nicht ausreichend dokumentiert | 3 von 3 Fällen |
| 1.6 Erklärung fehlte, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde (Projektförderung) | 6 von 7 Fällen |
| 1.7 Erhebliches Interesse der Stadt nicht ausreichend begründet oder dokumentiert | 3 von 9 Fällen |
| 1.8 Subsidiaritätsprinzip nicht ausreichend beachtet oder dokumentiert | 6 von 8 Fällen |
| 2. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren | |
| 2.1 Finanzierungsart nicht richtig gewählt oder nicht ausreichend begründet | 7 von 10 Fällen |
| 2.2 Verfrühte Auszahlung (Zwei-Monats-Frist) | 5 von 10 Fällen |
| 3. Nachweis- und Prüfungsverfahren | |
| 3.1 Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt | 4 von 10 Fällen |
| 3.2 Sachbericht nicht vorhanden | 3 von 10 Fällen |
| 3.3 Zuwendung nicht nachweislich zweckentsprechend oder wirtschaftlich verwendet | 4 von 9 Fällen |

362 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nach VV-LHO Nr. 3.2.1 zu § 44 LHO nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die Erklärung ist im allgemeinen Antragsvordruck nicht enthalten und war deshalb gesondert anzufordern. Durch das Verbot, bereits begonnene oder durchgeführte Projekte zu fördern, soll sichergestellt werden, dass die Bewilligungsbehörde erst nach individueller Prüfung und pflichtge-

mäßigem Ermessen über den Zuwendungsantrag entscheiden kann. Durch gezielte Bedingungen und Auflagen kann sie auf die Zweckerreichung Einfluss nehmen.

- 363 Für die ausreichende Prüfung des Besserstellungsverbots genügt es nicht, im Vermerk über die Antragsprüfung anzukreuzen, dass diesem Verbot Genüge getan wird. Unabhängig von der Art der Förderung muss über die Prüfung des Besserstellungsverbot immer eine gesonderte Prüfungsdokumentation angefertigt und der Antragsprüfung als Anlage beigefügt werden. Im Antragsvordruck ist eindeutiger darauf zu verweisen.
- 364 Die dem Zuwendungsbescheid beigefügten Vordrucke für den Verzicht auf Rechtsbehelf sollen den Zuwendungsempfänger nicht dazu veranlassen, die vorzeitige Auszahlung grundsätzlich zu beantragen. Wird die Auszahlung der Zuwendung nach Rechtskraft des Bescheides beantragt, ist vom Zuwendungsempfänger ein formloses Schreiben oder ein weiterer Vordruck zu nutzen.
- 365 Die Rahmenrichtlinie „Zuwendungen“ aus 2006 wurde in 2013 neu aufgelegt. Die oben dargestellten Erkenntnisse wurden bei der Modifizierung der Regelungen entsprechend eingearbeitet. Näheres dazu vgl. Ziffer 6.8.1.2 dieses Berichtes – Tz. 332 ff..

6.8.2.2 Nichteinhaltung des Haushaltsgrundsatzes „Bruttoprinzip“ (Bruttonachweis)

- 366 **Das Rechnungsprüfungsamt stellte bereits über einen längeren Zeitraum fest, dass der Haushaltsgrundsatz „Bruttoprinzip“ (Bruttonachweis) nach § 35 LHO i. V. m. den VV-LHO zu § 35 LHO in der Verwaltung nur unzureichend beachtet wird. Dadurch sind Einnahmen und Ausgaben nicht vollständig sichtbar, der Haushalt wird verfälscht und Kontrollmöglichkeiten sind nur unzureichend möglich.**
- 367 **Hinweise und Aufforderungen der Stadtkämmerei und des Rechnungsprüfungsamtes zur Einhaltung des Bruttoprinzips werden nur unzureichend beachtet.**
- 368 Den monatlich von der Stadtkämmerei zur Verfügung gestellten Haushaltsdaten (Übersicht über alle Haushaltsstellen) ist zu entnehmen, dass es immer wieder zu sog. „Rotbuchungen“ kommt. Diese „Rotbuchungen“ entstehen durch nicht ordnungsgemäßes Buchen in der Bewirtschaftungsphase des Haushaltes; so werden Einnahmen auf Ausgabehaushaltsstellen und Ausgaben auf Einnahmehaushaltsstellen gebucht. Sichtbar werden die Buchungen, wenn die genutzten Haushaltsstellen über kein Ist oder ein geringeres Ist als den Buchungsbetrag ausweisen. Falschbuchungen auf Haushaltsstellen mit ausreichenden Ist werden nur im Finanzwesenprogramm ProFiskal sichtbar.

- 369** Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 LHO sind alle Einnahmen und Ausgaben mit ihrem vollen Betrag bei dem hierfür vorgesehenen Titel zu buchen, soweit sich aus § 15 Abs. 1 Satz 2 LHO nichts anderes ergibt (insbesondere Nettoveranschlagung von Krediten, Nebenkosten und Nebenerlöse bei Erwerbs- und Veräußerungsgeschäften). Ein Vorwegabzug von Einnahmen von den Ausgaben oder die Anrechnung von den Ausgaben auf die Einnahmen ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 370** Mithin ist der Stadtkasse für eine Einnahme eine Annahmeanordnung bei dem jeweiligen Einnahmetitel und für eine Ausgabe eine Auszahlungsanordnung bei dem jeweiligen Ausgabebetitel zu erteilen, und zwar jeweils mit dem vollen Betrag, ohne etwaige vorherige Verrechnungen vorzunehmen.
- 371** Der Bruttonachweis macht für die spätere parlamentarische Kontrolle des Haushalts die Haushaltsführung transparent und erkennbar.
- 372** Ausnahmen bilden die Rückzahlungen zu viel vereinnahmter Beträge bzw. die Rückzahlungen zu viel gezahlter Ausgaben (vgl. VV-LHO zu § 35 LHO):
- Im laufenden Haushaltsjahr dürfen Rückzahlungen zu viel vereinnahmter Beträge auf den entsprechenden Einnahmetiteln gebucht werden („abzusetzende Ausgabe“).
 - Rückzahlungen zu viel gezahlter Ausgaben dürfen im laufenden Haushaltsjahr auf den entsprechenden Ausgabebetiteln gebucht werden („abzusetzende Einnahme“).
 - Rückzahlungen zu viel gezahlter Personalausgaben sind von den entsprechenden Ausgaben abzusetzen.
 - Rückzahlungen anderer zu viel gezahlter Ausgaben sind von den entsprechenden Ausgaben abzusetzen, soweit die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder es sich um übertragbare Ausgaben handelt. Nach Abschluss der Bücher sind Rückzahlungen, sofern diesen keine übertragbaren Ausgaben zugrunde liegen, als Einnahme bei dem Titel 119 99 (Vermischte Einnahmen) zu buchen.
- 373** Diese Vorschriften werden nach den Erkenntnissen des Rechnungsprüfungsamtes in der Verwaltung nicht hinreichend beachtet. Bei stichprobenartig durchgeführten Prüfungen konnte im Dialog mit dem Ämtern in dem jeweiligen Fall Abhilfe geschaffen werden. Eine grundsätzliche Änderung ist für das Rechnungsprüfungsamt aber nicht feststellbar.
- 374** Auch wiederholte Hinweise der Stadtkämmerei beim Versand der monatlichen Haushaltsdaten scheinen keine Veränderung zu bewirken.

- 375 Das Rechnungsprüfungsamt bittet die Stadtkämmerei, die Beauftragten für den Haushalt auf die rechtlichen Vorschriften hinzuweisen und ggf. darüber hinaus geeignete Schulungen anzubieten.

6.9 Betriebe nach § 26 (1) LHO (Wirtschaftsbetriebe)

6.9.1 Beratung

6.9.1.1 Umbau des Polizeireviers Mitte durch Seestadt Immobilien

- 376 **In seiner Sitzung am 07.04.2011 beschloss der Immobilienausschuss, das Polizeirevier Mitte im Columbus-Center umzubauen. Der Magistrat hatte zuvor entsprechend beschlossen. Das Rechnungsprüfungsamt wurde im Zuge der Planungen, insbesondere zur Klärung vergaberechtlicher Fragen, beteiligt.**
- 377 Die Stägrund hatte 2010 das ehemalige Weserforum im Columbus-Center von der Stadt erworben, um es zu einer Mall umzubauen. Mit den Umbauarbeiten wurde 2010 begonnen. Der Umbau des Polizeireviers sollte parallel erfolgen. Ziel war, sämtliche Baumaßnahmen vor dem Weihnachtsgeschäft 2011 zum 01.12.2011 abzuschließen. Dem Betrieb Seestadt Immobilien stand für die gesamten Umbaumaßnahmen am Polizeirevier inklusive Einrichtung ein Budget von 1.300.000 Euro zur Verfügung.
- 378 Zur Einhaltung der Zeitschiene und des Budgetrahmens waren erhebliche Anstrengungen sämtlicher Beteiligter erforderlich. Insbesondere war es notwendig, zahlreiche Gewerke von Firmen ausführen zu lassen, die von der Stägrund im Zuge der Umbauarbeiten zur Mall beauftragt wurden. So sollten eine einheitliche Durchführung der Arbeiten gewährleistet und Schnittstellenprobleme vermieden werden. Insbesondere bei vergaberechtlichen Fragestellungen wurde das Rechnungsprüfungsamt beratend hinzugezogen.
- 379 Es wurden praktikable Lösungen gefunden und Synergieeffekte genutzt. Der Budgetrahmen konnte eingehalten werden. Die Umbaumaßnahmen am Polizeirevier konnten im vorgesehenen Zeitrahmen beendet werden. Das Revier wurde im Dezember 2011 seinen Nutzern offiziell übergeben.

6.9.2 Einzelprüfung

6.9.2.1 Sitzungen der Betriebsausschüsse, hier: Grundsatz der Öffentlichkeit

- 380 **Die derzeitigen Regelungen über die Zulassung der Öffentlichkeit in Ausschusssitzungen von Eigen- und Wirtschaftsbetrieben sind uneinheitlich. Einige Betriebe nach**

§ 26 Abs. 1 LHO lassen die Öffentlichkeit in ihren Sitzungen zu, andere wiederum behandeln ihre Angelegenheiten grundsätzlich oder sogar ausnahmslos in nichtöffentlicher Sitzung ihres Betriebsausschusses.

- 381 Nach § 34 (5) Stadtverfassung sind die Sitzungen der von der Stadtverordnetenversammlung bestellten Ausschüsse in der Regel öffentlich wie auch die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung selbst (§ 24 Stadtverfassung). Daher gliedern sich die Sitzungen in der Regel in einen öffentlich und einen nichtöffentlichen Teil.
- 382 Inwiefern gerade bei den Betriebsausschüssen von diesem Grundsatz abgewichen wird, erschließt sich nicht, zumal auch noch unterschiedlich verfahren wird. Es empfiehlt sich, diesbezüglich einheitliche transparente Standards zu schaffen.
- 383 Nach Nr. 7 RLBet Bremerhaven hat bei Wirtschaftsbetrieben (§ 26 Abs. 1 LHO) ein zuständiger Ausschuss u.a. den Jahresabschluss festzustellen, den Wirtschaftsplan festzusetzen und den Jahresabschlussprüfer zu bestellen. Durch Magistratsbeschluss ist in den gleichen Richtlinien festgelegt, dass für die Wirtschaftsbetriebe der für den Verwaltungszweig, dem der Betrieb angehört, verantwortliche Ausschuss zuständig ist. Konkretisiert werden können diese Richtlinien durch die jeweiligen Einzelregelungen der Wirtschaftsbetriebe. Anhand der Einzelregelungen ist festzustellen, dass der Magistrat in der Regel einen von der Stadtverordnetenversammlung bestellten Ausschuss gewählt hat. Die einzige Ausnahme bildet dabei der Immobilienausschuss für den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien.
- 384 Für die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven als Eigenbetrieb (§ 26 Abs. 2 LHO) bildet das BremSVG die Rechtsgrundlage. Nach dem BremSVG ist für einen Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss von der Stadtverordnetenversammlung zu bilden. Für die Zusammensetzung und Geschäftsführung gelten die VerfBrhv sowie die GOSTVV. Im konkretisierenden Ortsgesetz über die Entsorgungsbetriebe wurde von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass der Bau- und Umweltausschuss der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes ist. Betriebsbezogen führt dieser die Bezeichnung „Entsorgungsbetriebsausschuss“.

- 385 Das Rechnungsprüfungsamt hat in der nachstehenden Übersicht dargestellt, wie mit den jeweiligen Ausschusssitzungen der Wirtschaftsbetriebe und des Eigenbetriebes bezogen auf die Zulassung der Öffentlichkeit verfahren wird:

| Betrieb | Einzelregelung/ Ortsgesetz beschlossen am: | Zuständiger Ausschuss nach Einzelregelung/ Ortsgesetz: (Fundstelle Einzelregelung/ Ortsgesetz) | Ausschuss tagt <u>aktuell</u> in Angelegenheiten des Betriebes öffentlich*/ nichtöffentlich |
|------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| StadtFinanz | 14.05.1997/ 30.06.2004 durch Magistrat | Finanz- und Wirtschaftsausschuss (Nr. 8 Einzelregelung) | öffentlich |
| Helene-Kaisen-Haus | 12.11.1997 durch Magistrat | Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen (Nr. 6 Einzelregelung) | öffentlich |
| STADTBAU Bremerhaven (nicht mehr von Relevanz: Betrieb wurde in 2013 aufgelöst) | 22.12.1999 durch Magistrat | Bau- und Umweltausschuss (Nr. 7 Einzelregelung) | nichtöffentlich |
| Betrieb für Informationstechnologie Bremerhaven (BIT) | 11.10.2000 durch Magistrat | Personal- und Organisationsausschuss (Nr. 5 Einzelregelung) | öffentlich |
| Seestadt Immobilien | 13.11.2002 durch Magistrat | Immobilienausschuss (Nr. 8 Einzelregelung) | nichtöffentlich |
| Rettungsdienst Bremerhaven (seit 01.01.2009) | 17.12.2008 durch Magistrat | Ausschuss für öffentliche Sicherheit (Nr. 5 Einzelregelung) | nichtöffentlich |
| Entsorgungsbetriebe Bremerhaven | 27.01.1994 durch Stadtverordnetenversammlung | Bau- und Umweltausschuss (Nr. 7 Ortsgesetz) | nichtöffentlich |
| *: Ausgenommen werden können Angelegenheiten mit schutzbedürftigem Inhalt | | | |

- 386 Trotz Rücksprache mit den einzelnen Betrieben ließ es sich nicht klären, warum einige Betriebe für ihre Sitzungen die Öffentlichkeit wählen und andere wiederum diese ausschließen.
- 387 Dabei ist insbesondere der „Entsorgungsbetriebsausschuss“ der Entsorgungsbetriebe zu erwähnen. Dieser tagt ausnahmslos in nichtöffentlicher Sitzung, erlaubt aber einem kleinen ausgewählten Personenkreis aus der Öffentlichkeit, der in den regelmäßigen Verteiler für die Einladungen zu den Sitzungen aufgenommen ist, die Teilnahme an den Sitzungen. Diese Handhabung ist in sich widersprüchlich.
- 388 Das Rechnungsprüfungsamt hat des Weiteren festgestellt, dass unterschiedliche Rechtsauffassungen über die Zulassung der Öffentlichkeit existieren. Diese werden nachfolgend kurz dargestellt:
- 389 Nach § 24 VerfBrhv sind Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung öffentlich. Zur Vorbereitung von Beschlüssen etc. kann die Stadtverordnetenversammlung nach § 34 Ab-

satz 1 VerfBrhv Ausschüsse bestellen. Diese tagen nach § 34 Absatz 5 VerfBrhv in der Regel öffentlich. Das Nähere regelt die GOSTVV. Danach sind insgesamt 10 Ausschüsse, wie beispielsweise der Personal- und Organisationsausschuss, zu bilden. Einschränkungen bezüglich § 34 Absatz 5 VerfBrhv wurden nicht vorgenommen. Da der Magistrat beschlossen hat, dass für die Wirtschaftsbetriebe der für den Verwaltungszweig, dem der Betrieb angehört, verantwortliche Ausschuss zuständig ist, sind somit auch die Themen der Wirtschaftsbetriebe in der Regel öffentlich zu behandeln. Das gleiche gilt für den Ausschuss des Entsorgungsbetriebes, dessen Zusammensetzung und Geschäftsführung durch die Vorschriften der VerfBrhv sowie der GOSTVV bestimmt werden. Nichtöffentliche Teile der Sitzungen für vertrauliche Angelegenheiten verstehen sich von selbst.

- 390 Demgegenüber steht eine Stellungnahme des Rechtsamtes vom 14.11.2011 zur Öffentlichkeit der Sitzung des Immobilienausschusses. Demnach sei die Bildung eines Wirtschaftsbetriebes lediglich eine Umorganisation bestehender Zuständigkeiten. Soweit also ein Ausschuss Beschlüsse fasse, die vor seiner Bildung der Magistrat getroffen hat, gelten die Bedingungen für die Durchführung von Sitzungen auch für den Betriebsausschuss. Da nach § 43 Abs. 1 VerfBrhv Sitzungen des Magistrats nichtöffentlich seien, gelte dies somit auch für die Sitzungen der Wirtschaftsbetriebe.
- 391 Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes greift diese alleinige Begründung schon deshalb nicht, weil die Plausibilität dazu durchbrochen ist, indem andere Betriebsausschüsse grundsätzlich in öffentlicher Sitzung tagen (vgl. dazu StadtFinanz sowie Helene-Kaisen-Haus und Betrieb für Informationstechnologie – BIT -). Außerdem wurden sämtliche Betriebsausschüsse in andere Fachausschüsse integriert, lediglich als eigener fachspezifischer Teil (vgl. dazu obige Ausführungen). Die Fachausschüsse, die von der Stadtverordnetenversammlung gebildet wurden, setzen sich demzufolge insgesamt aus verschiedenen Stadtverordneten zusammen; lediglich den Vorsitz stellt ein Magistratsmitglied als zuständige/r Dezerent/in. Die Vergleichbarkeit eines Betriebsausschusses zur Ebene des Beschlussorgans Magistrats lässt sich allein durch die gänzlich andersgeartete Zusammensetzung nur schwer bis gar nicht herstellen. Eher lässt dieses den Schluss zu, dass insofern die Regelungen für die Durchführung von Ausschusssitzungen greifen (vgl. obiger Text).
- 392 Aufgrund der aufgezeigten Unterschiede bei der Durchführung von Sitzungen der Betriebsausschüsse im Hinblick auf die Zulassung der Öffentlichkeit ist es daher angezeigt, einheitliche und nachvollziehbare Regelungen zu treffen. Bei derartigen Regelungen sind u. a. die Vorgaben aus § 39a GOSTVV zu berücksichtigen, die eine direkte politische Beteiligung der Öffentlichkeit der Stadt Bremerhaven auch bei Wirtschafts- und Eigenbetrieben ermöglicht.
- 393 Es wird zu der dargestellten Problematik um Stellungnahme gebeten.

6.9.2.2 Ankauf des Grundstücks Poststraße 5

- 394 Seestadt Immobilien kaufte in 2011 ein Grundstück in der Poststraße 5 zum überhöhten Grundstückspreis an. Bei der Bemessung des Kaufpreises wurde nicht nur der von der Verkäuferin im Frühjahr 2010 gezahlte Ankaufspreis zzgl. Nebenkosten eingerechnet, sondern auch die von der Verkäuferin gezahlte Grunderwerbssteuer, ihre Ausgaben für abgeschlossene Räumungsarbeiten sowie die ihr entstandenen Planungskosten und Architektenhonorare.**
- 395 Eine konkrete Anschlussnutzung war beim städtischen Ankauf nicht bekannt. Da eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vor dem Grundstücksgeschäft für eine konkrete Planung nicht gefertigt wurde, bleibt festzustellen, dass der Ankauf zudem zu einem überhöhten Preis unwirtschaftlich war.**
- 396 Seestadt Immobilien erwarb nach Magistratsbeschluss vom 04.04.2011 das o. g. Grundstück zum Preis von 60.000 €. Der Wert des o. g. Grundstücks beträgt nach der Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Bremerhaven 65 €/qm und somit 36.660 € für 564 qm. Damit zahlte die Stadt Bremerhaven 106,38 € pro qm. Das Grundstück wurde mit 23.340 € überzahlt.**
- 397 Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen nach § 63, 64 LHO i. V. mit § 118 LHO wurden nicht beachtet. Ein Liegenschaftsbedarf der Stadt Bremerhaven ist in erster Linie aus dem Allgemeinen Grundvermögen zu decken. Stehen für den vorgesehenen Zweck geeignete städtische Grundstücke nicht zur Verfügung oder können sie nicht in wirtschaftlich sinnvoller Weise verfügbar gemacht werden, so dürfen Grundstücke für städtische Zwecke erworben werden, wenn ein Bedarf in absehbarer Zeit gegeben ist und die sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Ein Bedarf für eine konkrete Anschlussnutzung lag in diesem Fall nicht vor.**
- 398 Das Grundstück Poststraße 5 wurde in 2011 „unter Betrachtung des städtischen Grundstücksportfolios“ angekauft. Im Rahmen des „Allgemeinen Programms Stadtumbau West“ hatte die Stadt Bremerhaven von einem anderen Verkäufer – ebenfalls im Frühjahr 2010 – die Immobilien Poststraße 7 – 13 zum Preis von 0 € erworben.**
- 399 Die Verkäuferin des Grundstücks Poststraße 5 war selbst erst im Frühjahr 2010 Eigentümerin geworden. Sie beabsichtigte, ein dreigeschossiges Mehrfamilienhaus mit Kosmetikladen zu errichten. Bis zum Frühjahr 2011 hatte sie keinerlei Planungssicherheit für ihr Bauvorhaben seitens der Baubehörde erhalten. Der Bebauungsplan ließ allerdings dreigeschossige Bauten zu.**

- 400 Das Stadtplanungsamt hatte den Ankauf des Grundstücks dringend befürwortet, auch unter dem letztlich gezahlten Kaufpreis. Von dort wurde im Falle des Nicht-ankaufs ein Wertverlust der umliegenden städtischen Grundstücke befürchtet. Das gesamte Grundstück könnte später ganzheitlich durch die Stadt entwickelt werden. Eine Vermarktung und Entwicklung der städtischen Grundstücke würde ohne den Ankauf der Grundstücke Postraße 5 erschwert bzw. beeinträchtigt werden. Die angemessene Stadtentwicklung sei zu berücksichtigen. Es seien zwei Bremerhavener Baudenkmale (Alte Kirche und Alte Apotheke) in der Nachbarschaft vorhanden, mit denen eine dreigeschossige Bebauung nicht vereinbar sei.
- 401 Es bleibt im Unklaren, ob der Besorgnis einer mehrgeschossigen Bauweise nicht durch eine Änderung des Bebauungsplanes hätte entgegengewirkt werden können.
- 402 Da die Stadt Bremerhaven in 2010 die Grundstücke in der Poststraße 7 – 13 zum gleichen Zeitpunkt erworben hatte, als auch das Grundstück Poststraße 5 zum Verkauf stand, hätte bei einem tatsächlich bestehenden Bedarf somit auch das hier in Rede stehende Grundstück bereits im Frühjahr 2010 „unter Betrachtung des städtischen Grundstücksportfolios“ angekauft werden können. Zu diesem Zeitpunkt wäre ein anderer Grundstückspreis möglich gewesen. Die Stadt hätte den Ersatz der Aufwendungen wie Notargebühren, Grunderwerbsteuer und Architektenhonorare an die Verkäuferin einsparen können.
- 403 Eine konkrete Planung für eine Abschlussnutzung liegt nach Erkenntnissen des Rechnungsprüfungsamtes weiterhin nicht vor. Auf dem städtischen Nachbargrundstück wurde eine Kindertagesstätte für Kinder unter drei Jahren (U3) in Flachdachbauweise errichtet.
- 404 Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung nach VV-LHO zu § 7 LHO fehlte.
- 405 Aufgrund der insgesamt angespannten Haushaltslage sind für eine Neuverschuldung strenge Maßstäbe anzulegen. Ziel eines kommunalen Grundstücksportfolios ist die bedarfsgerechte Bereitstellung von Grundstücken für kommunalnutzungsorientierte Erfordernisse. Bilanzverluste bei Überplanung und Veräußerung sind zu vermeiden.
- 406 Es wird um Stellungnahme gebeten.

6.9.2.3 Sanierung des Flachdaches des Helene-Kaisen-Haus (HKH – Wirtschaftsbetrieb nach § 26 Abs. 1 LHO) in 2012

- 407 Seit März 2011 war bekannt, dass das Flachdach des HKH sanierungsbedürftig war. Im November 2011 wurden im Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen die finanziellen Mittel für die Reparatur bereitgestellt. Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach VV-LHO zu § 7 LHO wurde für die geschätzten Kosten von 140.000 € nicht gefertigt. Die anlässlich der Beschlussfassung geltend gemachte Dringlichkeit der Sanierung war nicht gegeben. Die Reparatur fand erst im Juni 2012 statt, so dass ausreichend Zeit gewesen wäre, die Art der Maßnahme darzustellen, bei der es sich um wirtschaftlichste Alternative handelt.
- 408 Das Flachdach des HKH war seit mindestens Anfang 2011 stark sanierungsbedürftig. Nach den Feststellungen von Seestadt Immobilien im März 2011 war das Dach an verschiedenen Stellen undicht, was mittel- und langfristig zu Feuchtschäden in der Dämmung und der Deckenkonstruktion führt. Neben den seinerzeit bereits eingetretenen Schäden waren weitere Beeinträchtigungen durch Schimmel- und Sporenbildung sowie in der Statik der tragenden Holzkonstruktion zu befürchten.
- 409 Im Wirtschaftsplan 2011 des HKH standen keine finanziellen Mittel für die Sanierung des Daches zur Verfügung. Bauliche Abschreibungen waren bislang nicht berücksichtigt worden. Erst zur Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 17.11.2011 wurde eine Vorlage gefertigt, um die finanziellen Mittel für die Sanierung des Flachdaches von ca. 140.000 € aus Mitteln des Amtes für Jugend, Familie und Frauen bereitzustellen.
- 410 Das Rechnungsprüfungsamt stellte anhand der Sitzungsunterlagen im Vorwege fest, dass der geplanten Gremienbefassung eine Dokumentation über die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht beigelegt war. Damit war die Vorlage nicht beschlussreif.
- 411 Dieses wurde dem Amt für Jugend, Familie und Frauen vom Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt, mit der Empfehlung, die nach den VV-LHO zu § 7 geforderte WU-Übersicht noch für die Sitzung nachzureichen. Ansonsten sei die Vorlage zurückzustellen.
- 412 Das Amt für Jugend, Familie und Frauen stellte in einem Antwortschreiben dar, dass Mehrkosten aufgrund einer Nichtbehebung des Schadens zu befürchten seien. Außerdem hätte der Ausschuss nicht die Durchführung zu beschließen, sondern allein die Mittel für die Sanierung des Flachdaches bereitzustellen. Eine Folgevorlage würde die Maßnahme präziser definieren.

- 413 Das Rechnungsprüfungsamt stellte seine Bedenken angesichts der aufgeführten Gründe für die Eilbedürftigkeit zunächst zurück. Der Ausschuss beschloss die finanzwirksame Maßnahme.
- 414 Das Flachdach im HKH wurde letztlich erst im Juni 2012 saniert, somit 1 ½ Jahre, nachdem die Schäden festgestellt worden waren. Eine weitere Befassung im Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen oder im Immobilienausschuss hatte entgegen der Ankündigung (vgl. Text oben) zwischenzeitlich nicht stattgefunden. Damit ist für diese Maßnahme von keinem der an dem Verfahren Beteiligten das Ergebnis einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorgelegt worden, die der Vorlage für den Fachausschuss als Entscheidungsgremium hätte beigelegt werden müssen.
- 415 Ausgaben für Baumaßnahmen dürfen nach § 24 LHO erst veranschlagt werden, wenn u. a. Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorliegen. Nach VV-LHO Ziffer 2.1 zu § 7 LHO ist der Vorlage für die Gremienbefassung eine Übersicht zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung in der Planungsphase beizufügen. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind von der Organisationseinheit durchzuführen, die die Maßnahme verantwortet. Die Organisationseinheit kann sich in begründeten Ausnahmefällen Dritter bedienen.
- 416 Hier wurde gegen die eindeutigen Vorgaben der LHO verstoßen. Es wird um Stellungnahme gebeten.

6.10 Städtische Beteiligungen

6.10.1 Beratung

6.10.1.1 Beratungsgesuchen von der BBU für das Projekt „Villa Dohrmann“

- 417 **Auf Bitte der Bremerhavener Beschäftigungsgesellschaft „Unterweser“ mbH (BBU) war das Rechnungsprüfungsamt seit dem 25.05.2011 beratend im Vergabeausschuss beim Um- und Erweiterungsbau der „Villa Dohrmann“ eingebunden.**
- 418 In der ehemaligen „Villa Dohrmann“ sollte das Arbeitsförderzentrum im Lande Bremen GmbH (AfZ) ein Umwelt- und Bildungszentrum einrichten. Hierfür war ein Umbau des vorhandenen Gebäudes erforderlich. Zusätzlich sollte ein Anbau als Erweiterung realisiert werden.
- 419 Dieses Projekt wurde im Bremer EFRE-Programm 2007-2013 aufgenommen. Das Referat für Wirtschaft hatte in 2011 dem AfZ hierzu EFRE-Mittel im Rahmen einer Anteilsfinanzie-

zung (50%) von bis zu höchstens 800.000,00 € bewilligt. Der Bewilligungszeitraum endete am 31.12.2012.

- 420 Der damalige städtische Betrieb „Stadtbau“ war mit der Planung des Bauvorhabens beauftragt. Ein Großteil der Arbeiten sollte hierbei von der BBU als Qualifizierungsprojekt für Langzeitarbeitslose durchgeführt werden.
- 421 Die BBU bat im Mai 2011 das Rechnungsprüfungsamt um Beratung und Unterstützung. Für den beabsichtigten Vergabeausschuss waren Teilnehmer von BBU, „Stadtbau“, der Industrie und Handelskammer, sowie vom AfZ-Bremen und vom Rechnungsprüfungsamt vorgesehen.
- 422 Als arbeitspolitische Maßnahme sollte die BBU im Rahmen ihrer Möglichkeiten Langzeitarbeitslose im Zuge des Projektes qualifizieren. Die Baumaßnahme erforderte einen hohen Personaleinsatz mit entsprechender Qualifikation. Die BBU konnte hierbei nicht alle Arbeiten abdecken. Einige Gewerke waren daher im Wettbewerb zu vergeben.
- 423 Aufgabe des Vergabeausschusses sollte sein, zu jeder Leistung das entsprechende Ausschreibungsverfahren festzulegen. Es wurden folgende Gewerke öffentlich ausgeschrieben:
- Maurer- und Betonarbeiten
 - Fliesen- und Pflasterarbeiten
 - Tischlerarbeiten
 - Metallbauarbeiten
 - Malerarbeiten
 - Bodenbelagsarbeiten
 - Dachdeckerarbeiten
 - Heizung- und Lüftungsarbeiten
 - Elektroarbeiten
- 424 Die Ausschreibungsergebnisse wurden jeweils den Mitgliedern des Vergabeausschusses vorgestellt. Anschließend fand die Bewertung statt.
- 425 Die Summe der Submissionsergebnisse aller Gewerke lag unterhalb der Kostenkalkulation. Hierbei schlossen die baulichen Gewerke unterhalb die technischen Gewerke leicht über der Kostenkalkulation ab.
- 426 Insgesamt konnte erreicht werden, dass aufgrund der gesamten Submissionsergebnisse eine Kostensicherheit vorhanden war. Das Projekt ist inzwischen realisiert.

- 427 Durch die Einbindung des Rechnungsprüfungsamtes vor der Beauftragung der entsprechenden Leistung konnten Unklarheiten und Fragestellungen im Vorfeld abgestimmt und beseitigt werden. Der Vergabeausschuss in seiner Gesamtheit arbeitete zielorientiert und konstruktiv. Eventuelle Fehlerquellen bei der Abwicklung von Vergabeverfahren waren damit bereits im Vorfeld ausgeschlossen.

6.10.2 Einzelprüfung

6.10.2.1 Einrichtung von Kompensationskonten für die städtischen Beteiligungsgesellschaften BBB und BBU

- 428 Mit den Beschlüssen des Magistrats vom 29.06.2011 und 21.11.2011 wurden auf den Namen der Stadtgemeinde Bremerhaven für die beiden wirtschaftlich und steuerrechtlich selbständigen Tochtergesellschaften Bremerhavener Beschäftigungsgesellschaft „Unterweser“ mbH (BBU) und Berufliche Bildung Bremerhaven GmbH (BBB-GmbH) Geschäftskonten (intern sogenannte Kompensationskonten) zur Abwicklung des täglichen Zahlungsverkehrs eingerichtet. Damit sollte den Gesellschaften der Zugang zu zinsgünstigen Kontokorrentdarlehen ermöglicht werden. BBU wurde auf diesem Kompensationskonto eine Kreditlinie in Höhe von 2 Mio. €, BBB eine Kreditlinie in Höhe von 200.000 € eingeräumt. Mit dieser Maßnahme sollten die Kosten für Kreditzinsen durch schwankende Liquidität bei den Gesellschaften reduziert werden.
- 429 Nach den Kontoeröffnungsunterlagen handelt die Stadtgemeinde Bremerhaven bei diesen beiden Konten im eigenen wirtschaftlichen Interesse und haftet somit allein für die Verbindlichkeiten auf diesen Konten. Für die Erstattung anfallender Kreditzinsen, Entgelte und zusätzlicher Dienstleistungen wurde eine separate Vereinbarung zwischen BBU/BBB und der Stadtgemeinde Bremerhaven getroffen.
- 430 Das Rechnungsprüfungsamt hat, da diese beiden Gesellschaften (steuer-)rechtlich selbständig sind, die Stadtkämmerei und Stadtkasse gebeten zu prüfen, ob die im Kontoeröffnungsantrag festgehaltenen Angaben den steuerrechtlichen (§ 154 Abgabenordnung) und bankrechtlichen Vorgaben (§ 3 Geldwäschegesetz, § 24c Kreditwesengesetz, know-your-customer-Prinzip) entsprechen. Des Weiteren wurden die Stadtkasse und die Stadtkämmerei gebeten, die Haftungsrisiken der Stadtgemeinde Bremerhaven durch Missbrauch, Insolvenz, Zwangsvollstreckung von Dritten aufzuzeigen. Auch sollte geklärt werden, wie die steuerrechtliche Zuordnung erfolgt und ob unter Umständen für das Zur-Verfügung-Stellen von Kreditmitteln gegenüber rechtlich selbstständigen Dritten eine entsprechende Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz notwendig ist.

- 431 Dem Rechnungsprüfungsamt wurde von Seiten der Stadtkämmerei u. a. eine Stellungnahme von der kontoführenden Bank über die Prüfung der steuerrechtlichen und bankrechtlichen Vorgaben vorgelegt. Danach ist die kontoführende Bank zur Überzeugung gelangt, dass die Führung der Konten auf den Namen der Stadt und die Angabe der Stadt als wirtschaftlich Berechtigter rechtskonform ist.
- 432 Mit der Übersendung der Stellungnahme der Bank kündigte die Stadtkasse an, zur Abwicklung von Kontokorrentkrediten anstelle von Kompensationskonten zukünftig Rahmenverträge abschließen zu wollen. Die Stadtkämmerei bestätigte auf Nachfrage die zukünftige Vorgehensweise.
- 433 Bezüglich der Ausgestaltung der Rahmenverträge wurde vom Rechnungsprüfungsamt der Stadtkämmerei empfohlen, die Rechte der Kommune als Kreditgeber gegenüber den Schuldnern zu verstärken.
- 434 Zwischenzeitlich wurden mit BBU und BBB die bezeichneten Rahmenverträge geschlossen.
- 435 Das Rechnungsprüfungsamt wird hierzu wieder berichten.

6.10.2.2 Bestellung eines Jahresabschlussprüfers für eine städtische Beteiligungsgesellschaft und deren Tochtergesellschaften, hier: Erteilung des Einvernehmens durch das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 68 Abs 1 LHO

- 436 In 2011 wurde das Rechnungsprüfungsamt von der Stadtkämmerei gebeten, das Einvernehmen im Sinne des § 68 Abs. 1 LHO für den vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer als Jahresabschlussprüfer für eine städtische Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften zu erteilen. Der Wirtschaftsprüfer sollte für die Geschäftsjahre 2011 bis 2015 die gesamte Gruppe der Beteiligungsgesellschaften prüfen.
- 437 Das für fünf Jahre erbetene Einvernehmen wurde nach eingehender Prüfung der eingereichten Unterlagen nicht erteilt. Eine städtische Beteiligungsgesellschaft ist nach § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) öffentlicher Auftraggeber und hat bei Überschreitung des EU-Schwellenwertes von 193.000 € (seit 2012 beträgt der Schwellenwert 200.000 €) die Bestimmungen der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bzw. der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) sowie die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) zu beachten. Unter Berücksichtigung der Verlängerungsoption von bis zu fünf Jahren war hier der EU-Schwellenwert überschritten.

- 438 Des Weiteren war aus den Ausschreibungsunterlagen der Beteiligungsgesellschaft (Leistungsbeschreibung) die zentrale Absicht einer gemeinschaftlichen Ausschreibung – also auch für die Tochtergesellschaften - nicht erkennbar. Dem Rechnungsprüfungsamt waren lediglich 20 separate Anschreiben und Angebote von insgesamt fünf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vorgelegt worden. Hinweise darauf, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nur einen Komplettpreis für sämtliche Einzelgesellschaften abgegeben haben, befanden sich nicht in den zur Verfügung gestellten Unterlagen.
- 439 Es bedurfte einer eingehenden Klärung zwischen dem Geschäftsführer der Beteiligungsgesellschaft und dem Rechnungsprüfungsamt über die konkrete Festlegung des Vorgehens. Von den bietenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wurden entsprechende Bestätigungen über die zu erbringenden Leistungen eingeholt. Danach wurde vom Rechnungsprüfungsamt das Einvernehmen zunächst für das Jahr 2011 erteilt, anschließend auch für das Geschäftsjahr 2012.
- 440 Für das Geschäftsjahr 2013 wurde von der Beteiligungsgesellschaft die Vergabe der Leistung als Jahresabschlussprüfer neu ausgeschrieben. Die Vorgehensweise dazu wurde im Vorfeld der Ausschreibung zwischen der Gesellschaft sowie der Stadtkämmerei und dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt.

6.10.2.3 Errichtung einer Wartungshalle/Reparaturhalle und Waschanlage für Triebwagen der NordWestBahn im Gewerbegebiet Kampacker

- 441 Für eine Kreditaufnahme von 13 Mio. € seitens einer städtischen Beteiligungsgesellschaft gab die Stadt Bremerhaven in 2010 eine Patronatserklärung ab. Für das Darlehen besteht eine Laufzeit von 20 Jahren. Der Mietvertrag mit der NordWestBahn konnte nur über 15 Jahre und damit nicht über die gesamte Amortisationszeit der Finanzierungs- und Grundstücksnutzungskosten verhandelt werden. Für die Refinanzierung des Darlehens besteht nach 15 Jahren eine Unterdeckung von 4 Mio. €. Die NordWestBahn hatte den Zuschlag für den Betrieb des S-Bahn-Verkehrs zunächst aber nur für einen Zeitraum von zehn Jahren erhalten. Zu diesem Zeitpunkt ist nach einer Berechnung nach der Kapitalwertmethode hinsichtlich der Kosten für die Baureifmachung des Grundstücks noch eine Unterdeckung von ca. 117.000 € vorhanden. Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 LHO für Projekte mit gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen wurde auch für den Erbbauvertrag zwischen den zwei handelnden städtischen Beteiligungsgesellschaften nicht gefertigt.
- 442 Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung fassten von 2007 bis 2010 umfassende Beschlüsse zur Ansiedlung der NordWestBahn. Die für die Treuhandverwaltung

von städtischen Gewerbegrundstücken zuständige städtische Beteiligungsgesellschaft schloss daraufhin mit der Verkehrsgesellschaft einen Erbbaurechtsvertrag über ein ca. 29.000 qm großes Grundstück in Bremerhaven-Wulsdorf. Darauf wurde von der Verkehrsgesellschaft eine Wartungs- und Reparaturhalle sowie eine Waschanlage für Triebwagen errichtet und mit der NordWestBahn ein Mietvertrag geschlossen. Mit dieser Maßnahme sollten nach den Planungen 60 neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Nach den für 2013 genannten Zahlen sind bisher 36 Arbeitsplätze entstanden.

- 443** Die Verkehrsgesellschaft wurde von der Stadt Bremerhaven von jeglichen finanziellen Risiken freigehalten, da sie keine wirtschaftlichen Vorteile aus dem Projekt generiert. Eine Unterdeckung bei der Rückzahlung des Darlehens von 4 Mio. € nach Ablauf des Mietvertrages nach 15 Jahren soll nach Möglichkeit durch einen Anschlussnutzungsvertrag gedeckt werden. Für den Fall, dass keine oder für die Refinanzierung nicht ausreichende Mieterträge erwirtschaftet werden können, soll die Stadt Bremerhaven aufgrund des erklärten Patronats für die Kosten der Verkehrsgesellschaft eintreten.
- 444** Seit Mitte 2010 mehrfach vom Rechnungsprüfungsamt erbetene Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen wurden nicht zur Verfügung gestellt. Nach § 7 LHO sind für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Sie sind Instrumente zur Umsetzung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Investitionsvorhaben sind nach gesamtwirtschaftlichen Kriterien zu beurteilen. Die Untersuchungen sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme einzusetzen.
- 445** Das Referat für Wirtschaft nahm mit Schreiben vom 17.04.2012 zu dem zwischen den beiden städtischen Beteiligungsgesellschaften geschlossenen Erbbaurechtsvertrag Stellung. Ein Überschuss aus dem Erbbaurechtsvertrag bis zum Ablauf des Mietvertrages mit der NordWestBahn wurde von dort nach einfacher Gegenrechnung ermittelt.
- 446** Diese Berechnung ist unzutreffend, als dass Einnahmen oder Ausgaben, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten anfallen, nicht mit dem Wert vom Zeitpunkt ihres Anfalls in die Berechnung eingehen dürfen. Sie sind vielmehr auf einen gemeinsamen Zeitpunkt umzurechnen. Nur dadurch kann eine Vergleichsbasis entstehen. Ein derartiger Vergleich ist jedoch nicht angestellt worden.
- 447** Der Bezugszeitpunkt ist der Zeitpunkt des Beginns einer Maßnahme. Beim hier zu Grunde zu legenden dynamischen Verfahren kommt dem Zeitpunkt einer Geldbewegung (Einnahme oder Ausgabe) eine erhebliche Bedeutung zu. Da Einnahmen und Ausgaben nicht zum gleichen Zeitpunkt anfallen, sind die Einnahmen abzuzinsen.

| Kosten der Baureifmachung des Grundstücks | € | Erbbauzinsen 15 Jahre € | Barwert 15 Jahre € | Erbbauzinsen 10 Jahre € | Barwert 10 Jahre € |
|-------------------------------------------|----------------|-------------------------------|--------------------------|-------------------------------|--------------------------|
| Bodensanierung | 300.000 | | | | |
| Grunderwerb Seestadt Immobilien | 52.405 | | | | |
| Kompensationskosten | 82.000 | | | | |
| Herrichtungskosten, z. B. Gebäudeabbruch | 50.000 | | | | |
| Gesamt | 484.405 | 652.702 | 512.032 | 435.135 | 367.423 |
| Überschuss /Unterdeckung | | 168.297 | 27.627 | - 49.270 | - 116.982 |

- 448 Eine Kapitalwertberechnung mit einem Abzinsfaktor von 3,2 % nach den Rahmendaten der Senatorin für Finanzen ergibt nach 15 Jahren einen Barwert von zusammen 512.032 €. Damit verringert sich der Überschuss zum Ende des von der Verkehrsgesellschaft geschlossenen Mietvertrages unter Berücksichtigung der Abzinsung um 140.670 €.
- 449 Nach zehn Jahren beträgt der Barwert der bis dahin gezahlten Erbbauzinsen 367.423 €. Sollte die NordWestBahn nach zehn Jahren eine Vertragsverlängerung für den Betrieb des S-Bahn-Verkehrs nicht erhalten und demzufolge ggf. die Miete an die städtische Verkehrsgesellschaft nicht mehr sicher sein, wäre in dem Fall eine Unterdeckung von rd. 117.000 € vorhanden.
- 450 Sachgerechte Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind unerlässlich. Nach Auskunft des Referats für Wirtschaft soll die für die Treuhandverwaltung städtischer Gewerbegrundstücke zuständige städtische Beteiligungsgesellschaft im Bereich der Wirtschaftsförderung künftig für die Durchführung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zuständig sein. Das Referat für Wirtschaft wies auf die steuerlichen Effekte für die in Bremerhaven wohnenden Beschäftigten hin. Diese sind ebenfalls in der Wirtschaftlichkeitsberechnung aufzuführen.
- 451 Die Kosten der Patronatserklärung der Stadt Bremerhaven sind nicht durch den Erbbauzins zu begleichen und würden zusätzlich anfallen.

6.10.2.4 Rechte und Mitwirkungspflichten des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Bremerhaven bei Beteiligungsgesellschaften im Vergleich zum Bundes- und Landesrechnungshof

- 452 Zur Vermeidung von prüfungsfreien Räumen stehen dem Rechnungsprüfungsamt eine Vielzahl von Rechten und Mitwirkungspflichten bei den kommunalen Beteiligungsgesellschaften zur Verfügung. Das Rechnungsprüfungsamt hat im nachfolgenden Vergleich festgestellt, dass diese Rechte und Mitwirkungspflichten beim Bundes- und Landesrechnungshof umfassender sind, als die des Rechnungsprüfungsamtes. Es sollte daher überprüft werden, ob die rechtlichen Grundlagen für die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes an den bundesweiten Standard angepasst werden müssen.
- 453 Nach § 65 BHO soll sich der Bund außer in Fällen von Genossenschaften an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts (AG, GmbH, BGB-Gesellschaft, OHG, KG etc.) oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn ein wichtiges Interesse des Bundes vorliegt und sich der vom Bund angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Die zuvor genannte Regelung ist gleichlautend (aber mit anderen Gebietskörperschaften) in der Freien Hansestadt Bremen und in der Stadtgemeinde Bremerhaven in § 65 LHO Bremen i. V. m. § 118 LHO Bremen geregelt.
- 454 Im Rahmen ihrer rechtlich vorgeschriebenen Aufgaben prüfen (und überwachen) der Bundes-/ Landesrechnungshof aber auch das kommunale Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven die Betätigung der Gebietskörperschaften bei privatrechtlichen Unternehmen (Grundlage: § 44 HGrG, § 92 BHO und § 92 LHO sowie § 2 RPO). Nachfolgend soll ein Überblick darüber gegeben werden, welche grundsätzlichen Rechte und Mitwirkungspflichten dem jeweiligen Rechnungshof/-prüfungsamt eingeräumt wurden:
- Recht auf unverzügliche Unterrichtung, wenn unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft oder mittelbare Beteiligungen im Sinne des § 65 Abs. 3 BHO bzw. LHO an Unternehmen begründet, wesentlich geändert oder aufgegeben werden.

| | Bundesrechnungshof | Landesrechnungshof der Freien Hansestadt Bremen | Rechnungsprüfungsamt Bremerhaven |
|---------------------------------------------------------------------------|--------------------|-------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <u>Rechtliche Grundlage für das Recht auf unverzügliche Unterrichtung</u> | § 102 BHO | § 102 LHO Bremen | § 102 LHO gilt nach § 118 LHO Bremen <u>nicht</u> für die Stadtgemeinde Bremerhaven und das Rechnungsprüfungsamt |

- Recht auf Prüfung (und Überwachung) der Betätigung (sog. Betätigungsprüfung § 44 HGrG) der Gebietskörperschaft bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Bund oder das Land unmittelbar und mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze

| | Bundesrechnungshof | Landesrechnungshof der Freien Hansestadt Bremen | Rechnungsprüfungsamt Bremerhaven |
|------------------------------------------------------------------|--------------------------------|---------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <u>Rechtliche Grundlage</u> für das Recht auf Betätigungsprüfung | § 92 BHO (Grundlage § 44 HGrG) | § 92 LHO Bremen (zusätzliche Aufgabe der „Überwachung“) | § 92 LHO gilt nach § 118 LHO Bremen nicht für die Stadtgemeinde Bremerhaven und das Rechnungsprüfungsamt stattdessen Sonderregelung in § 118 LHO Bremen i.V.m. § 2 RPO |

- Mitwirkungspflicht bei der Wahl oder Bestellung des Jahresabschlussprüfers bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechtsform nach § 53 Abs. 1 HGrG (Erteilung des Einvernehmens)

| | Bundesrechnungshof | Landesrechnungshof der Freien Hansestadt Bremen | Rechnungsprüfungsamt Bremerhaven |
|--------------------------------------------------------|--------------------|-------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| <u>Rechtliche Grundlage</u> für die Mitwirkungspflicht | § 68 Abs. 1 BHO | § 68 Abs. 1 LHO Bremen | § 68 Abs. 1 LHO Bremen i.V.m. § 118 LHO Bremen |

- Mitwirkungspflicht bei Verzicht auf Ausübung der Rechte, eine erweiterte Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG durchzuführen (Erteilung des Einvernehmens zum Verzicht)

| | Bundesrechnungshof | Landesrechnungshof der Freien Hansestadt Bremen | Rechnungsprüfungsamt Bremerhaven |
|--------------------------------------------------------|--------------------|-------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| <u>Rechtliche Grundlage</u> für die Mitwirkungspflicht | § 68 Abs. 2 BHO | § 68 Abs. 2 LHO Bremen | § 68 Abs. 2 LHO Bremen i.V.m. § 118 LHO Bremen |

- Recht auf direkte Einsichtnahme in die Bücher der Gesellschaften im Rahmen der Betätigungsprüfung (§ 54 HGrG). Dieses Recht ist in der Satzung (Gesellschaftsvertrag) eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts aufzunehmen.

| | Bundesrechnungshof | Landesrechnungshof der Freien Hansestadt Bremen | Rechnungsprüfungsamt Bremerhaven |
|---------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| <u>Rechtliche Grundlage</u> für das Recht auf direkte Einsichtnahme | § 66 & § 67 BHO (Grundlage § 54 HGrG) | § 66 & § 67 LHO Bremen (Grundlage § 54 HGrG) | § 66 & § 67 LHO Bremen i.V.m. § 118 LHO (Grundlage § 54 HGrG) |

- Recht auf Übersendung der nachfolgenden gesellschaftlichen Unterlagen durch die Gebietskörperschaft:
 - die Unterlagen, die der Gebietskörperschaft als Aktionär oder Gesellschafter zugänglich sind,
 - Berichte, welche die auf ihre Veranlassung gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans (unter Beifügung aller ihnen über das Unternehmen zur Verfügung stehenden Unterlagen) erstatten und
 - die ihm nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und nach § 67 zu übersendenden Prüfungsberichte

| | Bundesrechnungshof | Landesrechnungshof der Freien Hansestadt Bremen | Rechnungsprüfungsamt Bremerhaven |
|----------------------------------------------------------------|--------------------|-------------------------------------------------|----------------------------------|
| <u>Rechtliche Grundlage</u> für die Übersendung von Unterlagen | § 69 BHO | § 69 LHO (mit Ausnahme Klammer in o.g. Nr. 2) | § 69 LHO Bremen i.V.m. § 118 LHO |

- Berechtigung der Prüfung bei Stellen außerhalb der Verwaltung, wenn sie
 - Teile des Haushaltsplans ausführen oder von der Gebietskörperschaft Ersatz von Aufwendungen erhalten,
 - Gebietskörperschaftsmittel oder Vermögensgegenstände der Gebietskörperschaft verwalten,
 - von der Gebietskörperschaft Zuwendungen erhalten oder
 - (als juristische Personen des privaten Rechts, an denen der Bund einschließlich seiner Sondervermögen unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, nicht im Wettbewerb stehen, bestimmungsgemäß ganz oder überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder diesem Zweck dienen und hierfür Haushaltsmittel oder Gewährleistungen des Bundes oder eines seiner Sondervermögen erhalten.)

| | Bundesrechnungshof | Landesrechnungshof der Freien Hansestadt Bremen | Rechnungsprüfungsamt Bremerhaven |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <u>Rechtliche Grundlage</u> für die Berechtigung der Prüfung bei Stellen außerhalb der Verwaltung | § 91 BHO | § 91 LHO Bremen (mit Ausnahme von o.g. Nr. 4) | § 91 LHO gilt nach § 118 LHO Bremen <u>nicht</u> für die Stadtgemeinde Bremerhaven und das Rechnungsprüfungsamt |

- Recht auf Prüfung der juristischen Personen des privaten Rechts, wenn diese
 - auf Grund eines Gesetzes von der Gebietskörperschaft Zuschüsse erhalten oder eine Garantieverpflichtung der Gebietskörperschaft gesetzlich begründet ist oder
 - von der Gebietskörperschaft oder einer von der Gebietskörperschaft bestellten Person allein oder überwiegend verwaltet werden oder
 - mit dem Rechnungshof eine Prüfung durch ihn vereinbart ist oder
 - sie nicht Unternehmen sind und in ihrer Satzung mit Zustimmung des Rechnungshofes eine Prüfung durch ihn vorgesehen ist.

| | Bundesrechnungshof | Landesrechnungshof der Freien Hansestadt Bremen | Rechnungsprüfungsamt Bremerhaven |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <u>Rechtliche Grundlage</u> für die Berechtigung der Prüfung bei Stellen außerhalb der Verwaltung | § 104 BHO | § 104 LHO Bremen | § 104 LHO gilt nach § 118 LHO Bremen <u>nicht</u> für die Stadtgemeinde Bremerhaven und das Rechnungsprüfungsamt |

455 Nach den o. g. Ausführungen haben Bundes- und Landesrechnungshof vergleichbare Rechte und Mitwirkungspflichten gegenüber Beteiligungsgesellschaften. Für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven sind hingegen durch die für die Stadt Bremerhaven in § 118 LHO Bremerhaven speziell geltenden Regelungen teilweise abweichende Rechte und Mitwirkungspflichten verfasst worden. Nachfolgend wird deshalb dargestellt, welche Auswirkungen § 118 LHO im Detail durch anders lautende Formulierungen auf die Rechte und Pflichten des Rechnungsprüfungsamtes hat:

- Recht auf unverzügliche Unterrichtung bei Gründung von Beteiligungen etc.

Das Recht auf unverzügliche Unterrichtung gilt nach § 118 LHO Bremen nicht für das Rechnungsprüfungsamt der Stadtgemeinde Bremerhaven. Vergleichbare Rechte wurden nicht im Ortsgesetz geregelt.

Nichtsdestotrotz müssen nach § 118 Abs. 4 Nr. 6 LHO Bremen von der Aufsichtsbehörde der Stadt Bremerhaven (diese Aufgabe übernimmt der Senat der Freien Hansestadt Bremen) die Veräußerung von Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen genehmigt werden.

Es bleibt somit offen, ob das Rechnungsprüfungsamt überhaupt bei einer Gründung, wesentlichen Änderung oder Aufgabe von Unternehmen un- aufgefördert zu unterrichten ist.

- **Recht auf Betätigungsprüfung**

Das Recht, eine Betätigungsprüfung durchzuführen, umfasst auf Bundes- und Landesebene sowohl unmittelbare (direkte) als mittelbare (indirekte) Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts. Zusätzlich wurde für den Landesrechnungshof unter § 92 LHO Bremen geregelt, dass dieser die Betätigungen der Freien Hansestadt Bremen zu überwachen hat.

Nach § 118 LHO gelten diese Vorschriften in der Stadtgemeinde Bremerhaven nicht. Stattdessen ist in § 118 LHO geregelt, dass das Rechnungsprüfungsamt „die Betätigung der Stadtgemeinde als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit nach näherer Bestimmung des Ortsrechts zu prüfen hat“. Sowohl in der Verfassung der Stadt Bremerhaven (§ 63 VerfBrhv) als auch im Ortsgesetz über die Rechnungsprüfung in der Stadtgemeinde Bremerhaven (§ 2 RPO) wird § 118 LHO nicht näher spezifiziert.

Es bleibt offen und zu regeln, ob das Rechnungsprüfungsamt die Betätigung der Stadtgemeinde Bremerhaven auch bei mittelbaren Beteiligungen zu prüfen hat.

- **Berechtigung der Prüfung bei Stellen außerhalb der Verwaltung**

Für das Rechnungsprüfungsamt beschränkt sich die Berechtigung, Beteiligungen prüfen zu dürfen, wenn diese Teile des städtischen Haushaltes ausführen oder von der Stadt Bremerhaven Ersatz von Aufwendungen erhalten, städtische Mittel oder Vermögensgegenstände verwalten, oder von der Stadt Bremerhaven Zuwendungen erhalten. Das Recht ist vom Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven zu beschaffen.

Auch hier bleibt zu regeln, ob das Rechnungsprüfungsamt dieses Prüfungsrecht auch bei Nichtbeschaffung besitzt. Beim Bundes- und Landesrechnungshof ist dieses Recht bereits durch § 91 BHO bzw. LHO gegeben.

- **Recht auf Prüfung der juristischen Personen des privaten Rechts**

Das o. g. Recht gilt nach § 118 LHO Bremen nicht für das Rechnungsprüfungsamt der Stadtgemeinde Bremerhaven. Vergleichbare Rechte wurden im Ortsgesetz nicht geregelt.

Es besteht damit Regelungsbedarf, wie § 104 LHO in der Stadt Bremerhaven umzusetzen ist.

V Vermögensnachweis

1 Rücklagen

- 456 Die Rücklagen werden in der Verwahrgeldrechnung geführt und zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft eingesetzt. Die Bestände für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 (einschließlich der Vergleichszahlen 2010; Beträge in €) sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

| Rücklagen | | | |
|-------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| | Haushaltsjahr 2010 | Haushaltsjahr 2011 | Haushaltsjahr 2012 |
| Bestand am 01.01. | 46.005.022,05 | 25.538.632,65 | 27.932.869,45 |
| Veränderungen | - 20.466.389,40 | 2.994.236,80 | 704.875,97 |
| Bestand am 31.12. | 25.538.632,65 | 27.932.869,45 | 28.637.745,42 |

- 457 Die Entwicklung der Rücklagen seit dem Haushaltsjahr 2005 gibt die nachstehende Tabelle wieder (Beträge in Mio. €):

| Entwicklung der Rücklagen | |
|---------------------------|--------|
| Haushaltsjahr | Mio. € |
| 2005 | 16,1 |
| 2006 | 24,8 |
| 2007 | 43,7 |
| 2008 | 46,5 |
| 2009 | 46,0 |
| 2010 | 25,5 |
| 2011 | 27,9 |
| 2012 | 28,6 |

- 458 Nachdem die Rücklagen zum Schluss des Jahres 2010 gegenüber dem Haushaltsjahr 2009 um 20.466.389,40 € rückläufig waren (siehe hierzu Tz. 450 des Schlussberichtes über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Haushaltsrechnung der Jahre 2009 und 2010), konnte zum Schluss des Haushaltsjahres 2011 ein Zuwachs von 2.994.236,80 € und zum Schluss des Haushaltsjahres 2012 wiederum ein Zuwachs von 704.875,97 € verzeichnet werden.
- 459 In der nachstehenden Tabelle werden die Rücklagenbestände zum Ende der Haushaltsjahre 2011 und 2012 im Einzelnen dargestellt (einschließlich der Vergleichszahlen 2010; Beträge in €):

| Rücklagen nach Zweckbestimmung | | | |
|---------------------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| Zweckbestimmung | Haushaltsjahr 2010 | Haushaltsjahr 2011 | Haushaltsjahr 2012 |
| Stadtverordnetenversammlung | 60.148,56 | 60.148,56 | 60.148,56 |
| Rechnungsprüfungsamt | 8.050,00 | 8.050,00 | 8.050,00 |
| Magistrat | 40.000,00 | 40.000,00 | 30.970,00 |
| Magistratskanzlei | 21.206,88 | 21.206,88 | 21.206,88 |
| Kommunaler Sitzungsdienst | 16.100,00 | 16.100,00 | 6.990,00 |
| Personalamt | 96.122,69 | 96.122,69 | 96.122,69 |
| Aus- und Fortbildung | 275.933,75 | 250.203,75 | 250.203,75 |
| Beihilferücklage | 586.635,94 | 586.635,94 | 408.335,94 |
| Zentral veranschlagte Personalkosten | 141.677,19 | 201.677,19 | 598.677,19 |
| Flexible Arbeitszeitgestaltung | 1.666.495,71 | 1.216.865,71 | 1.216.865,71 |
| Personalinformationssystem (PISY) | 195.616,38 | 195.616,38 | 81.416,38 |
| Leistungsentgelt TVöD | 1.368.880,00 | 250.000,00 | 0,00 |
| Statistisches Amt und Wahlamt | 45.536,57 | 45.536,57 | 0,00 |
| Allgemeine Ausgleichsrücklage | 6.237.468,92 | 9.234.698,06 | 6.166,02 |
| ProFiskal-Rücklage | 590.722,53 | 703.948,35 | 787.447,10 |
| Stadtkämmerei | 122.697,85 | 122.697,85 | 122.697,85 |
| Zuführung Drittmittelrücklage | 7.962.414,26 | 6.564.603,35 | 10.486.236,48 |
| Lottomittelrücklage | 729.969,71 | 729.969,71 | 729.969,71 |
| Eigenbetriebe | 24.140,57 | 24.140,57 | 24.140,57 |
| Stadtkasse | 13.000,00 | 13.000,00 | 13.000,00 |
| Gesamtpersonalrat | 11.103,40 | 0,00 | 0,00 |
| Betriebsfest | 0,00 | 1.916,19 | 1.916,19 |
| Frauenbeauftragte | 304,57 | 304,57 | 304,57 |
| Einzelpersonalräte | 901,63 | 901,63 | 901,63 |
| Suchtkrankenhilfe | 3.984,91 | 3.984,91 | 3.984,91 |
| Rechtsamt | 90.848,58 | 90.848,58 | 97.248,58 |
| Einzelhandelsgutachten | 14.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| Standesamt | 93.008,39 | 93.008,39 | 93.008,39 |
| Feuerwehr | 795.007,30 | 313.722,41 | 54.062,10 |
| Schulen | 1.485.500,00 | 3.365.569,95 | 1.548.997,00 |
| Kulturamt | 44.283,81 | 44.283,81 | 32.563,81 |
| Deutsches Schifffahrtsmuseum | 0,00 | 0,00 | 756.681,96 |
| Volkshochschule | 9,66 | 9,66 | 9,66 |
| Rücklage für das Museumsschiff „Gera“ | 139.121,03 | 108.240,86 | 95.860,25 |
| Historisches Museum | 994,88 | 994,88 | 994,88 |
| Theater und Orchester | 16.585,44 | 16.585,44 | 0,00 |
| Sozialamt | 102.733,41 | 238.258,41 | 359.965,40 |
| Seniorentreffpunkte | 49.895,52 | 83.495,52 | 83.495,52 |
| Sozialhilfe - Örtlicher Träger - | 80,00 | 80,00 | 483.217,72 |

| Rücklagen nach Zweckbestimmung | | | |
|-----------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| Zweckbestimmung | Haushaltsjahr 2010 | Haushaltsjahr 2011 | Haushaltsjahr 2012 |
| Kindertagesstätten | 76.693,78 | 107.333,78 | 133.333,78 |
| Jugendförderung | 40.729,40 | 40.729,40 | 40.729,40 |
| Hilfen zur Erziehung | 0,00 | 0,00 | 409.259,00 |
| Amt für Sport und Freizeit | 39.234,70 | 39.026,90 | 38.335,97 |
| Sportförderung | 0,00 | 96.920,00 | 96.920,00 |
| Gesundheitsamt | 110.938,19 | 11.913,19 | 16.776,85 |
| Betriebsärztlicher Dienst | 3.498,92 | 3.498,92 | 3.498,92 |
| Amt für Schwerbehinderte | 26.804,86 | 41.004,86 | 41.004,86 |
| Umweltschutzamt | 44.090,85 | 74.090,85 | 147.090,85 |
| Baureferat | 13.640,00 | 13.640,00 | 13.640,00 |
| Stadtplanungsamt | 0,00 | 0,00 | 150.000,00 |
| Vermessungs- und Katasteramt | 31.175,62 | 31.175,62 | 31.175,62 |
| Bauordnungsamt | 3.674,24 | 3.674,24 | 3.674,24 |
| Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien | 0,00 | 0,00 | 4.372.142,94 |
| Schaffung von Park- und Einstellplätzen | 208.829,25 | 210.363,13 | 279.898,91 |
| Amt für Straßen- und Brückenbau | 511.867,39 | 548.867,39 | 1.397.867,39 |
| Gartenbauamt | 54.482,86 | 21.051,85 | 84.051,85 |
| Referat für Wirtschaft | 77.155,59 | 77.155,59 | 77.155,59 |
| Tourismusförderung | 345.843,56 | 465.843,56 | 465.843,56 |
| Allgemeine Wirtschaftsförderung | 452.580,00 | 752.580,00 | 752.580,00 |
| Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik | 446.202,81 | 650.562,61 | 1.475.361,13 |
| Verwaltungspolizei | 10,60 | 10,60 | 10,60 |
| Gesamtsumme | 25.538.632,65 | 27.932.869,45 | 28.637.745,42 |

- 460 Die vorstehende Tabelle zeigt, dass eine große Anzahl von Rücklagen in den aufgeführten Jahren nicht in Anspruch genommen wurde. Es wurden aber auch Rücklagen durch entsprechende Zuführung erhöht. Andererseits wurde ein Teil der Rücklagen verringert bzw. aufgelöst.
- 461 Eine weitergehende Bewertung wird durch das Rechnungsprüfungsamt in diesem Schlussbericht nicht vorgenommen. Eine nähere Betrachtung im Einzelnen erscheint angezeigt.

2 Bürgschaften

- 462 Die Bestände der Bürgschaften für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 (einschließlich der Vergleichszahlen 2010; Beträge in €) sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

| Bürgschaften | | | |
|--------------------------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| | Haushaltsjahr 2010 | Haushaltsjahr 2011 | Haushaltsjahr 2012 |
| Bestand am 01.01. | 372.247.259,23 | 377.519.454,49 | 354.998.342,87 |
| Bestand am 31.12. davon Kreditverpflichtungen | 377.519.454,49 370.795.897,64 | 354.998.342,87 348.892.943,79 | 338.743.469,01 332.262.007,38 |

463 Die Zusammensetzung der Bürgschaften einschließlich der jeweiligen Anzahl wird für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 in der nachstehenden Tabelle wiedergegeben (Beträge in €):

| Zusammensetzung der Bürgschaften | | | | |
|------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------|--------------------------------|
| | Haushaltsjahr 2011 | Anzahl der Bürgschaften | Haushaltsjahr 2012 | Anzahl der Bürgschaften |
| Wirtschaft | keine | | keine | |
| Stadteigene Gesellschaften | 307.349.025,48 | 105 | 296.264.140,66 | 106 |
| davon | | | | |
| Arbeitsförderungs-Zentrum | 500.000,00 | 1 | 500.000,00 | 1 |
| AUDIE | 132.831,42 | 1 | 41.140,31 | 1 |
| Bädergesellschaft | 10.777.440,82 | 6 | 10.179.665,47 | 6 |
| BEAN | 81.149.923,70 | 15 | 72.168.516,04 | 15 |
| BEG | 57.953.615,15 | 17 | 54.041.814,10 | 15 |
| BIS | 28.386.085,81 | 15 | 26.970.701,91 | 15 |
| Flugplatzbetriebsgesellschaft | 377.448,96 | 1 | 360.902,92 | 1 |
| Klinikum Grundstücksgesellschaft | 2.550.000,00 | 1 | 2.550.000,00 | 1 |
| Klinikum Bremerhaven | 21.000.000,00 | 2 | 24.750.000,00 | 3 |
| Stadthalle | 23.136.814,57 | 8 | 22.661.583,36 | 8 |
| STÄGRUND | 10.529.670,08 | 4 | 11.575.132,73 | 5 |
| STÄWOG | 66.357.240,49 | 32 | 64.649.966,82 | 32 |
| Weserfähre Beteiligungsgesellschaft | 4.497.954,48 | 2 | 4.326.414,88 | 2 |
| Weserfähre GmbH | 0,00 | 0 | 1.488.302,56 | 1 |
| Vereine/Sonstiges | 6.105.399,08 | 32 | 6.481.461,63 | 33 |
| davon | | | | |
| Soziales | 2.155.604,20 | 14 | 2.565.596,91 | 16 |
| Sport | 745.200,82 | 10 | 721.189,15 | 10 |
| Sonstiges | 3.204.594,06 | 8 | 3.194.675,57 | 7 |
| Wohnungsbau | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 |
| Bürgschaften insgesamt | 315.454.424,56 | 137 | 302.745.602,29 | 139 |
| davon Kapitaldienstfinanzierung eigener Gesellschaften (BIS, BEAN) | 99.454.923,94 | | 89.861.732,98 | |
| Schuldbeiträge (aus Verpflichtungen vor 2006) | 41.543.918,31 | 17 | 35.997.866,72 | 15 |
| davon Kapitaldienstfinanzierung eigener Gesellschaften (BIS, BEAN, STÄGRUND) | 24.785.529,79 | | 20.230.441,18 | |
| Insgesamt | 354.998.342,87 | 154 | 338.743.469,01 | 164 |
| davon Kapitaldienstfinanzierung eigener Gesellschaften | 124.240.453,73 | | 110.092.174,16 | |

- 464 Auf eine Erörterung zu den Schuldbeitritten wird verzichtet, da sich die überörtliche Gemeindeprüfung ausgiebig mit der Thematik auseinander gesetzt hat. Auf den **Sonderbericht der überörtlichen Gemeindeprüfung „Darlehensaufnahmen, Schuldbeiträge, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen der Stadtgemeinde Bremerhaven in den Jahren 2001 bis 2005“ vom 23.09.2008** wird verwiesen.
- 465 Ab dem Jahr 2006 ist das Eingehen von Schuldbeitritten nach der jeweils jährlichen Haushaltssatzung nicht mehr zulässig.

3 Sonstige Vermögen

- 466 Der Nachweis des sonstigen Kapitalvermögens für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 (einschließlich der Vergleichszahlen 2010; Beträge in €) ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

| Sonstige Vermögen | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| | Haushaltsjahr 2010 | Haushaltsjahr 2011 | Haushaltsjahr 2012 |
| Beteiligungen | 24.126.978,69 | 24.126.978,69 | 24.111.978,69 |
| davon | | | |
| Versorgungs- und Verkehrsunternehmen | 13.544.864,29 | 13.544.864,29 | 13.544.864,29 |
| andere Unternehmen | 10.070.822,52 | 10.070.822,52 | 10.055.822,52 |
| sonstige Beteiligungen | 511.291,88 | 511.291,88 | 511.291,88 |
| Allgemeines Kapitalvermögen | 3.736.734,69 | 3.496.126,64 | 2.888.728,35 |
| davon | | | |
| Hypotheken-, Grundschild- und Darlehens- Forderungen | 3.567.435,03 | 3.350.374,00 | 2.734.052,90 |
| sonstige Forderungen | 169.299,66 | 145.752,64 | 154.675,45 |
| Sondervermögen | 38.046.993,04 | 38.044.173,24 | 38.043.421,98 |
| davon | | | |
| Eigenbetriebe nach § 26 Abs. 2 LHO (festgesetztes Eigenkapital) | 35.790.500,00 | 35.790.500,00 | 35.790.500,00 |
| Wirtschaftsbetriebe nach § 26 Abs. 1 LHO (gezeichnetes Kapital/Dotationskapital) | 2.123.967,52 | 2.123.967,52 | 2.123.967,52 |
| Hanna-Schröder-Stiftung | 38.346,89 | 38.346,89 | 38.346,89 |
| Sparkassenstiftung | 76.693,78 | 76.693,78 | 76.693,78 |
| Darlehen aus den Rückflüssen von Hauszinssteuer- hypothecken | 17.484,85 | 14.665,05 | 13.913,79 |

4 Schulden

- 467 Bremerhaven wurde durch das Land Bremen in den Haushaltsjahren 1989 (306.744.468,03 €), 1993 (423.349.677,63 €) und 2000 (58.789.821,90 €) um insgesamt **788.883.967,56 €** entschuldet. Dennoch gelang es der Stadt lediglich in den Jahren 1990 bis 1992, die Schuldenlast aus eigener Kraft um durchschnittlich 1 % pro Jahr zu senken.
- 468 Am 31.12.2012 erreichten die Schulden mit rund **1.25 Mrd. €** den höchsten Stand seit 1988. Die nachstehende Tabelle zeigt die Schulden zum Ende der Jahre 2011 und 2012 (einschließlich der Vergleichszahlen 2010; Beträge in €) auf:

| Bestand der Schulden | | | |
|------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| | Haushaltsjahr 2010 | Haushaltsjahr 2011 | Haushaltsjahr 2012 |
| Bestand 01.01. | 935.237.104,66 | 1.074.587.212,57 | 1.167.508.886,54 |
| Brutto-Kredit-Aufnahme | 166.000.000,00 | 123.440.000,00 | 114.000.000,00 |
| Tilgungszahlungen | - 26.649.892,09 | - 30.518.326,03 | - 31.615.256,37 |
| Bestand 31.12. | 1.074.587.212,57 | 1.167.508.886,54 | 1.249.893.630,17 |

- 469 Zum Ende des Haushaltsjahres 2011 betrug die Pro-Kopf-Verschuldung **10.333,58 €** (112.982 Einwohner laut Statistisches Landesamt Bremen). Damit ist die Pro-Kopf-Verschuldung gegenüber dem Haushaltsjahr 2010 um ca. 9 % gestiegen.
- 470 Die Pro-Kopf-Verschuldung stieg zum Ende des Haushaltsjahres 2012 auf **11.538,58 €** (108.323 Einwohner laut Statistisches Landesamt Bremen) und damit gegenüber dem Haushaltsjahr 2010 um ca. 21,7 % und gegenüber dem Haushaltsjahr 2011 um 11,7 %.

VI Sonstige Rechnungen

1 Vorschüsse und Verwahrungen

1.1 Allgemeine Bemerkungen

- 471** Nach § 71 LHO ist über alle Zahlungen nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung Buch zu führen. Aus dieser grundsätzlichen Bestimmung ist abzuleiten, dass Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich nur zu Gunsten oder zu Lasten der im Haushaltsplan eingerichteten Haushaltsstellen angenommen oder geleistet werden können.
- 472** § 60 LHO lässt zu diesem Grundsatz Ausnahmen in Form von Vorschüssen und Verwahrungen zu, wenn Zahlungen geleistet oder erhoben werden müssen, die noch nicht eindeutig im Zeitpunkt der Zahlung einem Haushaltstitel zugeordnet werden können. § 60 LHO stellt insoweit eine Ermächtigungsgrundlage für die Verwaltung dar, unter bestimmten Voraussetzungen Zahlungen außerhalb des Haushalts zu leisten (Vorschüsse) oder anzunehmen (Verwahrungen).
- 473** Die Vorschüsse und Verwahrungen erfassen
- durchlaufende Gelder und fremde Mittel, die die Stadtkasse für andere Stellen außerhalb des Haushalts bewirtschaftet hat,
 - Zahlungsvorgänge, die nicht auf Anordnungen der Verwaltung zum Haushalt des Berichtsjahres beruhen, aber indirekt darauf zurückzuführen waren (z. B. Kassenkredite zur Sicherung der Liquidität),
 - Jahresabschlussbuchungen,
 - Einnahmen und Ausgaben des Haushalts, die nicht unmittelbar den entsprechenden Haushaltsstelle zugeordnet werden konnten, aber – sobald wie möglich – in den Haushalt zu buchen waren.
- 474** Die Buchungen von Vorschüssen und Verwahrungen sind stets als vorläufig anzusehen und bedürfen immer einer endgültigen Abwicklung.
- 475** Bis zum Jahresende nicht abgewickelte Vorschüsse und Verwahrungen werden in das nächste Haushaltsjahr übernommen. Nach den VV-LHO Nr. 5 zu § 80 LHO sind die bis zum Jahresabschluss nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse getrennt nach Buchungsstellen in Nachweisungen zu übernehmen, die der Haushalts- und Kassenrechnung als Anlagen beizufügen sind. Das jeweilige Fachamt hat gegenüber der Stadtkasse zu begründen, weshalb die Abwicklung bisher nicht möglich war (VV-LHO Nr. 5.2.4 zu § 80 LHO).

1.2 Vorschüsse

- 476 Als Vorschuss darf eine Ausgabe nur gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung besteht, die Ausgabe aber noch nicht nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann (§ 60 Abs. 1 LHO).
- 477 Vorschüsse werden unter der Kontengruppe 84 in einer Nebenrechnung außerhalb des Haushalts geführt. Am Jahresende nicht abgewickelte Vorschüsse werden deshalb in der Haushaltsrechnung nicht dargestellt.
- 478 Der kassenmäßige Abschluss der nicht abgewickelten Vorschusskonten ergab folgende zu übertragende Gesamtbestände (einschließlich der Vergleichszahl 2010; Beträge in €):

| | Haushaltsjahr 2010 | Haushaltsjahr 2011 | Haushaltsjahr 2012 |
|---------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| Bestand | 7.404.205,26 | 6.650.034,17 | 6.572.182,28 |

- 479 Die mit einem Bestand von 4,7 Mio. € im Jahr 2011 bzw. 4,9 Mio. € im Jahr 2012 größte nachgewiesene Position bei den Vorschusskonten betrafen die jeweiligen vorgezogenen Jahresabschlussbuchungen des überörtlichen Sozialhilfeträgers. Der Ausgleich des betreffenden Vorschusskontos erfolgte jeweils im nächsten Haushaltsjahr mit der ersten monatlichen Abschlagszahlung des überörtlichen Trägers.
- 480 Die gesetzlich vorgeschriebenen Begründungen der Fachämter für die in ihrem Bereich zu übertragenden Bestände lagen vor. Die Bestände wurden in das Folgejahr übernommen.

1.3 Verwahrungen

- 481 In Verwahrung darf eine Einzahlung nur genommen werden, solange sie nicht nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann (§ 60 Abs. 2 LHO).
- 482 Verwahrungen werden unter der Kontengruppe 83 in einer Nebenrechnung außerhalb des Haushalts geführt. Am Jahresende nicht abgewickelte Verwahrungen werden deshalb nicht in der Haushaltsrechnung dargestellt.
- 483 Die kassenmäßigen Abschlüsse der nicht abgewickelten Verwahrkonten - ohne Kassenverstärkungskredite - führten zu folgenden Gesamtbeständen (einschließlich der Vergleichszahl 2010; Beträge in €):

| | Haushaltsjahr 2010 | Haushaltsjahr 2011 | Haushaltsjahr 2012 |
|---------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| Bestand | 2.776.001,68 | 4.769.050,28 | 3.206.506,74 |

- 484 Der größte zu übernehmende Bestand bei den Verwahrkonten ergab sich in jedem Jahr bei dem Konto „Abwicklung von Lohn- und Gehaltszahlungen“, über das auch die Personalkosten der tariflich beschäftigten Lehrkräfte abgewickelt werden.
- 485 In 2011 betrug der Bestand rund 3,4 Mio. €. 2012 schloss das Konto mit einem Bestand von ca. 2,3 Mio. € ab.
- 486 Der Grund für die bei diesem Konto regelmäßig hohen Bestandsübertragungen liegt im Wesentlichen an der Personalkostenabrechnung mit dem Land Bremen. Im Rahmen der Kostenerstattung waren die am Monatsende zu zahlenden Dezembergehälter bereits vor Kassenabschluss (i. d. R. 20.12. oder früher) beim betreffenden Haushaltstitel als Ausgabe zu buchen. Die Beträge wurden in den Berichtsjahren bis zur Zahlungsfälligkeit am 31.12. auf dem genannten Konto verwahrt.
- 487 Der hohe Bestand bei diesem Konto ist auch auf die haushaltsmäßige Abwicklung von zu zahlenden Leistungsentgelten nach dem TVöD/VKA zurückzuführen. Diese mit dem Entgelt des Monats Dezember ausgezahlten Beträge sind den Haushaltsjahren 2011 und 2012 buchungsmäßig zugeordnet und bis zu deren Fälligkeit Ende des Monats auf dem Nebenkonto verwahrt worden.
- 488 Zusätzlich ergaben sich weitere Vergütungs- und Entgeltzahlungen, die vor Kassenabschluss haushaltsmäßig über das Verwahrkonto abzuwickeln waren. Es handelte sich dabei u.a. um Ausbildungsvergütungen und Entgelte im Rahmen der flexiblen Arbeitsgestaltung. Diese Beträge wurden bis zu ihrer Fälligkeit auf dem Konto verwahrt.
- 489 Die gesetzlich vorgeschriebenen Begründungen der Fachämter für die in ihrem Bereich nicht abgewickelten Verwahrungen lagen vor. Die Bestände wurden in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

1.4 Prüfungsergebnisse Vorschuss- und Verwahrkonten

- 490 In diesem Zusammenhang wird auf eine gesonderte Prüfung der Vorschuss- und Verwahrechnungen für die Haushaltsjahre 2010 bis 2012 verwiesen (Prüfungsbericht vom 04.04.2014). Dabei wurde u. a. untersucht, ob die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung einzelner Vorschuss- und Verwahrkonten vorlagen. Die in Stichproben durchgeführte Prüfung ergab, dass dies bei einigen außerhalb des Haushaltes geführten Konten nicht der Fall war. Die Prüfungsfeststellungen wurden Anfang März 2014 mit der Stadtkämmerei in einer Schlussbesprechung erörtert.

- 491 In dem Zuge wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass der Stadtkämmerei eine Zuständigkeit für Grundsätze die Verwahr- und Vorschussrechnung betreffend zukommt. Prüfungsfeststellungen bezogen auf die konkrete Kontenführung der einzelnen Fachämter liegen im Verantwortungsbereich des betroffenen Fachamtes und werden zwischen Fachamt und Rechnungsprüfungsamt direkt geklärt.
- 492 Die im Übrigen sich aus der Schlussbesprechung ergebenden Erkenntnisse wurden in die endgültige Fassung des Prüfungsberichtes eingearbeitet.
- 493 Zu den einzelnen Prüfungsfeststellungen wird das Rechnungsprüfungsamt nach Abwicklung des förmlichen Verfahrens des Prüfungsberichts (Beschluss Rechnungsprüfungsausschuss sowie Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss) von den betroffenen Fachämtern die Stellungnahmen einholen, um anschließend auf geeignete Weise die Feststellungen aus dem Prüfungsbericht auszuräumen.

2 Treuhandvermögen

2.1 Sozialamt

2.1.1 Betreuungsbehörde

- 494 Gesetzliche Betreuung setzt da ein, wo Interessen und Bedürfnisse eines Menschen zu vertreten sind, die dieser selbst nicht mehr zu vertreten vermag, zum Beispiel bei Wohnung, Gesundheit, Vermögen und Einkommen.
- 495 Die treuhänderisch verwalteten Gelder betragen zu den Stichtagen 31.12.2011 und 31.12.2012 (einschließlich der Vergleichszahlen 2010; Beträge in €):

| Treuhandvermögen Betreuungsbehörde | | | |
|------------------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| | Haushaltsjahr 2010 | Haushaltsjahr 2011 | Haushaltsjahr 2012 |
| Girokonten | 138.659,92 | 88.818,13 | 84.258,46 |
| Bankkonten | 122.908,95 | 95.348,24 | 74.681,69 |
| Sonstige Vermögen | nicht beziffert | nicht beziffert | nicht beziffert |

- 496 Der Bestand der treuhänderisch verwalteten Mündelgelder betrug bei der Betreuungsbehörde des Sozialamtes bezogen auf 82 Girokonten 138.659,92 € am 31.12.2010 und für 56 betreute Personen mit Girokonten 88.818,13 € am 31.12.2011. Die Verringerung der Guthaben auf Girokonten vom Jahr 2010 auf das Jahr 2011 um 49.841,79 € liegt allein in der um 26 gefallene Zahl der betreuten Personen mit Girokonten begründet. Nähere einzelfallbezogene Erkenntnisse liegen nicht vor.

- 497 Zum 31.12.2012 lag ein Bestand von treuhänderisch verwalteten Mündelgeldern von 84.258,46 € vor, und zwar für 57 Betreuungsfälle. Die Verringerung des Guthabens von 4.559,67 € gegenüber dem Stichtag des Vorjahres ging einher mit der Erhöhung der Fallzahl um eine Person.
- 498 Ferner betrug der Bestand der treuhänderisch verwalteten Mündelgelder bei der Betreuungsbehörde des Sozialamtes bezogen auf 65 Bankkonten 122.908,95 € zum Stichtag 31.12.2010 und für 43 Bankkonten 95.348,24 € zum Ende des Jahres 2011. Der Differenzbetrag zwischen den beiden Stichtagen in 2010 und 2011 betrug damit 27.560,71 €. Dieser Verringerung stand eine innerhalb des Jahres 2011 um 22 gesunkene Zahl der betreuten Personen mit Bankkonten gegenüber, damit insgesamt 43 Fälle.
- 499 Zum 31.12.2012 war ein auf 38 Fälle bezogener Gesamtbestand von 74.681,69 € bei den Bankkontenguthaben zu verzeichnen. Dieses war ein Guthabenrückgang von 20.666,55 € im Verhältnis zum Stichtag des Vorjahres. Die Fallzahl der zu betreuenden Personen war in dem Zeitraum um fünf zurückgegangen.
- 500 Der Wert des Eigentums von drei Betreuungsfällen mit vorhandenen Vermögenswerten im Jahr 2010 wurde von der Betreuungsbehörde des Sozialamtes nicht beziffert. Auch für 2011 und 2012 wurden hierzu vom Sozialamt keine näheren Angaben unterbreitet.

Das Rechnungsprüfungsamt wird eine gesamte differenzierte Bestandsaufnahme anstreben und wieder berichten.

2.1.2 Schuldnerberatungsstelle

- 501 Die Schuldnerberatungsstelle des Sozialamtes verwaltet aufgrund einer freiwilligen Treuhandvereinbarung von Schuldnern abgetretene Gelder, die im Laufe des jeweiligen Verfahrens an die Gläubiger abfließen.
- 502 Die treuhänderisch verwalteten Gelder beliefen sich zu den Stichtagen 31.12.2011 und 31.12.2012 (einschließlich der Vergleichszahl 2010, Beträge in €) auf nachstehende Gesamtbeträge:

| Treuhandvermögen Schuldnerberatungsstelle | | | |
|-------------------------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| | Haushaltsjahr 2010 | Haushaltsjahr 2011 | Haushaltsjahr 2012 |
| Girokonto | 2.002,99 | 1.718,32 | 1.305,67 |

- 503** Das Treuhandkonto der Schuldnerberatungsstelle beim Sozialamt wies bezogen auf sieben Schuldner am 31.12.2010 einen Bestand von 2.002,99 € aus. Zum Stichtag 31.12.2011 betrug der Bestand insgesamt 1.718,32 € für vier Schuldner.
- 504** Bei gleichbleibender Fallzahl innerhalb des Jahres 2012 war zum Stichtag 31.12.2012 ein Bestand auf dem Treuhandkonto von 1.305,67 € zu verzeichnen. Schlussfolgerungen aus den Schwankungen des Kontobestandes wie auch aus den Fallzahlen oder deren Verhältnis zueinander lassen sich nicht ableiten. Es ist davon auszugehen, dass keine vergleichbaren Umstände im Einzelfall vorliegen. Sowohl Schuldenstand wie auch verfügbare Eigenmittel zur Schuldentilgung sind erfahrungsgemäß gänzlich unterschiedlich in ihren Zusammenhängen.
- 505** Im Laufe der Jahre lagen bezüglich der Schuldnerberatung folgende Fallzahlen vor:

| Fallzahlen Schuldnerberatung | | |
|------------------------------|------|------|
| Quartal | 2011 | 2012 |
| I. | 145 | 149 |
| II. | 138 | 153 |
| III. | 141 | 159 |
| IV. | 141 | 165 |

- 506** Bezüglich der Insolvenzverfahren im Laufe der Jahre gab es folgende Fallzahlen:

| Fallzahlen Insolvenzverfahren | | |
|-------------------------------|------|------|
| Quartal | 2011 | 2012 |
| I. | 308 | 227 |
| II. | 290 | 227 |
| III. | 294 | 229 |
| IV. | 297 | 221 |

2.2 Amt für Jugend, Familie und Frauen

2.2.1 Verwaltung Mündelvermögen

- 507** Das Amt für Jugend, Familie und Frauen verwaltet das Vermögen für unter Vormundschaft stehende Minderjährige nach den Vorschriften des BGB treuhänderisch. Beim Mündelvermögen handelt es sich nicht um eigenes Vermögen der Kommune. Es wird in der Haushaltsrechnung nicht dargestellt.
- 508** Das Rechnungsprüfungsamt hat nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 RPO treuhänderisch verwaltetes Vermögen zu prüfen.

- 509 Zu diesem Zweck hat das Rechnungsprüfungsamt dem Amt für Jugend, Familie und Frauen in 2012 angekündigt, das treuhänderisch verwaltete Vermögen für die Jahre 2009 und 2010 einer Prüfung zu unterziehen. Es war vorgesehen, die Prüfung auf die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu beschränken. Dieses wurde dem Fachamt entsprechend vermittelt.
- 510 Das Amt für Jugend, Familie und Frauen ist bisher den wiederholten Aufforderungen des Rechnungsprüfungsamtes, die Unterlagen für eine inhaltliche Prüfung zur Verfügung zu stellen, nicht gefolgt. Die Leiterin des Amtes berief sich stets darauf, dass für die Prüfung des Mündelvermögens ausschließlich das Betreuungsgericht beim Amtsgericht zuständig sei. Die Trennung zwischen der Zuständigkeit des Gerichts, nämlich bezogen auf die Personensorge und Vermögenssorge, und die des Rechnungsprüfungsamtes, bezogen auf ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln und dessen Dokumentation, ließ sich bisher nicht vermitteln und klären. Ein Klärungsgespräch mit dem zuständigen Stadtrat steht noch aus. Vom Betreuungsgericht wird die Prüfungsabsicht des Rechnungsprüfungsamtes begrüßt.
- 511 Aufgrund dieses Sachstandes wird in diesem Schlussbericht lediglich die vom Amt für Jugend, Familie und Frauen erstellte Übersicht zum Stichtag 31.12.2011 dargestellt.
- 512 Der Abschluss der verwalteten Mündelvermögen in 2011 (einschließlich der Vergleichszahlen 2010; Beträge in €) führte hinsichtlich der Sparbücher laut dem Amt für Jugend, Familie und Frauen zu folgenden Ergebnissen:

| Sparbücher | | | |
|-------------------|----------|----------|----------------|
| | 2010 | 2011 | 2012 |
| Bestand am 01.01. | 9.814,62 | 8.401,72 | Bericht später |
| Zugänge | 933,65 | 415,85 | |
| Abgänge | 2.346,55 | 0,00 | |
| Bestand am 31.12. | 8.401,72 | 8.817,57 | Bericht später |

- 513 Hinsichtlich der Wertpapiere/Sparkassenbriefe/Festgeld/Zuwachssparen ergaben sich für 2011 (einschließlich der Vergleichszahlen 2010; Beträge in €) folgende Ergebnisse:

| Wertpapiere/Sparkassenbriefe/Festgeld/Zuwachssparen | | | |
|-----------------------------------------------------|-----------|-----------|----------------|
| | 2010 | 2011 | 2012 |
| Kurswert am 01.01. | 14.765,74 | 16.498,07 | Bericht später |
| Zugänge | 1.732,33 | 57,75 | |
| Abgänge | 0,00 | 1.701,06 | |
| Kurswert am 31.12. | 16.498,07 | 14.854,76 | Bericht später |

- 514 Des Weiteren wurde zum 31.12.2011 Barvermögen von insgesamt 33,69 € verwaltet.

VII Betriebe nach § 26 LHO und Beteiligungen

1 Betriebe nach § 26 LHO

1.1 Allgemeine Bemerkungen

515 Für den Berichtszeitraum sind beim Magistrat die nachstehend aufgeführten Betriebe nach § 26 LHO zu verzeichnen:

- **Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO**

- StadtFinanz
- Helene-Kaisen-Haus
- STADTBAU Bremerhaven
- Betrieb für Informationstechnologie Bremerhaven (BIT)
- Seestadt Immobilien
- Rettungsdienst Bremerhaven

- **Betriebe nach § 26 Abs. 2 LHO**

- Entsorgungsbetriebe Bremerhaven

1.1.1 Fristen zur Vorlage der Jahresabschlüsse

1.1.1.1 Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO

516 Für Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO ist die Vorlagefrist in Nr. 27 der RLBetBremerhaven geregelt. Danach hat die Betriebsleitung den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Erfolgsübersicht und die Ergebnisse der Kostenrechnung zusammen mit dem Prüfbericht innerhalb von **vier Monaten, ausnahmsweise spätestens sechs Monate** nach Schluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen.

517 Abweichend hiervon können im Rahmen der auf Nr. 3 Abs. 4 der RLBetBremerhaven beruhenden Ermächtigung Ausnahmen zugelassen werden.

518 Die Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO der Stadt Bremerhaven haben hiervon Gebrauch gemacht. Durch entsprechende Magistratsbeschlüsse wurden folgende Vorlagefristen festgelegt (jeweils nach Schluss des Wirtschaftsjahres):

- StadtFinanz 6 Monate
- Helene-Kaisen-Haus 6 Monate
- STADTBAU Bremerhaven 6 Monate, ausnahmsweise 9 Monate
- Betrieb für Informationstechnologie Bremerhaven (BIT) 8 Monate
- Seestadt Immobilien 6 Monate, für die ersten beiden Betriebsjahre jeweils spätestens 9 Monate
- Rettungsdienst Bremerhaven 4 Monate, ausnahmsweise 6 Monate

1.1.1.2 Betriebe nach § 26 Abs. 2 LHO

- 519 Nach § 31 BremSVG sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung zusammen mit dem Prüfbericht **innerhalb von spätestens sechs Monaten** nach Schluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen.
- 520 Für die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven (EBB) ist in § 13 Abs. 4 EBOG geregelt, dass der Magistrat den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Erfolgsübersicht und die Ergebnisse der Kostenrechnung zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers oder der Abschlussprüferin spätestens innerhalb von **sechs Monaten** nach Schluss des Wirtschaftsjahres dem Entsorgungsbetriebsausschuss vorzulegen hat.

1.1.1.3 Feststellung der Jahresabschlüsse durch den Betriebsausschuss

521 Die nachstehende Tabelle zeigt auf, wann die Jahresabschlussunterlagen für die Wirtschaftsjahre 2011 und 2012 (einschließlich der Vergleichszahlen 2010) in den zuständigen Ausschüssen behandelt wurden:

| Beschlussfassungen in den zuständigen Ausschüssen | | | | |
|-------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| | Frist laut Einzelregelung | Wirtschaftsjahr 2010 | Wirtschaftsjahr 2011 | Wirtschaftsjahr 2012 |
| StadtFinanz | 30.06. des Folgejahres | 15.09.2011 | 10.07.2012* | 11.09.2013* |
| Helene-Kaisen-Haus | 30.06. des Folgejahres | 23.08.2011 | 12.06.2012 | 10.09.2013* |
| STADTBAU Bremerhaven | 30.06. des Folgejahres, ausnahmsweise 30.09. des Folgejahres | 09.02.2012 | 12.09.2013* | 12.09.2013* |
| Betrieb für Informationstechnologie Bremerhaven (BIT) | 31.08. des Folgejahres | 21.09.2011 | 04.07.2012 | 17.09.2013* |
| Seestadt Immobilien | 30.06. des Folgejahres | 27.06.2011 | 29.05.2012 | 24.06.2013 |
| Rettungsdienst Bremerhaven | 30.04. des Folgejahres, ausnahmsweise 30.06. des Folgejahres | 31.10.2011 | 17.12.2012* | 02.09.2013* |
| Entsorgungsbetriebe Bremerhaven | 30.06. des Folgejahres | 16.11.2011 | 06.11.2012* | 31.10.2013* |

* Kennzeichnung der teils erheblichen Abweichungen in Fettdruck und dunkelgrauer Hinterlegung (2011 und 2012)

- 522 Lediglich von Seestadt Immobilien werden regelmäßig die vorgeschriebenen Fristen zur beschlussreifen Vorlage der Jahresabschlussunterlagen eingehalten.
- 523 Nach wie vor überschreiten einige Betriebe die festgelegten Fristen regelmäßig, und zwar deutlich.
- 524 Trotz wiederholter Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes (zuletzt unter Tz. 510 des Schlussberichtes über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Haushaltsrechnung der Jahre 2009 und 2010) werden die Fristen nach wie vor erheblich überschritten (Ausnahme Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien).
- 525 Eine Veränderung ist nur zu erwarten, wenn die Betriebsausschussvorsitzenden darauf hinwirken, dass die Betriebe zukünftig die vorgegebenen Vorlagefristen einhalten. Hierzu werden die Betriebsausschussvorsitzenden aufgefordert.

1.1.1.4 Auswirkungen der Nichteinhaltung der Vorlagefristen

- 526 Die Jahresabschlussunterlagen (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) der Betriebe sind Bestandteil der Haushaltsrechnung. Die verbindliche Jahresrechnung des Gesamthaushalts kann durch die Stadtkämmerei erst dann erstellt werden, nachdem die Jahresabschlussunterlagen der Betriebe nach vorangegangener Beschlussfassung durch den jeweils zuständigen Betriebsausschuss vollständig vorliegen. Die Terminlage für die Erstellung der Schlussberichte durch das Rechnungsprüfungsamt ist wiederum von den Zeitpunkten abhängig, zu denen die jeweilige Haushaltsrechnung von der Stadtkämmerei erstellt und dem Rechnungsprüfungsamt zugeleitet wird.
- 527 Es wird nach wie vor vom Rechnungsprüfungsamt angestrebt, möglichst jährlich einen Schlussbericht zur Haushaltsrechnung zu erstellen. Dieses sollte zeitlich in etwa übereinstimmend mit den Berichten des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen erfolgen, d.h. im Frühjahr des übernächsten Jahres, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt.
- 528 Zur Erreichung dieses Zieles ist es erforderlich, dass die betreffende Haushaltsrechnung durch die Stadtkämmerei spätestens am 30.09. des Vorjahres vorgelegt wird. Hierfür ist es wiederum im Vorfeld zwingend, dass die Betriebe die Fristen für die Vorlage ihres jeweiligen Jahresabschlusses einhalten. Dazu regt das Rechnungsprüfungsamt nach wie vor an, in den Einzelregelungen bzw. im EBOG für die Betriebe **einheitliche Fristen** für die Vorlage der Jahresabschlussunterlagen festzulegen.
- 529 Stadtkämmerei und Rechnungsprüfungsamt vertreten diesbezüglich eine gemeinsame Auffassung und verfolgen die beschriebene gemeinsame Zielsetzung. Die Betriebe wurden in den letzten Jahren wiederholt von der Stadtkämmerei eindringlich auf die Einhaltung der Fristen hingewiesen.
- 530 Nach Vorliegen der Daten für die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 ist festzustellen, dass trotz der Aufforderung durch die Stadtkämmerei eine Änderung im Verfahren flächendeckend immer noch nicht eingetreten ist.
- 531 Einheitliche Fristen zur Vorlage der Jahresabschlussunterlagen und die damit verbundenen Änderungen der jeweiligen Einzelregelungen bzw. des EBOG sind aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes unumgänglich. Daneben hielt es das Rechnungsprüfungsamt für erforderlich, einen festen Termin für die Vorlage der Haushaltsrechnung durch den Magistrat in der VerfBrhv zu verankern. Daher wurde vom Rechnungsprüfungsamt als Änderung von § 58 Abs. 1 VerfBrhv folgender Wortlaut empfohlen „Der Magistrat leitet die Haushaltsrechnung innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres zunächst dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu“. Die Änderung der VerfBrhv wurde am 19.12.2013 von

der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Das dazu ergangene Ortsgesetz zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven ist am 25.03.2014 in Kraft getreten (Brem.GBl. Nr. 38/2014 vom 24.03.2014).

1.1.2 Kennzahlenvergleich

532 Den Einzelausführungen wird ein Vergleich anhand ausgewählter Kennzahlen, getrennt nach Jahren, vorangestellt. Dabei handelt es sich um folgende Kennzahlen:

- Anlagevermögen
- Umlaufvermögen
- Eigenkapital
- Verbindlichkeiten
- Umsatzerlöse
- Sonstige Erträge
- Jahresüberschuss/-fehlbetrag
- Anlagenintensität (Anlagevermögen / Bilanzsumme * 100)
- Eigenkapitalquote (Eigenkapital / Bilanzsumme * 100)

533 Näheres ist den nachstehenden Tabellen zu entnehmen (Beträge in T€, Anlagenintensität/Eigenkapitalquote in %):

| Kennzahlen 2011 | | | | | | | |
|----------------------------------|------------------|----------------------------|---------------|---------|-----------------------------|--------------------------|---------|
| | StadtFi- nanz | Helene- Kaisen- Haus | STADT- BAU | BIT | Seestadt Immobi- lien | Ret- tungs- dienst | EBB |
| Bilanzsumme | 15.637 | 1.966 | 390 | 838 | 98.115 | 2.305 | 154.453 |
| Anlagevermögen | 13.886 | 1.551 | 9 | 297 | 57.089 | 1.290 | 142.677 |
| Umlaufvermögen | 1.752 | 409 | 173 | 521 | 41.026 | 1.016 | 9.539 |
| Eigenkapital | 352 | 1.288 | 0 | 136 | 6.690 | 1.232 | 57.619 |
| Verbindlichkeiten | 15.282 | 560 | 385 | 487 | 74.093 | 784 | 87.824 |
| Umsatzerlöse | 0 | 3.230 | *449 | 3.841 | 48.303 | 3.400 | 42.136 |
| Sonstige Erträge | 872 | 48 | 1 | 10 | 1.217 | 2.226 | 679 |
| Jahresüberschuss/- fehlbetrag | 0 | 7 | - 79 | 8 | 43 | - 423 | 3.774 |
| Anlagenintensität | 88,80 % | 78,88 % | 2,31 % | 35,45 % | 58,19 % | 55,95 % | 92,38 % |
| Eigenkapitalquote | 2,25 % | 65,50 % | 0 % | 15,21 % | 6,82 % | 53,43 % | 37,31 % |

* inkl. des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen

| Kennzahlen 2012 | | | | | | | |
|----------------------------------|------------------|----------------------------|---------------|---------|-----------------------------|--------------------------|---------|
| | StadtFi- nanz | Helene- Kaisen- Haus | STADT- BAU | BIT | Seestadt Immobi- lien | Ret- tungs- dienst | EBB |
| Bilanzsumme | 15.090 | 1.889 | 344 | 850 | 98.860 | 2.660 | 164.308 |
| Anlagevermögen | 13.511 | 1.492 | 3 | 307 | 55.108 | 1.352 | 147.498 |
| Umlaufvermögen | 1.579 | 393 | 4 | 515 | 43.753 | 1.288 | 14.765 |
| Eigenkapital | 352 | 1.357 | 0 | 143 | 7.182 | 798 | 57.780 |
| Verbindlichkeiten | 14.736 | 430 | 339 | 498 | 71.106 | 1.848 | 95.523 |
| Umsatzerlöse | 0 | 3.425 | 240 | 3.933 | 43.144 | 3.988 | 42.216 |
| Sonstige Erträge | 1.041 | 24 | 0 | 40 | 1.984 | 304 | 509 |
| Jahresüberschuss/- fehlbetrag | 0 | 70 | - 129 | 7 | 492 | - 433 | 72 |
| Anlagenintensität | 89,53 % | 78,99 % | 1,01% | 36,12 % | 55,74 % | 50,84 % | 89,77 % |
| Eigenkapitalquote | 2,33 % | 71,86 % | 0 % | 16,83 % | 6,82 % | 53,43 % | 35,16 % |

* inkl. des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen

- 534 Detaillierte Kennzahlen mit Angabe der Veränderungen zu den Vorjahren enthalten die nachfolgenden Einzeldarstellungen.

1.2 Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO - Wirtschaftsbetriebe

1.2.1 StadtFinanz

1.2.1.1 Allgemeines

- 535 Der Betrieb hat laut seiner Einzelregelungen die Aufgabe, stadtteilpolitisch bedeutsame investive Projekte unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu finanzieren. Die betrieblichen Aktivitäten sollen der Verbesserung des stadtteilbezogenen Infrastrukturangebots sowie der Verbesserung der örtlichen Wohnsituation dienen. Damit sollen die sozialen Verhältnisse in den Quartieren nachhaltig positiv beeinflusst und zur Stärkung des „Wir-Gefühls“ der Bewohnerschaft beigetragen werden.
- 536 Neue Projektfinanzierungen durch den Betrieb sind nicht vorgesehen. Ab 2012 werden die standardmäßigen Projekte des Stadtteilsonderprogramms innerhalb des Haushalts der Stadt Bremerhaven veranschlagt.

1.2.1.2 Ausgewählte Kennzahlen

537 Die Kennzahlen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 inkl. der Vergleichszahlen der Vorjahre werden in den nachstehenden Tabellen dargestellt.

| Kennzahlen 2011 | | | | |
|----------------------------------|-----------------|-----------------|----------------|----------|
| | 31.12.2010 | 31.12.2011 | Veränderungen | |
| Bilanzsumme | 14.058.558,18 € | 15.637.368,07 € | 1.578.809,89 € | 11,23 % |
| Anlagevermögen | 11.846.077,56 € | 13.885.814,74 € | 2.039.737,18 € | 17,22 % |
| Umlaufvermögen | 2.212.480,62 € | 1.751.553,33 € | -460.927,29 € | -20,83 % |
| Eigenkapital | 351.557,55 € | 351.557,55 € | 0,00 € | 0,00 % |
| Verbindlichkeiten | 13.702.600,63 € | 15.282.364,32 € | 1.579.763,69 € | 11,53 % |
| Umsatzerlöse | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 % |
| Sonstige Erträge | 1.430.434,17 € | 872.092,93 € | -558.341,24 € | -39,03 % |
| Jahresüberschuss/- fehlbetrag | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 % |
| Anlagenintensität | 84,26 % | 88,80 % | 4,54 pp | 5,39 % |
| Eigenkapitalquote | 2,50 % | 2,25 % | -0,25 pp | -10,00 % |

| Kennzahlen 2012 | | | | |
|----------------------------------|-----------------|-----------------|---------------|---------|
| | 31.12.2011 | 31.12.2012 | Veränderungen | |
| Bilanzsumme | 15.637.368,07 € | 15.090.337,20 € | -547.030,87 € | -3,50 % |
| Anlagevermögen | 13.885.814,74 € | 13.511.031,29 € | -374.783,45 € | -2,70 % |
| Umlaufvermögen | 1.751.553,33 € | 1.579.305,91 € | -172.247,42 € | -9,83 % |
| Eigenkapital | 351.557,55 € | 351.557,55 € | 0,00 € | 0,00 % |
| Verbindlichkeiten | 15.282.364,32 € | 14.735.936,79 € | -546.427,53 € | -3,58 % |
| Umsatzerlöse | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 % |
| Sonstige Erträge | 872.092,93 € | 1.041.364,42 € | 169.271,49 € | 19,41 % |
| Jahresüberschuss/- fehlbetrag | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 % |
| Anlagenintensität | 88,80 % | 89,53 % | 0,73 pp | 0,82 % |
| Eigenkapitalquote | 2,25 % | 2,33 % | 0,08 pp | 3,56 % |

1.2.1.3 Bewertung der Jahresabschlüsse

- 538 Die Projekte der Stadt Bremerhaven aus den Jahren 2004 bis 2011 werden im Anlagevermögen des Betriebes StadtFinanz als immaterielle Vermögensgegenstände bilanziert. In 2011 wurde die Art der Finanzierung für die Fortführung des Stadtteilsonderprogramms auf eine Zuschussgewährung aus dem städtischen Haushalt umgestellt. Insofern wurde in 2011 ein Sachkostenzuschuss an den Betrieb StadtFinanz von 1,95 Mio. € veranschlagt. Weitere 480.000 € wurden aus nicht gebundenen Betriebsmitteln der Wirtschaftsjahre 2004 bis 2010 herangezogen. Ab 2012 werden nur noch die Projekte aus Vorjahren zum Abschluss gebracht. Die planmäßigen Abschreibungen auf die vollzogenen Finanzierungsprojekte vermindern das Anlagevermögen.
- 539 Nach der vorliegenden Zusammenstellung wurden in 2011 wie in Vorjahren auch Ausgaben für konsumtive Zwecke geleistet. Besonders herausragend in 2011 waren die Finanzierung von außerunterrichtlichem Personal in sozialen Brennpunkten mit 1 Mio. €, der anteilige jährliche Betriebskostenzuschuss an die Eisbären Marketing GmbH mit 565.620 € sowie die Finanzierung des Programms „Wohnen in Nachbarschaften“ (WiN-Bremerhaven) mit 450.000 €.
- 540 Ende 2011 betragen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 11,8 Mio. € und Ende 2012 noch 11,5 Mio. €. An Zinsaufwendungen für langfristige Verbindlichkeiten waren 501.318,66 € in 2011 und 488.528,73 € in 2012 zu zahlen. Für die in Vorjahren aufgenommenen Darlehen wird weiterhin die Zuführung der Schuldendienstleistungen im Haushaltskapitel 6925 „Wirtschaftsbetriebe“ eingestellt.
- 541 Die Betriebsleitung hat in 2011 und 2012 eine Aufwandsentschädigung von 3.000 € bzw. 3.250 € (Vorjahr 2.000 €) erhalten. Die Finanzierung der Personal- und Sachkosten erfolgt ebenfalls als Zuführung.

1.2.2 Helene-Kaisen-Haus (HKH)

1.2.2.1 Allgemeines

- 542 Das HKH erbringt Dienstleistungen der stationären, teilstationären und ambulanten Erziehungshilfe, sowie weitere Dienstleistungen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Die Leistungen werden überwiegend für das Amt für Jugend, Familie und Frauen erbracht. Das Leistungsangebot und die Entgelte werden mit dem Fachamt vereinbart.

Das HKH verfügte 2011 und 2012 über folgende Angebote:

- Wohngruppe für junge Menschen von 14 bis 16 Jahren

- Therapeutische Wohngruppe für junge Menschen von 6 bis 15 Jahren
- Heilpädagogische Tagesgruppe (Schwerpunkt Grundschulalter)
- Flexible Betreuung
- Erziehungsfamilien
- Kindertagespflege
- Café Mozaik

1.2.2.2 Ausgewählte Kennzahlen

543 Die Kennzahlen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 inkl. der Vergleichszahlen der Vorjahre werden in den nachstehenden Tabellen dargestellt.

| | Kennzahlen 2011 | | | |
|----------------------------------|-----------------|----------------|---------------|----------|
| | 31.12.2010 | 31.12.2011 | Veränderungen | |
| Bilanzsumme | 2.047.823,50 € | 1.966.060,57 € | -81.762,93 € | -3,99 % |
| Anlagevermögen | 1.598.469,82 € | 1.550.766,82 € | -47.703,00 € | -2,98 % |
| Umlaufvermögen | 444.674,59 € | 408.818,24 € | -35.856,35 € | -8,06 % |
| Eigenkapital | 1.280.751,17 € | 1.287.814,73 € | 7.063,56 € | 0,55 % |
| Verbindlichkeiten | 668.722,27 € | 559.645,84 € | -109.076,43 € | -16,31 % |
| Umsatzerlöse | 3.168.836,37 € | 3.229.545,02 € | 60.708,65 € | 1,92 % |
| Sonstige Erträge | 42.107,65 € | 48.044,03 € | 5.936,38 € | 14,10 % |
| Jahresüberschuss/- fehlbetrag | 3.007,90 € | 7.063,56 € | 4.055,66 € | 134,83 % |
| Anlagenintensität | 78,06 % | 78,88 % | 0,82 pp | 1,05 % |
| Eigenkapitalquote | 62,54 % | 65,50 % | 2,96 pp | 4,73 % |

| Kennzahlen 2012 | | | | |
|----------------------------------|----------------|----------------|---------------|----------|
| | 31.12.2011 | 31.12.2012 | Veränderungen | |
| Bilanzsumme | 1.966.060,57 € | 1.888.938,87 € | -77.121,70 € | -3,92 % |
| Anlagevermögen | 1.550.766,82 € | 1.492.076,82 € | -58.690,00 € | -3,78 % |
| Umlaufvermögen | 408.818,24 € | 392.907,05 € | -15.911,19 € | -3,89 % |
| Eigenkapital | 1.287.814,73 € | 1.357.389,87 € | 69.575,14 € | 5,40 % |
| Verbindlichkeiten | 559.645,84 € | 429.849,00 € | -129.796,84 € | -23,19 % |
| Umsatzerlöse | 3.229.545,02 € | 3.425.222,41 € | 195.677,39 € | 6,06 % |
| Sonstige Erträge | 48.044,03 € | 24.361,50 € | -23.682,53 € | -49,29 % |
| Jahresüberschuss/- fehlbetrag | 7.063,56 € | 69.575,14 € | 62.511,58 € | 884,99 % |
| Anlagenintensität | 78,88 % | 78,99 % | 0,11 pp | 0,14 % |
| Eigenkapitalquote | 65,50 % | 71,86 % | 6,36 pp | 9,71 % |

1.2.2.3 Bewertung der Jahresabschlüsse

- 544 Die Umsatzerlöse haben sich kontinuierlich erhöht. Die Entgeltverhandlungen konnten erfolgreich zum Abschluss gebracht werden. Für die Heilpädagogische Tagesgruppe hat sich der zweite Standort einer Tagesschule an der Lutherschule etabliert.
- 545 Für Instandhaltungsaufwendungen konnten einer zweckgebundenen Rücklage in 2012 60.000,00 € zugeführt werden. Der Überschuss nach Zuführung an die Rücklage betrug noch rd. 10.000,00 €. Das Eigenkapital ist gestiegen.
- 546 Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtkasse haben abgenommen. Dies hängt mit der Einführung einer neuen LAP-Software „Fallmanager“ zusammen, die eine optimierte Abrechnung der Hilfen und Zuordnung der eingehenden Zahlungen ermöglicht. Eine Vorleistung des Amtes für Jugend, Familie und Frauen über 140.000,00 € für eine notwendige Dachsanierung konnte in 2012 zurückgezahlt werden.
- 547 Die Kindertagespflege hat sich weiterentwickelt. Dem HKH sind die Aufgaben des Tagesbetreuungsausbaugesetzes übertragen worden. Zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen wurde ein Curriculum entwickelt. Seit 2009 werden dazu Ausbildungsprojekte durchgeführt. Gefördert wird das Programm aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds.
- 548 Das Projekt Café Mozaik konnte nach Auslaufen der Projektförderung im Rahmen des Europäischen Sozialfonds umstrukturiert werden und wird von den Teilnehmerinnen eigenständig fortgesetzt.

- 549 Die Stellung des HKH am Markt hat sich gestärkt. Nach Abschluss des Bundesmodellprogramms zur „Wirkungsorientierten Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung“ konnten in verschiedenen Bereichen hohe Standards entwickelt werden.
- 550 Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit hat das HKH einen Internet-Auftritt und Flyer für alle Angebote erarbeitet. Im Bereich der Fachöffentlichkeit zeigt das HKH mehr Präsenz durch regelmäßige Teilnahme an entsprechenden Gremien und Fachmessen. Über seine innovativen Projekte wie die Tagesschule hat das HKH einen Film erstellt

1.2.3 STADTBAU

1.2.3.1 Allgemeines

- 551 Der Wirtschaftsbetrieb Stadtbau wurde 1999 durch Umbildung der Neubauabteilung des damaligen Hochbauamtes gegründet und nahm seine Tätigkeit zum 01.01.2000 auf. Zum Ablauf des 31.05.2013 wurde der Betrieb aufgelöst. Der Betrieb gemäß § 26 Abs. 1 LHO erbrachte Dienstleistungen für Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie weitere Dienstleistungen im Rahmen der Projektpräsentation und Dienstleistungen für Bauherrenaufgaben (Projektsteuerung und Projektleitung).

1.2.3.2 Ausgewählte Kennzahlen

- 552 Die Kennzahlen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 inkl. der Vergleichszahlen der Vorjahre werden in den nachstehenden Tabellen dargestellt.

| Kennzahl | Kennzahlen 2011 | | | |
|----------------------------------|-----------------|--------------|---------------|-----------|
| | 31.12.2010 | 31.12.2011 | Veränderungen | |
| Bilanzsumme | 550.546,31 € | 389.726,99 € | -160.819,32 € | -29,21 % |
| Anlagevermögen | 11.039,00 € | 8.995,50 € | -2.043,50 € | -18,51 % |
| Umlaufvermögen | 411.378,28 € | 173.456,07 € | -237.922,21 € | -57,84 % |
| Eigenkapital | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 % |
| Verbindlichkeiten | 544.146,31 € | 384.626,99 € | -159.519,32 € | -29,32 % |
| Umsatzerlöse | 123.182,86 € | 449.047,19 € | 325.864,33 € | 264,54 % |
| Sonstige Erträge | 123,42 € | 1.461,92 € | 1.338,50 € | 1084,51 % |
| Jahresüberschuss/- fehlbetrag | -61.439,14 € | -79.367,60 € | -17.928,46 € | 29,18 % |
| Anlagenintensität | 2,01 % | 2,31 % | 0,30 pp | 14,93 % |
| Eigenkapitalquote | 0,00 % | 0,00 % | 0,00 pp | 0,00 % |

| Kennzahlen 2012 | | | | |
|------------------------------|--------------|---------------|---------------|----------|
| | 31.12.2011 | 31.12.2012 | Veränderungen | |
| Bilanzsumme | 389.726,99 € | 344.328,66 € | -45.398,33 € | -11,65 % |
| Anlagevermögen | 8.995,50 € | 3.469,00 € | -5.526,50 € | -61,44 % |
| Umlaufvermögen | 173.456,07 € | 4.495,95 € | -168.960,12 € | -97,41 % |
| Eigenkapital | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 % |
| Verbindlichkeiten | 384.626,99 € | 339.328,66 € | -45.298,33 € | -11,78 % |
| Umsatzerlöse | 449.047,19 € | 239.638,75 € | -209.408,44 € | -46,63 % |
| Sonstige Erträge | 1.461,92 € | 179,40 € | -1.282,52 € | -87,73 % |
| Jahresüberschuss/-fehlbetrag | -79.367,60 € | -128.947,15 € | -49.579,55 € | 62,47 % |
| Anlagenintensität | 2,31 % | 1,01 % | -1,30 pp | -56,28 % |
| Eigenkapitalquote | 0,00 % | 0,00 % | 0,00 pp | 0,00 % |

1.2.3.3 Bewertung der Jahresabschlüsse

- 553 Die seit 2006 – mit Ausnahme des Jahres 2009 – anhaltende Serie von negativen Jahresergebnissen wurde fortgesetzt. Die Gewinn- und Verlustrechnungen 2011 und 2012 weisen Verluste von 79.367,60 € bzw. 128.947,15 € aus.
- 554 Durch die Verluste erhöhte sich der Bilanzverlust zum Ende 2010 auf 218.509,40 € und zum Ende 2011 auf 347.456,55 €.
- 555 Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag erhöhte sich in 2011 auf 205.727,10 € und betrug 334.674,25 € zum Ende des Jahres 2012. Aufgrund der Einbeziehung des Betriebes in den Haushalt der Stadt war die Zahlungsfähigkeit des Betriebes in den Berichtsjahren sichergestellt.
- 556 Die Kassenwirtschaft und somit auch die Betriebsmittelfinanzierung erfolgte über das für den Betrieb bei der Stadtkasse geführte Nebenrechnungskonto 8565. Im Berichtszeitraum überstiegen die Ausgaben die Einnahmen auf diesem außerhaushaltsmäßigen Konto. Ende 2011 hatte der Wirtschaftsbetrieb daher eine finanzielle Verpflichtung gegenüber der Stadt von 242.701,77 €. Am Ende des folgenden Jahres betrug diese 311.353,29 €. (310.088,19 € zzgl. der bereits im Dezember gezahlten Miete für den Monat Januar 2014) Dem Wirtschaftsbetrieb wurden insoweit von der Stadt Kassenkredite eingeräumt. Eine marktübliche Verzinsung erfolgte hierfür nicht, obwohl Ziffer 11 Abs. 5 der RLBet Bremerhaven eine solche vorsieht.

- 557 In den Jahren 2011 und 2012 wurden nach den Lageberichten zwölf bzw. sieben Projekte bearbeitet. In den beiden Jahren wurden ein Projekt bzw. sechs Projekte mit einer Schlussrechnung beendet. Die Bilanz 2012 enthält drei unfertige Leistungen (148.500 €), die Bilanz 2012 eine unfertige Leistung (4.212 €).
- 558 Nach dem Lagebericht 2011 konnten wegen der angespannten Haushaltslage und der zurückhaltenden allgemeinen Investitionslage keine größeren Planungsprojekte aquiriert werden. Der Betrieb strebte an, sich an Machbarkeitsstudien und Wettbewerben zu beteiligen in der Hoffnung, dass diese Projekte zur Ausführung kommen und dadurch 2012 ein angemessenes Bilanzergebnis erzielt wird.

1.2.3.4 Fehlende Beschlüsse des zuständigen Ausschusses über die Bestellung des Jahresabschlussprüfers

- 559 Gemäß Nr. 7 Ziffer 2 der RLBetBremerhaven beschließt der für den Verwaltungszweig, dem ein Wirtschaftsbetrieb angehört, zuständige Ausschuss über die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt.
- 560 Mit Schreiben vom 11.03.2011 an den Wirtschaftsbetrieb Stadtbau erklärte das Rechnungsprüfungsamt das Einvernehmen für die Bestellung des künftigen Abschlussprüfers. Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen wurde das Einvernehmen – unter dem Vorbehalt des Widerrufs – für die Wirtschaftsjahre 2010 bis 2014 erteilt.
- 561 Gleichzeitig wurde auf die gemäß § 318 Abs. 1 Satz 3 HGB vor der jährlichen Auftragserteilung jeweils herbeizuführende Beschlussfassung des zuständigen Ausschusses hingewiesen.
- 562 Der bereits am 24.01.2011 ohne die erforderliche Beschlussfassung erteilte Prüfauftrag für das Wirtschaftsjahr 2010 entsprach nicht den Vorgaben. Es wurde daher empfohlen, den Beschluss nachträglich zu erwirken.
- 563 Entsprechend der Beschlussvorlage – aber entgegen der gesetzlichen Regelung – stimmte der Bau- und Umweltausschuss als zuständiger Ausschuss am 14.04.2011 der Bestellung eines Abschlussprüfers für die Wirtschaftsjahre 2010 bis 2014 zu.
- 564 Der Betriebsleiter wurde daraufhin vom Rechnungsprüfungsamt nochmals auf die Notwendigkeit eines jährlichen Beschlusses hingewiesen. Am 09.02.2012 beschloss der zuständige Ausschuss über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2011.
- 565 Im Juni 2013 erfolgte die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 durch den Wirtschaftsprüfer, der bereits die Jahresabschlüsse 2010 und 2011 geprüft hatte. Ein Beschluss des zuständi-

gen Ausschusses über die Bestellung des Abschlussprüfers wurde entgegen den oben genannten Bestimmungen nicht erwirkt.

1.2.3.5 Auflösung und Abwicklung des Betriebes

- 566** Aufgrund der negativen Bilanzergebnisse seit 2006 beschloss der Magistrat am 05.12.2012, den Wirtschaftsbetrieb ab dem 31.05.2013 nicht mehr fortzuführen. Der Betriebsleiter wurde angewiesen, keine Verpflichtungen mehr einzugehen, deren Wirkung über den 31.05.2013 hinausgeht.
- 567** Der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien wurde vom Magistrat als (interner) Gesamtrechtsnachfolger des Wirtschaftsbetriebes STADTBAU gegenüber Schuldnern und Gläubigern bestimmt. Die Rechnungslegung für das Jahr 2013 wurde dem Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien übertragen.
- 568** Der Magistrat hat die Stadtkämmerei gebeten, die finanzielle Abwicklung des Betriebes über das bestehende Nebenrechnungskonto bis zum 31.12.2013 vorzunehmen und einen entsprechenden Abschlussbericht zu fertigen. Den Abschlussbericht hat der Magistrat in seiner Sitzung am 22.01.2014 zustimmend zur Kenntnis genommen.
- 569** Nach dem Abschlussbericht ergibt sich 2013 als Differenz zwischen 24.793,51 € Einnahmen und 117.315,28 € Ausgaben ein Fehlbetrag von 92.521,77 €. Ende 2013 betrug die Unterdeckung des Nebenrechnungskontos somit 402.609,96 €.
- 570** Die Stadtkämmerei wurde vom Magistrat beauftragt, das Nebenrechnungskonto durch eine teilweise Inanspruchnahme der im Jahr 2013 über die EBB vorgenommenen Gewinnausschüttung der BEG auszugleichen.
- 571** Abschließend bleibt festzustellen, dass das 1999 – entsprechend der Empfehlung eines externen Gutachters und nach dem positiven Ergebnis einer von der Stadtkämmerei dazu erstellten Wirtschaftlichkeitsrechnung – mit der Betriebsgründung beabsichtigte Ziel, durch die Umwandlung der Planungsabteilung des ehemaligen Hochbauamtes in einen Wirtschaftsbetrieb ein „Profit-Center“ zu schaffen, letztendlich nicht erreicht wurde.
- 572** Die Gründe hierfür sind vielfältiger Art. Nachdem die anfangs noch bestehende Andienungspflicht städtischer Ämter aufgehoben und die Gewährung eines zehnpromzentigen Preisnachlasses eingestellt wurde, gingen die Aufträge städtischer Ämter und Betriebe stetig zurück. Ursächlich hierfür war später auch der Umstand, dass die Reduzierung des Personalbestandes die Annahme der angetragenen lukrativen, größeren Aufträge aus terminlichen Gründen nicht zuließ.

- 573 Auch einige von städtischen Ämtern und Gesellschaften nicht bzw. nicht vollständig bezahlten Arbeiten trugen zum negativen Ergebnis bei.
- 574 Daneben haben auch die im Verhältnis zur Größe des Betriebes und dessen wirtschaftlichem Ergebnis hohen Kosten für die externe Buchhaltung und die Prüfungen der Jahresabschlüsse zu den Verlusten beigetragen.

1.2.4 Betrieb für Informationstechnologie Bremerhaven

1.2.4.1 Allgemeines

- 575 Aufgabe des Wirtschaftsbetriebes ist der Betrieb des Magistratsnetzes der Stadt Bremerhaven. Neben den gängigen Dienstleistungen für die angeschlossenen Benutzer ist der Betrieb für Informationstechnologie (BIT) zuständig für das Projektmanagement für Verfahren, allgemeine Beratungen bezüglich technikerunterstützter Informationsverwaltung sowie das Qualitätsmanagement.

1.2.4.2 Ausgewählte Kennzahlen

- 576 Die Kennzahlen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 inkl. der Vergleichszahlen der Vorjahre werden in den nachstehenden Tabellen dargestellt.

| Kennzahlen 2011 | | | | |
|----------------------------------|----------------|----------------|---------------|----------|
| | 31.12.2010 | 31.12.2011 | Veränderungen | |
| Bilanzsumme | 843.248,02 € | 838.101,88 € | -5.146,14 € | -0,61 % |
| Anlagevermögen | 296.770,74 € | 297.145,33 € | 374,59 € | 0,13 % |
| Umlaufvermögen | 512.458,58 € | 520.866,02 € | 8.407,44 € | 1,64 % |
| Eigenkapital | 128.221,83 € | 135.739,10 € | 7.517,27 € | 5,86 % |
| Verbindlichkeiten | 488.921,95 € | 486.533,22 € | -2.388,73 € | -0,49 % |
| Umsatzerlöse | 3.468.627,92 € | 3.841.399,13 € | 372.771,21 € | 10,75 % |
| Sonstige Erträge | 4.240,66 € | 9.963,75 € | 5.723,09 € | 134,96 % |
| Jahresüberschuss/- fehlbetrag | 5.998,23 € | 7.517,27 € | 1.519,04 € | 25,32 % |
| Anlagenintensität | 35,19 % | 35,45 % | 0,26 pp | 0,74 % |
| Eigenkapitalquote | 15,21 % | 16,20 % | 0,99 pp | 6,51 % |

| Kennzahlen 2012 | | | | |
|----------------------------------|----------------|----------------|---------------|----------|
| | 31.12.2011 | 31.12.2012 | Veränderungen | |
| Bilanzsumme | 838.101,88 € | 849.632,68 € | 11.530,80 € | 1,38 % |
| Anlagevermögen | 297.145,33 € | 306.869,10 € | 9.723,77 € | 3,27 % |
| Umlaufvermögen | 520.866,02 € | 515.417,91 € | -5.448,11 € | -1,05 % |
| Eigenkapital | 135.739,10 € | 143.012,92 € | 7.273,82 € | 5,36 % |
| Verbindlichkeiten | 486.533,22 € | 498.278,79 € | 11.745,57 € | 2,41 % |
| Umsatzerlöse | 3.841.399,13 € | 3.932.701,39 € | 91.302,26 € | 2,38 % |
| Sonstige Erträge | 9.963,75 € | 40.325,06 € | 30.361,31 € | 304,72 % |
| Jahresüberschuss/- fehlbetrag | 7.517,27 € | 7.273,82 € | -243,45 € | -3,24 % |
| Anlagenintensität | 35,45 % | 36,12 % | 0,67 pp | 1,89 % |
| Eigenkapitalquote | 16,20 % | 16,83 % | 0,63 pp | 3,89 % |

1.2.4.3 Bewertung der Jahresabschlüsse

- 577 Die Umsatzerlöse des elften und zwölften Geschäftsjahres sind im Verhältnis zum jeweiligen Vorjahr weiter angestiegen. Sie enthalten wie bisher im Wesentlichen die Einnahmen für Dienstleistungen für die Ämter und Betriebe des Magistrats sowie die Erlöse aus weiteren Serviceverträgen. Die Steigerungen der Umsatzerlöse resultieren u. a. aus Abrechnungen für die Wahlen an das Bürger- und Ordnungsamt, Fahrzeugkosten, Rechenleistung und Speicherplatz an die b.i.t. GmbH sowie zusätzlichen Mieteinnahmen für Hard- und Software von den Ämtern und Betrieben. In den Erlösen aus Serviceverträgen ist u. a. die Abrechnung eines Projektes für den Betrieb Seestadt Immobilien enthalten. Für verschiedene EU-Projekte wurden Kostenerstattungen gebucht.
- 578 Detaillierte Abrechnungen für die zentral bereitgestellten Mittel werden auch weiterhin nicht erstellt. Das Budget wird von der Magistratskanzlei aufgrund der im Kapitel 6024 veranschlagten Mittel zugewiesen. Würde der Wirtschaftsbetrieb, der sich nach außen oft gemeinsam mit der b.i.t. GmbH darstellt, nicht mehr aufrechterhalten und mit der b.i.t. GmbH verschmolzen werden, wären die Dienstleistungen umsatzsteuerpflichtig. Dem Magistrat entstünden höhere Ausgaben.
- 579 Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen haben zugenommen. Sie resultieren aus der anteiligen Auflösung der Altersteilzeitrückstellung.

- 580 Aus den Projekten hervorzuheben ist ein neues Fachverfahren im Personenstandswesen, das das Standesamt mit Unterstützung des BIT eingeführt hat. Als erstes Standesamt in Deutschland arbeitet es mit einem BSI-zertifizierten Langzeitarchiv.
- 581 Des Weiteren ist der Betrieb BIT in verschiedenen EU-Projekten tätig. Das Projekt FUPOL beschäftigt sich mit einem Lenkungsmodell zur Unterstützung der Politik z. B. bei Bürgerbefragungen durch soziale Medien.
- 582 Der BIT ist seit 2011 Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft der kommunalen IT-Dienstleister und in der Einkaufsgenossenschaft Pro-Vitako.
- 583 Ende 2012 betrug der Arbeitnehmerbestand 22 Mitarbeiter. Neueinstellungen gibt es nicht. Durch Personalengpässe erforderliche Fremdleistungen werden bei der b.i.t. GmbH eingekauft, die mit dem Wirtschaftsbetrieb auch räumlich eng verbunden ist.

1.2.5 Seestadt Immobilien

1.2.5.1 Allgemeines

- 584 Seestadt Immobilien hat den Ämtern und Einrichtungen des Magistrats die von ihnen zu nutzenden Immobilien betriebsbereit zur Verfügung zu stellen. Der Betrieb hat sie wirtschaftlich zu betreiben, zu unterhalten und im notwendigen Umfang fortschreitend zu sanieren. Dem Betrieb wurden diese Aufgaben in Treuhandfunktion für das Immobilienvermögen der Stadt Bremerhaven übertragen. Für Gewerbeimmobilien, öffentliche Verkehrsflächen, Sport- und Spielplätze sowie Grünflächen ist Seestadt Immobilien nicht zuständig. Auch das Kistner-Gelände sowie die Luneplate wurden in die Zuständigkeit von Seestadt Immobilien gegeben.

1.2.5.2 Ausgewählte Kennzahlen

585 Die Kennzahlen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 inkl. der Vergleichszahlen der Vorjahre werden in den nachstehenden Tabellen dargestellt.

| | Kennzahlen 2011 | | | |
|----------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|----------|
| | 31.12.2010 | 31.12.2011 | Veränderungen | |
| Bilanzsumme | 91.645.403,75 € | 98.114.539,02 € | 6.469.135,27 € | 7,06 % |
| Anlagevermögen | 57.166.462,08 € | 57.088.632,55 € | -77.829,53 € | -0,14 % |
| Umlaufvermögen | 34.478.941,67 € | 41.025.906,47 € | 6.546.964,80 € | 18,99 % |
| Eigenkapital | 6.797.455,71 € | 6.690.359,81 € | -107.095,90 € | -1,58 % |
| Verbindlichkeiten | 76.987.250,25 € | 74.092.912,13 € | -2.894.338,12 € | -3,76 % |
| Umsatzerlöse | 54.575.036,90 € | 48.303.036,83 € | -6.272.000,07 € | -11,49 % |
| Sonstige Erträge | 166.990,30 € | 1.217.432,61 € | 1.050.442,31 € | 629,04 % |
| Jahresüberschuss/- fehlbetrag | 20.364,73 € | 42.904,10 € | 22.539,37 € | 110,68 % |
| Anlagenintensität | 62,38 % | 58,19 % | -4,19 pp | -6,72 % |
| Eigenkapitalquote | 7,42 % | 6,82 % | -0,60 pp | -8,09 % |

| | Kennzahlen 2012 | | | |
|----------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------|
| | 31.12.2011 | 31.12.2012 | Veränderungen | |
| Bilanzsumme | 98.114.539,02 € | 98.860.497,18 € | 745.958,16 € | 0,76 % |
| Anlagevermögen | 57.088.632,55 € | 55.107.811,16 € | -1.980.821,39 € | -3,47 % |
| Umlaufvermögen | 41.025.906,47 € | 43.752.686,02 € | 2.726.779,55 € | 6,65 % |
| Eigenkapital | 6.690.359,81 € | 7.182.109,16 € | 491.749,35 € | 7,35 % |
| Verbindlichkeiten | 74.092.912,13 € | 71.105.718,29 € | -2.987.193,84 € | -4,03 % |
| Umsatzerlöse | 48.303.036,83 € | 43.143.974,16 € | -5.159.062,67 € | -10,68 % |
| Sonstige Erträge | 1.217.432,61 € | 1.984.158,64 € | 766.726,03 € | 62,98 % |
| Jahresüberschuss/- fehlbetrag | 42.904,10 € | 491.749,35 € | 448.845,25 € | 1046,16 % |
| Anlagenintensität | 58,19 % | 55,74 % | -2,45 pp | -4,21 % |
| Eigenkapitalquote | 6,82 % | 7,26 % | 0,44 pp | 6,45 % |

1.2.5.3 Bewertung der Jahresabschlüsse

- 586 Die Bilanzsummen haben sich in 2011 gegenüber dem Vorjahr um rd. 6,5 Mio. € bzw. in 2012 um weitere 0,7 Mio. € erhöht. Sie resultieren vor allem aus höheren Forderungen gegen die Stadt Bremerhaven und den sonstigen Rückstellungen. Insbesondere sind dies Rückstellungen für Sanierungsverpflichtungen, für die in Vorjahren Zuschüsse geflossen sind. Die Leistungen sind noch zu erbringen. In 2011 war für die durch Brand zerstörte Sporthalle der Gaußschule eine erste Abschlagzahlung von 1 Mio. € von der Versicherung eingegangen. 2012 wurden inkl. Investitionszuschuss der Stadt Bremerhaven 17,5 Mio. € zur Verwendung von Investitionen eingenommen. Diese sind überwiegend für den Krippenneubau und die Ganztagschulen bestimmt. Unter anderem wurde in 2012 mit den Neubauten der Kindertagesstätten Folkert-Potrykus-Straße und Eisenbahnstraße als U3-Einrichtung begonnen.
- 587 Größere Baumaßnahmen mit entsprechender Außenwirkung waren außer der Wiedererrichtung der Sporthalle der Gaußschule beispielsweise die Erweiterung der Kindertagesstätten Julius-Brecht-Straße und Otto-Oellerich-Straße. Das Polizeirevier Mitte im Columbus-Center wurde umgebaut und saniert. Einen großen Anteil haben weiterhin die Gebäudesanierungsprogramme mit Ausgaben von mehr als 6 Mio. € in 2011 und mehr als 5 Mio. € in 2012. Hervorzuheben sind die Sanierungen an Schulen und an verschiedenen Kindertagesstätten. Die Maßnahmen beinhalten insbesondere auch die energetische Sanierung an Fenstern, Dächern und Fassaden.
- 588 Der Umbau des Ostflügels des Stadthauses 6 wurde Anfang 2011 abgeschlossen und anschließend der Außenbereich neu gestaltet. Die Amerikanische Schule wurde zur Ganztagschule, die Lutherschule II u. a. zu einem Familienzentrum und einer Kindertagesstätte umgebaut. Bei der Städtischen Feuerwehr wurde die Regionalleitstelle errichtet.
- 589 Erlöse aus Grundstücksverkäufen konnten 2011 von 1.159 Tsd. € und in 2012 von 1.061 Tsd. € erzielt werden. Bis zum Verkauf hat Seestadt Immobilien die anfallenden Aufwendungen zur Herstellung der Verkaufsbereitschaft der Grundstücke zu tragen. Die restlichen Überschüsse wurden dem Wirtschaftsbetrieb als Zuschuss für Investitionen zur freien Verfügung gestellt. Die Investitionen erfolgten beispielsweise in Grundstücksankäufe sowie in die Sanierungen.

1.2.6 Rettungsdienst Bremerhaven

590 Zum 01.01.2009 wurde der Wirtschaftsbetrieb Rettungsdienst gegründet. Mit der Gründung des Wirtschaftsbetriebes sollten folgende Ziele erreicht werden:

- Betriebswirtschaftliche Ausrichtung sowie Flexibilität in der Unternehmensführung
- Refinanzierung von Investitionen durch Abschreibungen
- Klarer Nachweis der Gebührenkalkulation gegenüber den Kostenträgern durch die wirtschaftliche Selbständigkeit
- Kaufmännisches Rechnungswesen mit klarer Kosten- und Erlösorientierung
- Entlastung des städtischen Haushalts im Hinblick auf die maximal zulässigen „Primärausgabenobergrenzen“

591 Der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes, vor der Gründung des Betriebes eine nach VV-LHO zu § 7 für alle finanzwirksamen Maßnahmen vorgeschriebene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchzuführen, wurde nicht gefolgt. Nach Einschätzung der Beteiligten (Stadtkämmerei/Feuerwehr) ergab sich hierfür kein Erfordernis, mit der Begründung, dass die Betriebsgründung haushaltsneutral erfolge.

1.2.6.1 Ausgewählte Kennzahlen

592 Die Kennzahlen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 inkl. der Vergleichszahlen der Vorjahre werden in den nachstehenden Tabellen dargestellt.

| Kennzahlen 2011 | | | | |
|----------------------------------|----------------|----------------|-----------------|-----------|
| | 31.12.2010 | 31.12.2011 | Veränderungen | |
| Bilanzsumme | 3.311.987,80 € | 2.305.223,15 € | -1.006.764,65 € | -30,40 % |
| Anlagevermögen | 964.000,74 € | 1.289.687,74 € | 325.687,00 € | 33,78 % |
| Umlaufvermögen | 2.302.987,06 € | 1.015.535,41 € | -1.287.451,65 € | -55,90 % |
| Eigenkapital | 1.654.755,40 € | 1.231.793,18 € | -422.962,22 € | -25,56 % |
| Verbindlichkeiten | 101.952,40 € | 784.485,97 € | 682.533,57 € | 669,46 % |
| Umsatzerlöse | 3.977.523,00 € | 3.999.799,27 € | 22.276,27 € | 0,56 % |
| Sonstige Erträge | 544.686,12 € | 2.226.455,95 € | 1.681.769,83 € | 308,76 % |
| Jahresüberschuss/- fehlbetrag | 63.020,91 € | -422.962,22 € | -485.983,13 € | -771,15 % |
| Anlagenintensität | 29,11 % | 55,95 % | 26,84 pp | 92,20 % |
| Eigenkapitalquote | 49,96 % | 53,43 % | 3,47 pp | 6,95 % |

| Kennzahlen 2012 | | | | |
|----------------------------------|----------------|----------------|-----------------|----------|
| | 31.12.2011 | 31.12.2012 | Veränderungen | |
| Bilanzsumme | 2.305.223,15 € | 2.660.405,32 € | 355.182,17 € | 15,41 % |
| Anlagevermögen | 1.289.687,74 € | 1.352.462,21 € | 62.774,47 € | 4,87 % |
| Umlaufvermögen | 1.015.535,41 € | 1.288.382,11 € | 272.846,70 € | 26,87 % |
| Eigenkapital | 1.231.793,18 € | 798.438,12 € | -433.355,06 € | -35,18 % |
| Verbindlichkeiten | 784.485,97 € | 1.848.467,20 € | 1.063.981,23 € | 135,63 % |
| Umsatzerlöse | 3.999.799,27 € | 3.988.206,57 € | -11.592,70 € | -0,29 % |
| Sonstige Erträge | 2.226.455,95 € | 304.114,38 € | -1.922.341,57 € | -86,34 % |
| Jahresüberschuss/- fehlbetrag | -422.962,22 € | -433.355,06 € | -10.392,84 € | 2,46 % |
| Anlagenintensität | 55,95 % | 50,84 % | -5,11 pp | -9,13 % |
| Eigenkapitalquote | 53,43 % | 30,01 % | -23,42 pp | -43,83 % |

1.2.6.2 Bewertung der Jahresabschlüsse

- 593 Die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftsbetriebes Rettungsdienst Bremerhaven war in den beiden Geschäftsjahren 2011 und 2012 weiterhin durch das Dritte Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr Bremerhaven geprägt. Durch diese Kostenordnung fand zum 01.10.2009 eine deutliche Senkung der Gebühren für den Rettungsdienst statt. Seit dem lagen die neuen Gebühren zum Teil deutlich unter den tatsächlich anfallenden Kosten pro Einsatz. Dem damit verbundenen Risiko von nicht gedeckten Verlusten in den Folgejahren wurde im Jahresabschluss für 2009 und 2010 durch Bildung einer Drohverlustrückstellung entgegen gewirkt.
- 594 In den Geschäftsjahren 2011 und 2012 ist diese Drohverlustrückstellung deutlich von 1.555.280 € auf 13.500 € abgeschmolzen worden, so dass eine Gebührenanpassung zum 01.01.2013 zwingend erforderlich war. Diese wurde mit dem 18. Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen vom 23.10.2012 zum 01.01.2013 vorgenommen.
- 595 Die in 2011 und 2012 erwirtschafteten Jahresfehlbedarfe von 423 T€ und 433 T€ resultieren im Wesentlichen aus der fehlenden Erstattung der Leerfahrten durch die Stadt Bremerhaven und den Kostenträgern (ca. 550 T€ pro Jahr, vgl. Vorjahre). Des Weiteren wurden in 2011 570 T€ an die Stadt Bremerhaven zurückerstattet, die der Rettungsdienst in 2010 von der Stadt Bremerhaven für Leerfahrten erhalten hat. Die Rückzahlung war deshalb notwendig geworden, da eine einvernehmliche Lösung mit den Kostenträgern bezüglich der Leerfahrten

rückwirkend zum 01.01.2010 herbeigeführt worden ist. Bei der Ermittlung und Festlegung der Gebühren in der neuen Kostenordnung zum 01.01.2013 sind die Kosten für die entstandenen Leerfahrten von 2010 bis 2012 berücksichtigt worden.

- 596 Die finanzielle Lage des Wirtschaftsbetriebs Rettungsdienst wird sich durch die neue Kostenordnung im Geschäftsjahr 2013 erheblich verbessern. Nach dem vorliegenden Wirtschaftsplan und bestätigten Angaben werden Umsatzerlöse in Höhe von 5,2 Mio. € prognostiziert. Damit werden die Umsatzerlöse um ca. 1,2 Mio. € als in den Vorjahren ausfallen. Dies entspricht einer Steigerung um ca. 30 %.

1.3 Betriebe nach § 26 Abs. 2 LHO - Eigenbetriebe

1.3.1 Entsorgungsbetriebe Bremerhaven

1.3.1.1 Allgemeines

- 597 Die Aufgaben der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven (EBB) sind im Ortsgesetz über die Entsorgungsbetriebe der Stadt Bremerhaven geregelt. Danach nimmt der Eigenbetrieb die Aufgaben der Abfallentsorgung, die Abwasserbeseitigung und die Straßenreinigung (einschl. Winterdienst) auf dem Gebiet der Stadt Bremerhaven wahr. In den Bereichen Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung erzielt der Eigenbetrieb Einnahmen aus Gebühren. Zu den weiteren Aufgabenfeldern gehören u. a. die Kontrolle und Einhaltung der ortsgesetzlichen Vorgaben, die Genehmigung von Entwässerungsanlagen und die Abwasserüberwachung.
- 598 Das betriebliche Geschäft der Bereiche Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung wurde seit 2002 durch die Entsorgungsunternehmen (EG, BEG logistics GmbH) übernommen. Die Mitarbeiter aus diesen Bereichen verblieben bei den Entsorgungsbetrieben und werden im Rahmen des Dienstleistungsüberlassungsvertrages der BEG logistics GmbH beigestellt.

1.3.1.2 Ausgewählte Kennzahlen

599 Die Kennzahlen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 inkl. der Vergleichszahlen der Vorjahre werden in den nachstehenden Tabellen dargestellt.

| Kennzahlen 2011 | | | | |
|----------------------------------|------------------|------------------|----------------|---------|
| | 31.12.2010 | 31.12.2011 | Veränderungen | |
| Bilanzsumme | 147.751.982,60 € | 154.452.891,58 € | 6.700.908,98 € | 4,54 % |
| Anlagevermögen | 137.698.476,91 € | 142.676.666,39 € | 4.978.189,48 € | 3,62 % |
| Umlaufvermögen | 7.684.614,79 € | 9.539.098,69 € | 1.854.483,90 € | 24,13 % |
| Eigenkapital | 55.485.586,05 € | 57.618.844,95 € | 2.133.258,90 € | 3,84 % |
| Verbindlichkeiten | 85.053.209,01 € | 87.824.293,48 € | 2.771.084,47 € | 3,26 % |
| Umsatzerlöse | 41.976.903,02 € | 42.135.832,03 € | 158.929,01 € | 0,38 % |
| Sonstige Erträge | 488.869,15 € | 679.390,78 € | 190.521,63 € | 38,97 % |
| Jahresüberschuss/- fehlbetrag | 2.011.891,17 € | 3.773.668,90 € | 1.761.777,73 € | 87,57 % |
| Anlagenintensität | 93,20 % | 92,38 % | -0,82 pp | -0,88 % |
| Eigenkapitalquote | 37,55 % | 37,31 % | -0,24 pp | -0,64 % |

| Kennzahlen 2012 | | | | |
|----------------------------------|------------------|------------------|-----------------|----------|
| | 31.12.2011 | 31.12.2012 | Veränderungen | |
| Bilanzsumme | 154.452.891,58 € | 164.307.547,40 € | 9.854.655,82 € | 6,38 % |
| Anlagevermögen | 142.676.666,39 € | 147.497.860,67 € | 4.821.194,28 € | 3,38 % |
| Umlaufvermögen | 9.539.098,69 € | 14.764.810,07 € | 5.225.711,38 € | 54,78 % |
| Eigenkapital | 57.618.844,95 € | 57.779.519,78 € | 160.674,83 € | 0,28 % |
| Verbindlichkeiten | 87.824.293,48 € | 95.523.464,19 € | 7.699.170,71 € | 8,77 % |
| Umsatzerlöse | 42.135.832,03 € | 42.216.345,70 € | 80.513,67 € | 0,19 % |
| Sonstige Erträge | 679.390,78 € | 509.056,39 € | -170.334,39 € | -25,07 % |
| Jahresüberschuss/- fehlbetrag | 3.773.668,90 € | 71.813,83 € | -3.701.855,07 € | -98,10 % |
| Anlagenintensität | 92,38 % | 89,77 % | -2,61 pp | -2,83 % |
| Eigenkapitalquote | 37,31 % | 35,16 % | -2,15 pp | -5,76 % |

1.3.1.3 Bewertung der Jahresabschlüsse

- 600 Die Umsatzerlöse ergeben sich aus den drei Bereichen Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung. Insgesamt gesehen haben sie sich im Zeitraum von 2010 bis 2012 marginal erhöht.
- 601 Die Erlöse aus der Abfallentsorgung betragen 11.442.679,29 € in 2012 und 10.822.740,99 € in 2011. Sie betrafen hauptsächlich die Entsorgungsgebühren für Hausmüll. Die Erhöhung in 2012 gegenüber dem Vorjahr ergibt sich laut Jahresabschluss daraus, dass in 2011 eine höhere Gebührenüberdeckung umsatzmindernd erfasst wurde.
- 602 Die Erlöse aus der Abwasserbeseitigung enthielten insbesondere die Kanalbenutzungsgebühren, die ca. 84 % der Gesamterlöse in diesem Bereich ausmachen. Die Gebühren wurden zum 01.03.2011 um 9,5 % auf 4,39 € pro m³ erhöht. Aufgrund vertraglicher Regelungen erfolgen Berechnung und Einziehung der Kanalbenutzungsgebühren von den Gebührenpflichtigen durch die swb Vertrieb Bremerhaven GmbH & Co. KG nach Maßgabe des Frischwasserbezugs. Die Umsatzerlöse betragen 27.114.275,98 € in 2012 und 27.647.783,58 € in 2011. Die Reduzierung gegenüber dem Vorjahr resultiert laut Jahresabschluss des Wirtschaftsprüfers aus einer umsatzmindernden Gebührenüberdeckung.
- 603 Im Bereich Straßenreinigung wurden Erlöse von 3.659.390,43 € in 2012 und von 3.665.307,46 € in 2011 verbucht. Rund zwei Drittel der Erlöse ergaben sich aufgrund von erbrachten Dienstleistungen für die Stadt Bremerhaven, die aus einer Pauschalvereinbarung von den EBB nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.
- 604 Die Verringerung des Jahresgewinns 2012 gegenüber 2011 resultierte nach Angaben des Wirtschaftsprüfers aus in 2011 nicht über den Gebührenhaushalt ausgleichsfähigen Gebührenunterdeckungen aus Vorjahren von rund 1,907 Mio. €. Ergebnismindernd in 2012 wirkten sich ferner gestiegene Materialaufwendungen von etwa 0,883 Mio. € aus.
- 605 Die Eigenkapitalquote betrug 2012 35,16 %, im Vorjahr 37,31 %. Gegenüber 2011 liegt somit eine Minderung von 2,15 %-Punkten vor. Die Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zur Bilanzsumme ist nach Aussage des Wirtschaftsprüfers unverändert als gut zu bezeichnen. Das Eigenkapital hat sich geringfügig erhöht. Die Erhöhung von insgesamt rund 161.000 € ergibt sich aus dem laufenden Jahresergebnis (Überschuss) und einer Zuführung zur allgemeinen Rücklage (erhöhte Eigenkapitalverzinsung).
- 606 Gemäß Magistratsbeschluss vom 08.02.2012 wurde die Stammkapitalverzinsung rückwirkend zum 01.01.2009 auf jährlich 3,798 % festgesetzt. Bisher betrug die Verzinsung 3,55 %.

Dadurch erhöht sich die jährliche Stammkapitalverzinsung um ca. 89.000 € auf rund 1.359.000 €.

- 607 Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bremerhaven aus Darlehen betragen 83.080.780,84 € zum 31.12.2011. Der Schuldenstand erhöhte sich nach planmäßigen Tilgungen und einer Kreditaufnahme von 9 Mio. € um rd. 7,3 % auf 89.123.858,34 € zum 31.12.2012.

2 Beteiligungen

2.1 Betätigungsprüfung

2.1.1 Allgemeine Bemerkungen

- 608 Das Rechnungsprüfungsamt hat auch in 2009 die Betätigung der Stadt Bremerhaven als Gesellschafter in Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts geprüft, wie es die Verfassung der Stadt Bremerhaven (§ 63 VerfBrhv), das Haushaltsgrundsätzegesetz (§ 44 HGrG), die Landeshaushaltsordnung (§ 118 Abs. 3 LHO) und die Rechnungsprüfungsordnung (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 RPO) vorsehen.

2.1.2 Überlassung der Prüfungsberichte im Rahmen der Betätigungsprüfung (§ 69 LHO)

- 609 Die Betätigungsprüfung in 2009 war gekennzeichnet von dem in 2008 begonnenen Dialog mit der Stadtkämmerei bezüglich der Übersendung der Unterlagen gemäß § 69 LHO. Wesentlicher Bestandteil der Unterlagen ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers über die Jahresrechnung einer Gesellschaft. Dieser wurde dem Rechnungsprüfungsamt stets lediglich vorübergehend zur Einsicht überlassen. Das Rechnungsprüfungsamt bat im Sinne einer nachhaltigen und kontinuierlichen Gesamtbetrachtung die Stadtkämmerei in 2008 um eine Umstellung des Verfahrens. Dabei wurde ein Exemplar des Prüfungsberichtes der betreffenden Gesellschaft zum Verbleib erbeten. Nach den Regelungen des § 69 LHO sind die bezeichneten Unterlagen zu „übersenden“. Eine Rückgabe sieht die LHO nicht vor.
- 610 Die Stadtkämmerei ließ das Begehren des Rechnungsprüfungsamtes durch das Rechtsamt prüfen. Von dort wurde dem Anliegen des Rechnungsprüfungsamtes mit Schreiben vom 23.09.2008 in allen Punkten stattgegeben. Unmittelbar darauf wurde von der Stadtkämmerei für die Betätigungsprüfung des Jahres 2008 zugestanden, die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer in doppelter Zahl anzufordern und dem Rechnungsprüfungsamt ein Exemplar zu überlassen.

- 611 Es galt noch, das Verfahren der Betätigungsprüfung für 2007 zu regeln, da in der zwischen Stadtkämmerei und Rechnungsprüfungsamt strittigen Übergangszeit die Überlassung der Unterlagen gänzlich eingestellt worden war. Anfang des Jahres 2009 konnte zwischen den Amtsleitungen von Stadtkämmerei und Rechnungsprüfungsamt auch bezüglich der Prüfungsberichte der Abschlussprüfer aus dem Jahre 2007 eine Einigung herbeigeführt werden.
- 612 Als Ergebnis wurden dem Rechnungsprüfungsamt für die Betätigungsprüfung des Jahres 2007 die Prüfungsberichte nun Zug um Zug zur Verfügung gestellt. Nach erfolgter Prüfung des Jahresberichtes eines Abschlussprüfers wurde nach Rückgabe an die Stadtkämmerei von dort ein weiterer Prüfungsbericht einer anderen Beteiligungsgesellschaft zur Prüfung überlassen.
- 613 Die vorangegangene Phase einer zeitweise nur eingeschränkten Prüfungsmöglichkeit durch das Rechnungsprüfungsamt konnte damit beendet werden.

2.2 Gesamtübersicht der städtischen Beteiligungen

- 614 Zum Ende des Haushaltsjahres 2012 war die Stadt Bremerhaven an folgenden Gesellschaften in privater Rechtsform beteiligt:

| Beteiligungen der Stadt Bremerhaven an Gesellschaften in privater Rechtsform | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------|
| Gesellschaft | Anteil in % | |
| | direkt | indirekt |
| Arbeitsförderungs-Zentrum im Lande Bremen GmbH | 100 | 0 |
| Außenhandels-, Dienstleistungsförderungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft Bremerhaven mbH | 100 | 0 |
| b.i.t. Gesellschaft für den Betrieb von Informationstechnologie Bremerhaven GmbH | 100 | 0 |
| Bremerhavener Entwicklungs-Beteiligungs-Gesellschaft mbH | 100 | 0 |
| Bremerhavener Entwicklungsgesellschaft Alter/Neuer Hafen mbH & Co. KG | 100 | 0 |
| Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH | 100 | 0 |
| Flugplatzbetriebsgesellschaft Bremerhaven mbH | 100 | 0 |
| Havenwelten Service GmbH (2009: Klimahaus Bremerhaven GmbH) | 100 | 0 |
| Klinikum Bremerhaven Grundstücks GmbH & Co. KG | 100 | 0 |
| Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH | 100 | 0 |
| Schule für alle in Bremerhaven gGmbH | 100 | 0 |
| Stadthalle Bremerhaven Veranstaltungs- und Messegesellschaft mbH | 100 | 0 |
| Städtische Wohnungsgesellschaft Bremerhaven mbH | 100 | 0 |
| Bremerhavener Beschäftigungsgesellschaft „Unterweser“ mbH | 97,84 | 0 |

| Beteiligungen der Stadt Bremerhaven an Gesellschaften in privater Rechtsform | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-----------------|
| Gesellschaft | Anteil in % | |
| | direkt | indirekt |
| BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH | 86,4 | 0 |
| Theater im Fischereihafen GmbH | 75 | 0 |
| Conference Center Sail City GmbH | 74,9 | 0 |
| Bremerhavener Innovations- und Gründerzentrum (BRIG) GmbH | 51,99 | 0 |
| Zoo am Meer Bremerhaven GmbH | 50 | 50 |
| Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH | 25,1 | 0 |
| Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG | 4,98 | 95,02 |
| WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH | 0,78 | 0 |
| Niedersächsische Landgesellschaft mbH | 0,62 | 0 |
| Aareal Bank AG | Minianteil | 0 |
| Volksbank eG Bremerhaven-Cuxland | Minianteil | 0 |
| Wohnungsgenossenschaft Bremerhaven eG | Minianteil | 0 |
| afz Schuldner- und Insolvenzberatung in Bremerhaven GmbH | 0 | 100 |
| Bädergesellschaft Bremerhaven GmbH | 0 | 100 |
| Berufliche Bildung Bremerhaven | 0 | 100 |
| Hanse Carré Grundstücksverwaltung GmbH | 0 | 100 |
| KBR Klinikbeteiligungsgesellschaft mbH (in 2009 gegründet) | 0 | 100 |
| Medizinisches Versorgungszentrum am Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide GmbH | 0 | 100 |
| PERSONAL AKTIV GmbH | 0 | 100 |
| Städtische Grundstücksgesellschaft Bremerhaven mbH | 0 | 100 |
| Städtische Parkgesellschaft Bremerhaven mbH | 0 | 100 |
| Stäwog Service GmbH | 0 | 100 |
| Weserfähre-Beteiligungsgesellschaft mbH | 0 | 100 |
| Zeitarbeit Bremerhaven integ GmbH | 0 | 97,9 |
| Projektgesellschaft market 11 GmbH & Co. KG (in 2010 erworben) | | 94 |
| Weserfähre GmbH | 0 | 74,9 |
| Grundstücksgesellschaft Bütteler Str. GbR | 0 | 70 |
| Hanse Bus GmbH | 0 | 50 |
| BQGB Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Bremerhaven GmbH | 0 | 48 |
| Schaufenster Fischereihafen Werbe- und Veranstaltungs-GmbH | 0 | 37,3 |
| Ausbildungsverbund Bremerhaven gGmbH | | 33,2 |

| Beteiligungen der Stadt Bremerhaven an Gesellschaften in privater Rechtsform | | |
|------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------|
| Gesellschaft | Anteil in % | |
| | direkt | indirekt |
| BEG logistics GmbH | 0 | 25,1 |
| Ambulante Dienste Perspektive gGmbH | 0 | 25 |
| ITF Reseach GmbH | 0 | 20 |
| Die Nordsee GmbH | | 2,22 |

2.3 Umsetzungsstand von § 53 HGrG, § 54 HGrG und § 104 LHO bei Beteiligungsgesellschaften

615 Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluss darüber, in welchen städtischen Beteiligungen

- eine erweiterte Prüfung nach § 53 HGrG durch einen Jahresabschlussprüfer durchgeführt wird. Der daraus resultierende Bericht ist so ausgestaltet, dass der Aufsichtsrat, der Magistrat der Stadt Bremerhaven und das Rechnungsprüfungsamt ein eigenes Urteil über den Zustand der Gesellschaft bilden und ggf. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann.
- die Prüfungsrechte nach § 53 (Recht der erweiterten Prüfung) und § 54 in den Gesellschaftsverträgen der Beteiligungsgesellschaften aufgenommen worden sind. § 54 HGrG sieht vor, dass sich das Rechnungsprüfungsamt zur Klärung von Fragen, die im Rahmen der Betätigungsprüfung auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann.
- eine Interne Revision nach § 104a LHO implementiert wurde.

616 Als Grundlage für diese Tabellen dienten die von der Stadtkämmerei zur Verfügung gestellte Beteiligungsübersicht zum 01.01.2013, die Jahresabschlüsse 2011 der Beteiligungsgesellschaften sowie die Gesellschaftsverträge. Eine Erweiterung um die Jahresabschlüsse 2012 konnte nicht erfolgen, da bislang zum Zeitpunkt dieses Beitrages lediglich die Jahresabschlüsse der b.i.t. Gesellschaft für den Betrieb von Informationstechnologie mbH, der Havenwelten GmbH, der Stadthalle Bremerhaven Veranstaltungs- und Messegesellschaft mbH, der Bremerhavener Beschäftigungsgesellschaft „Unterweser“ mbH, der Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH, der Theater im Fischereihafen GmbH und der Zeitarbeit Bremerhaven integ GmbH vorlagen. Die dort enthaltenen Ergebnisse wurden berücksichtigt.

| Gesellschaft | Erweiterte Prüfung nach § 53 HGrG durch Jahresabschlussprüfer durchgeführt? ja/nein | HGrG-Prüfungsrechte im Gesellschaftsvertrag enthalten? ja/nein | Interne Revision vorhanden? ja/nein |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| Arbeitsförderungs-Zentrum im Lande Bremen GmbH | ja | ja | nein (nur im Rahmen des Qualitätsmanagements durch Internal audits) |
| Außenhandels-, Dienstleistungsförderungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft Bremerhaven mbH | nein (Jahresabschlussprüfung wird durch Stadtkämmerei durchgeführt) | ja | nein (wird verzichtet) |
| b.i.t. Gesellschaft für den Betrieb von Informationstechnologie Bremerhaven GmbH | ja | ja | ja (durch Stadtkämmerei) |
| Bremerhavener Entwicklungs-Beteiligungs-Gesellschaft mbH | nein (Verzicht auf Prüfung des Jahresabschlusses durch Wirtschaftsprüfer) | ja | nein (lt. Stadtkämmerei entbehrlich) |
| Bremerhavener Entwicklungsgesellschaft Alter/Neuer Hafen mbH & Co. KG | ja | ja | nein (lt. Wirtschaftsprüfer entbehrlich) |
| Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH | ja | ja | ja (Konzernrevision) |
| Flugplatzbetriebsgesellschaft Bremerhaven mbH | ja | ja | nein (lt. Wirtschaftsprüfer entbehrlich) |
| Havenwelten Service GmbH | ja | ja | nein (lt. Wirtschaftsprüfer entbehrlich) |
| Klinikum Bremerhaven Grundstücks GmbH & Co. KG | ja | ja | nein (lt. Wirtschaftsprüfer entbehrlich) |
| Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH | ja | ja | ja (nicht aber Stabstelle) |
| Schule für alle in Bremerhaven gGmbH | ja | ja | nein (nur Controllingbericht an Stadtkämmerei) |
| Stadthalle Bremerhaven Veranstaltungs- und Messegesellschaft mbH | ja | ja | nein (lt. Wirtschaftsprüfer entbehrlich) |
| Städtische Wohnungsgesellschaft Bremerhaven mbH | ja | ja | nein (lediglich durch Geschäftsführer) |
| Bremerhavener Beschäftigungsgesellschaft „Unterweser“ mbH | ja | ja | nein (lediglich durch Prokurist, Hdlungsbev.) |
| BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH | ja | ja | nein (beabsichtigt, derzeit nur in Einzelfällen) |
| Theater im Fischereihafen GmbH | ja | ja | nein (geplant, dass Stadtkämmerei Aufgaben übernimmt) |
| Conference Center Sail City GmbH | ja (Jahresabschlussprüfung wird durch Stadtkämmerei durchgeführt) | nein | nein (lt. Stadtkämmerei entbehrlich) |
| Bremerhavener Innovations- und Gründerzentrum (BRIG) GmbH | ja | ja | nein (lt. Wirtschaftsprüfer entbehrlich) |
| Zoo am Meer Bremerhaven GmbH | ja | ja | ja (ab 2010 durch Stadt Bremerhaven) |
| Bremer und Bremerhavener Arbeit GmbH | Nach den entsprechenden politischen Beschlüssen ist die Gesellschaft zum 01.09.2012 in die Abteilung Arbeit des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen übergeleitet worden | | |

| Gesellschaft | Erweiterte Prüfung nach § 53 HGrG durch Jahresabschlussprüfer durchgeführt? ja/nein | HGrG-Prüfungsrechte im Gesellschaftsvertrag enthalten? ja/nein | Interne Revision vorhanden? ja/nein |
|-------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH | nicht bekannt (Jahresabschluss wird nicht vorgelegt) | ja | nicht bekannt (Jahresabschluss wird nicht vorgelegt) |
| Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG | ja | ja | ja (Konzernrevision) |

617 Neben einer unmittelbaren (direkten) Beteiligung an Gesellschaften hat sich die Stadt Bremerhaven auch an einer Vielzahl von Gesellschaften mittelbar (indirekt) beteiligt. Inwieweit bei diesen Gesellschaften die Umsetzung erfolgt ist, wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

| Gesellschaft | Erweiterte Prüfung nach § 53 HGrG durch Jahresabschlussprüfer durchgeführt? ja/nein | HGrG-Prüfungsrechte im Gesellschaftsvertrag enthalten? ja/nein | Interne Revision vorhanden? ja/nein |
|----------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| afz Schuldner und Insolvenzberatung in Bremerhaven GmbH | nein | ja | nicht bekannt (bei Muttergesellschaft besteht keine Interne Revision) |
| Bädergesellschaft Bremerhaven GmbH | ja | ja | ja (Konzernrevision) |
| Berufliche Bildung Bremerhaven | ja | ja | nein (lt. Wirtschaftsprüfer entbehrlich) |
| Hanse Carré Grundstücksverwaltung GmbH | nicht bekannt (Jahresabschluss wird nicht vorgelegt) | nein | nicht bekannt (Jahresabschluss wird nicht vorgelegt) |
| KBR Klinikbeteiligungsgesellschaft mbH | nein | nein | nicht bekannt (bei Muttergesellschaft besteht Interne Revision) |
| Medizinisches Versorgungszentrum am Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide GmbH | ja | nein | nein (ggf. Muttergesellschaft) |
| PERSONAL AKTIV GmbH | nein | nein | nicht bekannt (bei Muttergesellschaft besteht keine Interne Revision) |
| Städtische Grundstücksgesellschaft Bremerhaven mbH | ja | ja | nein (entbehrlich lt. Wirtschaftsprüfer) |
| Städtische Parkgesellschaft Bremerhaven mbH | ja | ja | nein (entbehrlich lt. Wirtschaftsprüfer) |
| STÄWOG Service GmbH | ja | ja | nein (entbehrlich lt. Wirtschaftsprüfer) |
| Weserfähre-Beteiligungsgesellschaft mbH | nein | nein | nicht bekannt (bei BVV besteht eine Konzernrevision) |
| Zeitarbeit Bremerhaven integ GmbH | nein | teilweise | nicht bekannt (bei Muttergesellschaft besteht keine Interne Revision) |
| Projektgesellschaft market 11 GmbH & Co. KG | ja | nein | ja (Konzernrevision übernimmt seit 2012 die Aufgaben) |
| Weserfähre GmbH | ja | teilweise | ja (Konzernrevision) |

| Gesellschaft | Erweiterte Prüfung nach § 53 HGrG durch Jahresabschlussprüfer durchgeführt? ja/nein | HGrG-Prüfungsrechte im Gesellschaftsvertrag enthalten? ja/nein | Interne Revision vorhanden? ja/nein |
|-----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| Grundstücksgesellschaft Bütteler Straße GbR | nicht bekannt (Jahresabschluss wird nicht vorgelegt) | nein | nicht bekannt (Jahresabschluss wird nicht vorgelegt) |
| Hanse Bus GmbH | nein | nein | nicht bekannt (bei BVV besteht Interne Revision) |
| BQGB Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Bremerhaven GmbH | nein | nein | nicht bekannt (bei Muttergesellschaft besteht keine Interne Revision) |
| Schaufenster Fischereihafen Werbe- und Veranstaltungs-GmbH | nicht bekannt (Jahresabschluss wird nicht vorgelegt) | nein | nicht bekannt (Jahresabschluss wird nicht vorgelegt) |
| Ausbildungsverbund Bremerhaven gGmbH | ja | ja | nein |
| BEG logistics GmbH | nicht bekannt (Jahresabschluss wird nicht vorgelegt) | ja | nicht bekannt (Jahresabschluss wird nicht vorgelegt) |

2.4 Zuwendungen, Kapitalaufstockungen, Bürgschaften und u. ä. der Stadt Bremerhaven für unmittelbare und mittelbare Gesellschaften

- 618 Die Stadt Bremerhaven kann den städtischen Beteiligungsgesellschaften auf unterschiedliche Art finanzielle Unterstützung leisten, wie beispielsweise durch Zuwendungen, Bürgschaften u. ä. (nähere Erklärungen siehe Tabelle). Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick über Rahmen und Umfang von Mittelzuweisungen sowie flankierender Maßnahmen für die Beteiligungsgesellschaften.
- 619 Als Grundlage für diese Tabellen dienten die von der Stadtkämmerei zur Verfügung gestellte Teilnehmungsübersicht zum 01.01.2013, die Jahresabschlüsse 2011 der Beteiligungsgesellschaften, der Zuwendungsbericht 2011 & 2012 sowie die Übersicht über die Bürgschaften zum Stand: 31.12.2012. Eine Erweiterung um die Jahresabschlüsse 2012 konnte nicht erfolgen, da bislang zum Zeitpunkt dieses Beitrages lediglich die Jahresabschlüsse der
- b.i.t. Gesellschaft für den Betrieb von Informationstechnologie Bremerhaven mbH
 - Havenwelten Service GmbH
 - Stadthalle Bremerhaven Veranstaltungs- und Messegesellschaft mbH
 - Bremerhavener Beschäftigungsgesellschaft „Unterweser“ mbH
 - Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH
 - Theater im Fischereihafen GmbH
 - Zeitarbeit Bremerhaven integ GmbH

vörlagen.

- 620 Um die wirtschaftliche Lage der Gesellschaften darüber hinaus einschätzen zu können, wurde zudem zu Vergleichszwecken die aussagekräftige Kennzahl „Betriebs- & Finanzergebnis“ (= Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit) in die nachstehenden Tabellen aufgenommen. Als Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ist der Gewinn eines Unternehmens zu bezeichnen, bei dem das außerordentliche Ergebnis und die Steuern noch nicht berücksichtigt sind. Alle betrieblichen Aufwendungen, Erträge und das Finanzergebnis sind in dieser Position enthalten.
- 621 Zunächst werden die Ergebnisse für Gesellschaften dargestellt, an denen die Stadt Bremerhaven unmittelbar beteiligt ist und mindestens 25% der Anteile hält.

| Gesellschaft | Betriebs- u. Finanzergebnis in € | | Σ Zuwendungen 2011 u. 2012 in € | Bürgschaften Stand Ende 2012 in € |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------------|
| | 2011 | 2012 | | |
| Arbeitsförderungs-Zentrum im Lande Bremen GmbH | -90.560,05 | Jahresabschluss liegt noch nicht vor | 3.420.442,92 | 500.000,00 |
| Außenhandels-, Dienstleistungsförderungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft Bremerhaven mbH | 31.638,10 | Jahresabschluss liegt noch nicht vor | 0,00 | 41.140,31 |
| b.i.t. Gesellschaft für den Betrieb von Informationstechnologie Bremerhaven GmbH | 13.603,47 | 2.565,94 | 0,00 | 0,00 |
| Bremerhavener Entwicklungs-Beteiligungs-Gesellschaft mbH | 2.474,35 | Jahresabschluss liegt noch nicht vor | 0,00 | 0,00 |
| Bremerhavener Entwicklungsgesellschaft Alter/Neuer Hafen mbH & Co. KG | -1.960.582,18 | Jahresabschluss liegt noch nicht vor | 28.790.600,00 | 72.168.516,04 |
| Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH | -4.440.351,45 | Jahresabschluss liegt noch nicht vor | 12.237.400,00 | 0,00 |
| Flugplatzbetriebsgesellschaft Bremerhaven mbH | -325.665,56 | Jahresabschluss liegt noch nicht vor | 680.000,00 | 360.902,92 |
| Havenwelten Service GmbH | -1.651,15 | -576,71 | 0,00 | 0,00 |
| Klinikum Bremerhaven Grundstücks GmbH & Co. KG | -2.029.649,98 | Jahresabschluss liegt noch nicht vor | 0,00 | 2.550.000,00 |
| Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH | -1.084.547,67 | Jahresabschluss liegt noch nicht vor | 0,00 | 24.750.000,00 |
| Schule für alle in Bremerhaven gGmbH | 74.299,67 | Jahresabschluss liegt noch nicht vor | 8.118.962,80 | 0,00 |
| Stadthalle Bremerhaven Veranstaltungs- und Messegesellschaft mbH | -5.450.171,26 | -5.449.596,01 | 10.060.000,00 | 22.661.583,66 |

| Gesellschaft | Betriebs- u. Finanzergebnis in € | | Σ Zuwendungen 2011 u. 2012 in € | Bürgschaften Stand Ende 2012 in € |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------------|
| | 2011 | 2012 | | |
| Städtische Wohnungsgesellschaft Bremerhaven mbH | 1.551.922,16 | Jahresabschluss liegt noch nicht vor | 1.390.000,00 | 64.649.966,82 |
| Bremerhavener Beschäftigungsgesellschaft „Unterweser“ mbH | -846.695,64 | -738.973,65 | 1.708.931,45 | 0,00 |
| BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH | -3.623.774,34 | -1.543.175,82 | 9.182.732,06 | 26.970.701,91 |
| Theater im Fischereihafen GmbH | -195.988,03 | -204.629,71 | 423.980,00 | 0,00 |
| Conference Center Sail City GmbH | -313.570,29 | Jahresabschluss liegt noch nicht vor | 220.000,00 | 0,00 |
| Bremerhavener Innovations- und Gründerzentrum (BRIG) GmbH | -268.539,87 | Jahresabschluss liegt noch nicht vor | 0,00 | 0,00 |
| Zoo am Meer Bremerhaven GmbH | -834.429,09 | Jahresabschluss liegt noch nicht vor | 1.782.000,00 | 0,00 |
| Bremer und Bremerhavener Arbeit GmbH | Jahresabschluss wird nicht mehr vorgelegt | Jahresabschluss liegt noch nicht vor | 22.500,00 | 0,00 |
| Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH | Jahresabschluss wird nicht vorgelegt | Jahresabschluss liegt noch nicht vor | 0,00 | 54.041.814,16 |
| Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG | 50.202,68 | Jahresabschluss liegt noch nicht vor | 0,00 | 0,00 |
| Zuwendungen Zuwendungen sind nach Nr. 1 VV-LHO zu § 23 LHO Leistungen an Stellen außerhalb der bremischen Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Dazu gehören zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen & andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen & andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen. | | | | |
| Bürgschaften Die Bürgschaft ist ein einseitig verpflichtender Vertrag, durch den sich die Stadt Bremerhaven gegenüber dem Gläubiger der Beteiligungsgesellschaft verpflichtet, für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft im Fall einer Zahlungsunfähigkeit einzustehen. | | | | |
| Schuldbeiträge Die Stadt Bremerhaven tritt bei einem Schuldbeitritt dem bisherigen Schuldner, der Beteiligungsgesellschaft, als weiteren Schuldner kumulativ hinzu. Der hinzutretende Schuldner haftet <i>neben</i> dem bisherigen Schuldner. | | | | |

622 Daneben haftet die Stadt Bremerhaven im Haushaltsjahr 2012 für so genannte Schuldbeiträge für die BEAN (8.430.406,63 €) und BIS (17.441.868,62 €) im Gesamtwert von 25.872.275,25 €. Zusätzlich wurden 2011 und 2012 von der Stadt Bremerhaven gegenüber der Bremerhavener Beschäftigungsgesellschaft „Unterweser“ mbH eine Patronatserklärung bis zu einer maximalen Höhe von 300.000 € zur Deckung auftretender Fehlbeträge ausgesprochen. Die hieraus zur Abdeckung des Fehlbetrages 2011 und 2012 der Stadt Bremerhaven zu leistenden Mittel wurden jeweils Anfang des Jahres abgerufen.

- 623 Des Weiteren unterstützt die Stadt Bremerhaven auch Gesellschaften finanziell, an denen diese nicht direkt sondern über Dritte beteiligt ist. In der nachstehenden Tabelle werden deshalb diese mittelbaren Gesellschaften mit einer Beteiligungsquote von über 25% dargestellt.

| Gesellschaft | Betriebs- u. Finanzergebnis in € | | Σ Zuwendungen 2011 u. 2012 in € | Bürgschaften Stand Ende 2012 in € |
|----------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------------|
| | 2011 | 2012 | | |
| afz Schuldner und Insolvenzberatung in Bremerhaven GmbH | 0,00 | Jahresabschluss liegt noch nicht vor | 668.649,73 | 0,00 |
| Bädergesellschaft Bremerhaven GmbH | -4.360.431,09 | Jahresabschluss liegt noch nicht vor | 0,00 | 10.179.665,47 |
| Berufliche Bildung Bremerhaven | -325.009,56 | Jahresabschluss liegt noch nicht vor | 25.000,00 | 0,00 |
| Hanse Carré Grundstücksverwaltung GmbH | Jahresabschluss wird nicht vorgelegt | Jahresabschluss liegt noch nicht vor | 0,00 | 0,00 |
| KBR Klinikbeteiligungsgesellschaft mbH | -538,40 | Jahresabschluss liegt noch nicht vor | 0,00 | 0,00 |
| Medizinisches Versorgungszentrum am Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide GmbH | 14.111,62 | Jahresabschluss liegt noch nicht vor | 0,00 | 0,00 |
| PERSONAL AKTIV GmbH | 69.439,84 | Jahresabschluss liegt noch nicht vor | 0,00 | 0,00 |
| Städtische Grundstücksgesellschaft Bremerhaven mbH | 459.205,95 | Jahresabschluss liegt noch nicht vor | 0,00 | 11.575.132,23 |
| Städtische Parkgesellschaft Bremerhaven mbH | 373.950,46 | Jahresabschluss liegt noch nicht vor | 3.760.000,00 | 0,00 |
| STÄWOG Service GmbH | 919,48 | Jahresabschluss liegt noch nicht vor | 0,00 | 0,00 |
| Weserfähre-Beteiligungsgesellschaft mbH | -2.050,37 | Jahresabschluss liegt noch nicht vor | 0,00 | 4.326.414,88 |
| Zeitarbeit Bremerhaven integ GmbH | -20.508,17 | -74.039,90 | 0,00 | 0,00 |
| Projektgesellschaft market 11 GmbH & Co. KG | -551.870,26 € | Jahresabschluss liegt noch nicht vor | 0,00 | 0,00 |
| Weserfähre GmbH | -779.498,64 | Jahresabschluss liegt noch nicht vor | 0,00 | 1.488.302,56 |
| Grundstücksgesellschaft Bütteler Straße GbR | Jahresabschluss wird nicht vorgelegt | Jahresabschluss liegt noch nicht vor | 0,00 | 0,00 |

| Gesellschaft | Betriebs- u. Finanzergebnis in € | | Σ Zuwendungen 2011 u. 2012 in € | Bürgschaften Stand Ende 2012 in € |
|-----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|-----------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------------|
| | 2011 | 2012 | | |
| Hanse Bus GmbH | 820,43 | Jahresabschluss liegt noch nicht vor | 0,00 | 0,00 |
| BQGB Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Bremerhaven GmbH | -24.996,86 | Jahresabschluss liegt noch nicht vor | 0,00 | 0,00 |
| Schaufenster Fischereihafen Werbe- und Veranstaltungs-GmbH | Jahresabschluss wird nicht vorgelegt | Jahresabschluss liegt noch nicht vor | 0,00 | 0,00 |
| Ausbildungsverbund Bremerhaven gGmbH | 0,00 | Jahresabschluss liegt noch nicht vor | 0,00 | 0,00 |
| BEG logistics GmbH | Jahresabschluss wird nicht vorgelegt | Jahresabschluss liegt noch nicht vor | 0,00 | 0,00 |

- 624 Auch bei mittelbaren Beteiligungen ist die Stadt Bremerhaven Schuldbeitritte eingegangen. Zum Ende des Hausjahres 2012 beliefen sich die Schuldbeitritte für die STÄGRUND auf 10.125.591,47 €. Darüber hinaus wurden keine weiteren Schuldbeitritte eingegangen.

VIII Sonstige Prüfungstätigkeiten

1 Wasserverbände

625 Die Jahresrechnungen der Wasserverbände Weddewarden und Wulsdorf werden regelmäßig jährlich geprüft.

2 Verwendungsnachweise

626 Verwendungsnachweise für Zuwendungen, die die Stadt Bremerhaven z. B. vom Bund oder dem Land Bremen erhält, sind vor Abgabe an den Zuwendungsgeber nach zuwendungsrechtlichen Bestimmungen vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Die Prüfung ist unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

627 Beispielhaft sind hierzu zu nennen:

- Zuwendung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung vom 16.12.2008 für das Projekt „Modellvorhaben zur Weiterentwicklung einer Eigentümerstandortgemeinschaft im verdichteten Altbauquartier Lehe-Goethestraße“ (Stadtplanungsamt); Bewilligungszeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2011
- Zuwendung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 30.10.2009 für das Projekt „Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in schutzwürdigen Gebieten in Bremerhaven“ (Umweltschutzamt); Bewilligungszeitraum vom 30.10.2009 bis 31.12.2013- Prüfung der Zwischennachweise 2011 und 2012
- Zuwendung der Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (Beliehenes Unternehmen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) vom 22.11.2010 für das Projekt „Aktionsprogramm Kindertagespflege – Säule 2“ (Amt für Jugend, Familie und Frauen/Helene-Kaisen-Haus); Bewilligungszeitraum vom 29.11.2010 bis 02.05.2011
- Zuwendung der Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (Beliehenes Unternehmen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) vom 27.04.2009 für das Projekt „Aktionsprogramm Kindertagespflege – Säule 1“ (Amt für Jugend, Familie und Frauen/Helene-Kaisen-Haus); Bewilligungszeitraum vom 01.04.2009 bis 31.03.2012

- 628 Die Verwendungsnachweise wurden jeweils nach Ablauf der Bewilligungszeiträume vorgelegt. Die Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsamtes erfolgten unverzüglich nach Vorlage der Unterlagen.
- 629 Hinsichtlich der Verwendungsnachweise für das „Aktionsprogramm Kindertagespflege – Säule 1“ und das „Aktionsprogramm Kindertagespflege – Säule 2“ konnte der Bestätigungsvermerk erst nach einer erforderlichen Nachbereitung der Unterlagen vom Amt für Jugend, Familie und Frauen/Helene-Kaisen-Haus durch das Rechnungsprüfungsamt vorgenommen werden. Weitere Ausführungen hierzu werden in dem Einzelbeitrag „Zuwendungsprüfung Aktionsprogramm Kindertagespflege“ dargestellt (siehe hierzu xxx).

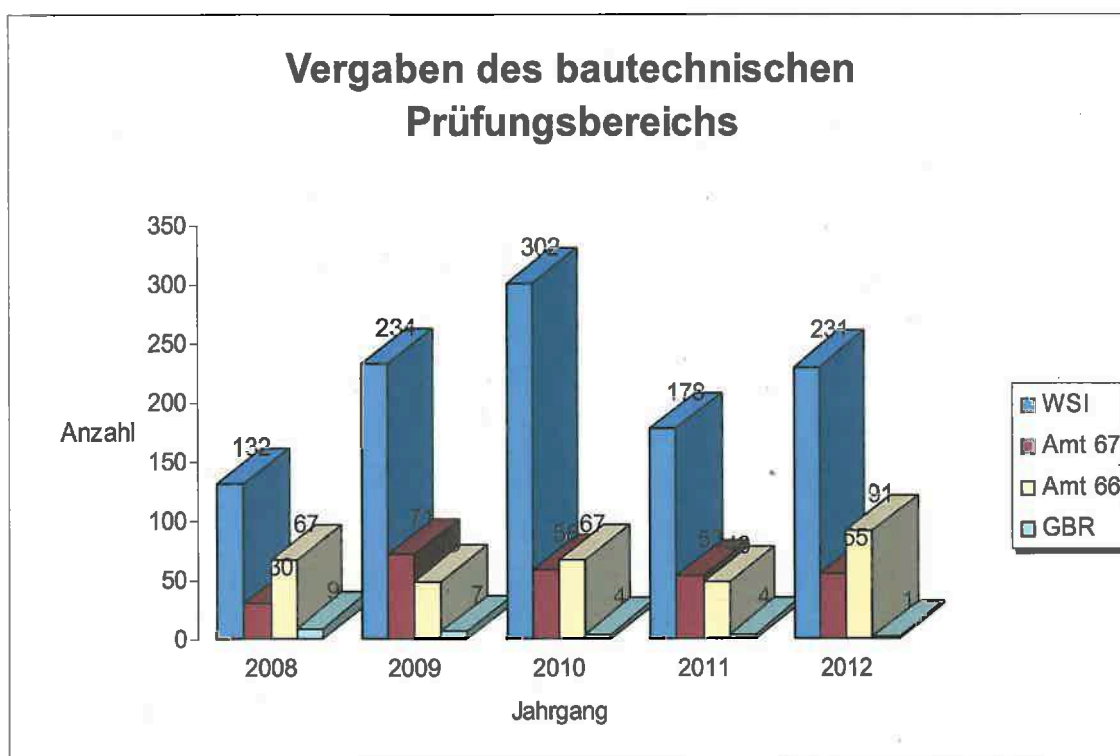
3 Vergaben im bauenden Bereich

- 630 Entsprechend den Regelungen in der Rechnungsprüfungsordnung (§ 9) sind dem Rechnungsprüfungsamt die den Vergaben im Baubereich zugrunde liegenden Unterlagen unaufgefordert zu übersenden.
- 631 Für die bautechnischen Prüfungen, die eine Prüfung der Vergabevorgänge einschließen, stehen im Rechnungsprüfungsamt zwei Stellen für technische Prüfer zur Verfügung. Vergabevorgänge werden in einer ersten Phase dahingehend überprüft, ob vergaberechtliche Vorgaben eingehalten wurden, notwendige Unterlagen vollständig vorliegen und Fristenregelungen eingehalten wurden. Darüber hinaus erfolgen Prüfungen bei ausgewählten Vergaben im Sinne einer risikoorientierten Festlegung. Im Übrigen nehmen jährlich die Beratungen im Vorfeld zu, indem das Rechnungsprüfungsamt zunehmend in Vergabesachen vor Beginn der Maßnahmen eingebunden wird.
- 632 Der „Baubereich“ im Sinne der Rechnungsprüfungsordnung umfasst das Amt für Straßen- und Brückenbau (Amt 66), das Gartenbauamt (Amt 67) sowie den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien (WSI). Darüber hinaus werden auch die Vergaben im Bereich Gebäudereinigung (GBR) geprüft.

633 Die Anzahl der dem Rechnungsprüfungsamt in den Jahren 2008 bis 2012 aus den bauenden Bereichen zur Prüfung vorgelegten Vergabevorgängen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

| Jahr | Anzahl der Vergabevorgänge |
|------|----------------------------|
| 2008 | 238 Vorgänge |
| 2009 | 361 Vorgänge |
| 2010 | 431 Vorgänge |
| 2011 | 283 Vorgänge |
| 2012 | 378 Vorgänge |

634 Die nachfolgende Grafik veranschaulicht die Anzahl der übersandten Vergabevorgänge getrennt nach den einzelnen Bereichen.



635

636 In den Jahren 2009 und 2010 war eine überdurchschnittliche Anzahl von Vergabevorgängen zu prüfen. Hintergrund war das Konjunkturpaket II. 2011 hingegen war ein „normales“ Jahr. In 2012 stieg die Zahl der zu prüfenden Vergabevorgänge wieder deutlich an. Der Grund hierfür lag zum einen in der Aufarbeitung des Untersuchungs- und Sanierungsstaus bei den Brückenbauwerken durch das Amt für Straßen- und Brückenbau. Zum anderen war ein erheblicher Anteil der Baumaßnahmen bei Seestadt Immobilien geprägt durch den Bau neuer Kindertagesstätten zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren (U3).

4 Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes (§ 2 Abs. 3 RPO)

- 637** Das Rechnungsprüfungsamt wirkte im Berichtszeitraum u. a. bei der Einführung und Änderung von diversen haushalts- und kassenwirksamen ADV-Programmen (HKR-ADV-Verfahren), sowie dem Erlass von Ansprüchen der Stadt und dem Erlass von Vorschriften des Magistrats mit Auswirkungen auf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Verwaltungsvorschriften für Haushaltsbewirtschaftende Maßnahmen sowie für die Haushaltslose Zeit) mit.
- 638** Außerdem war das Rechnungsprüfungsamt in verschiedenen ständigen und nichtständigen Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen vertreten, z. B.
- Bewertungskommission zur Aussonderung behördeneigener Fahrzeuge
 - Arbeitsgruppe „Dienstanweisung für den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von beweglichem Vermögen (Inventarordnung)“
 - Arbeitsgruppe „Dienstanweisung der Stadt Bremerhaven über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen“
 - Arbeitsgruppe „Zuwendungen“
 - Bewertungskommission Verwaltungsbeamte
 - Kommission für das Betriebliche Vorschlagswesen
 - Projektgruppe „Neuorganisation der städtischen Telekommunikationsdienstleistungen“
- 639** Außerdem wurden in zahlreichen Angelegenheiten laufender Verfahren und für in Vorbereitung befindlicher Maßnahmen beratende Stellungnahmen für Ämter und Betriebe abgegeben.

IX Schlussbemerkungen

- 640** Die Prüfung der Haushaltsrechnung für die Jahre 2011 und 2012 wurde durchgeführt. Zusammenfassend wird festgestellt, dass die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Grundsätze und Bestimmungen in beiden Haushaltsjahren im Wesentlichen eingehalten wurden. Von dieser Feststellung ausgenommen ist der gesamte Personalkostenbereich. Dieser entzieht sich dem Rechnungsprüfungsamt insgesamt einer inhaltlichen Beurteilung, da vom Personalamt keine Einsicht in Personalakten gewährt und keine Zugriffsrechte auf das elektronische Personalabrechnungssystem eingeräumt wurden.
- 641** Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung beider Haushaltsrechnungen sowie stichprobenartiger Prüfungen des Verwaltungshandelns sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst.
- 642** Einzelfallbezogene Beanstandungen und Prüfungsfeststellungen wirken sich nicht auf das Ergebnis der jeweiligen Haushaltsrechnung so aus, als dass diese einer grundsätzlichen Feststellung und Bestätigung des Rechnungsprüfungsamtes über eine ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen und Rechnungsführung entgegenstehen.
- 643** Der Schlussbericht enthält Prüfungsfeststellungen, die vom Rechnungsprüfungsamt für bemerkenswert gehalten werden. Sonstigen während des Berichtszeitraumes vom Rechnungsprüfungsamt festgestellten Beanstandungen oder geäußerten Bedenken und Empfehlungen an einzelne Ämter und Betriebe ist von diesen gefolgt worden.
- 644** Unter Hinweis auf Teil II, Ziffer 2.3 dieses Schlussberichts zur Thematik „Änderung der LHO – Einsichtnahme in Personalakten“ wird um ein Votum der Stadtverordnetenversammlung gebeten.
- 645** Dem Team aller Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes wird für ihre engagierte Arbeit und ihre Mitwirkung an diesem Schlussbericht gedankt.

- 646 Ein gleichzeitiger Dank gilt auch allen Ämtern und Betrieben für ihren offenen und vertrauensvollen Umgang für die gemeinsamen Ziele eines guten Funktionierens unserer Verwaltung.
- 647 Dem Stadtkämmerer und der Stadtkämmerei wird gedankt für das konstruktive zielorientierte Zusammenwirken an den Schnittstellen gemeinsamer Aufgabenfelder.

Bremerhaven, 28.08.2014



Gissel-Baden

Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Haushalts- und Kassenabschluss 2011

| Kassenmäßiger Abschluss nach § 82 LHO | EUR | EUR | Haushaltsabschluss nach § 83 LHO | EUR | EUR |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------|------|------|
| 1. a) Summe der Ist-Einnahmen | | 630.166.942,34 | 1. a) kassenmäßiges Jahresergebnis nach § 82 Nr. 1 Buchstabe c) LHO | | 0,00 |
| b) Summe der Ist-Ausgaben | | 630.166.942,34 | b) kassenmäßiges Gesamtergebnis nach § 82 Nr. 1 Buchstabe e) LHO | | 0,00 |
| c) Unterschied aus Buchstabe a) und Buchstabe b) (kassenmäßiges Jahresergebnis) | | 0,00 | | | |
| d) haushaltsmäßig noch nicht abgewickelte kassenmäßige Jahresergebnisse früherer Jahre | | 0,00 | 2. a) aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste | 0,00 | 0,00 |
| e) kassenmäßiges Gesamtergebnis aus Buchstabe c) und Buchstabe d) | | 0,00 | Ausgabereste | 0,00 | 0,00 |
| | | | b) in das folgende Haushaltsjahr zu übertragende Einnahmereste | | |
| 2. a) Summe der Ist-Einnahmen abzüglich | 630.166.942,34 | | Ausgabereste | 0,00 | 0,00 |
| Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt | -123.440.000,00 | | c) Unterschied aus Buchstabe a) und Buchstabe b) | | |
| Entnahmen aus Rücklagen | -5.289.076,57 | | d) rechnungsmäßiges Jahresergebnis aus Nummer 1 Buchstabe a) und Nummer 2 Buchstabe c) | | 0,00 |
| Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen | 0,00 | 501.437.865,77 | e) rechnungsmäßiges Gesamtergebnis aus Nummer 1 Buchstabe b) und Nummer 2 Buchstabe b) | | 0,00 |
| b) Summe der Ist-Ausgaben abzüglich | 630.166.942,34 | | | | |
| Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt | -30.518.326,03 | | | | |
| Zuführungen an Rücklagen | -13.894.311,83 | | | | |
| Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages | 0,00 | 585.754.304,48 | | | |
| c) Finanzierungssaldo aus Buchstabe a) und Buchstabe b) | | -84.316.438,71 | | | |

Hinweis:

Seit Ende 1997 werden am Jahresende nicht verbrauchte Mittel nicht mehr als Ausgabereste gebucht, sondern Rücklagen zugeführt

Für die Stadtkasse

Für den Magistrat

gez.

gez.

Heidt
Leiter der Stadtkasse

Teiser
Bürgermeister

Haushalts- und Kassenabschluss 2012

| Kassenmäßiger Abschluss nach § 82 LHO | EUR | EUR | Haushaltsabschluss nach § 83 LHO | EUR | EUR |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------|------|------|
| 1. a) Summe der Ist-Einnahmen | | 647.816.637,55 | 1. a) kassenmäßiges Jahresergebnis nach § 82 Nr. 1 Buchstabe c) LHO | | 0,00 |
| b) Summe der Ist-Ausgaben | | 647.816.637,55 | b) kassenmäßiges Gesamtergebnis nach § 82 Nr. 1 Buchstabe e) LHO | | 0,00 |
| c) Unterschied aus Buchstabe a) und Buchstabe b) (kassenmäßiges Jahresergebnis) | | 0,00 | | | |
| d) haushaltsmäßig noch nicht abgewickelte kassenmäßige Jahresergebnisse früherer Jahre | | 0,00 | 2. a) aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste | 0,00 | |
| e) kassenmäßiges Gesamtergebnis aus Buchstabe c) und Buchstabe d) | | 0,00 | b) in das folgende Haushaltsjahr zu übertragende Einnahmereste | 0,00 | |
| 2. a) Summe der Ist-Einnahmen abzüglich Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt | 647.816.637,55 | | Ausgabereste | 0,00 | |
| Einnahmen aus Rücklagen | -114.000.000,00 | | c) Unterschied aus Buchstabe a) und Buchstabe b) | | 0,00 |
| Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen | -3.612.675,04 | | d) rechnungsmäßiges Jahresergebnis aus Nummer 1 Buchstabe a) und Nummer 2 Buchstabe c) | | 0,00 |
| b) Summe der Ist-Ausgaben abzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt | 647.816.637,55 | 530.203.962,51 | e) rechnungsmäßiges Gesamtergebnis aus Nummer 1 Buchstabe b) und Nummer 2 Buchstabe b) | | 0,00 |
| Zuführungen an Rücklagen | -31.615.256,37 | | | | |
| Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages | -13.552.249,07 | | | | |
| c) Finanzierungssaldo aus Buchstabe a) und Buchstabe b) | 0,00 | 602.649.132,11 | | | |
| | | -72.445.169,60 | | | |

Hinweis:

Seit Ende 1997 werden am Jahresende nicht verbrauchte Mittel nicht mehr als Ausgabereste gebucht, sondern Rücklagen zugeführt.

Für die Stadtkasse

Für den Magistrat

gez.

gez.

Heidt
Leiter der Stadtkasse

Teiser
Bürgermeister

| Verzeichnis der in den Jahren 2011 und 2012 erstellten Prüfungsberichte | |
|-------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Prüfungsbereich | Prüfungsinhalt |
| Amt für Jugend, Familie und Frauen | Bericht über die Prüfung von Zuwendungen des Amtes für Jugend, Familie und Frauen an Freie Träger für Sanierungsmaßnahmen in Kindertagesstätten |
| Wirtschaftsbetrieb „STADTBAU“ | Bericht über die erneute Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsbetriebes „STADTBAU Bremerhaven“ – Betrieb nach § 26 Abs. 1 LHO |
| Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik | Bericht über die Prüfung der im Jahr 2009 vom Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik gewährten Zuwendung als Projektförderung zur Errichtung eines EDV-Schulungsraums an die Bremerhavener Beschäftigungsgesellschaft „Unterweser“ mbH |
| Amt für Jugend, Familie und Frauen | Bericht über die Prüfung der im Jahr 2009 vom Amt für Jugend, Familie und Frauen gewährten Zuwendung an die AWO Sozialdienste GmbH für die Ersatzbeschaffung des Contacta-Busses |
| Wasserverband Weddewarden | Prüfung der Jahresrechnung 2010 |
| Wasserverband Weddewarden | Prüfung der Jahresrechnung 2011 |
| Wasserverband Wulsdorf | Prüfung der Jahresrechnung 2010 |
| Wasserverband Wulsdorf | Prüfung der Jahresrechnung 2011 |
| Kulturamt | Bericht über die Prüfung der im Jahr 2009 vom Kulturamt gewährten Zuwendung für die Anschaffung und Festinstallation einer Containeranlage als Tonstudio-Aufnahmeraum beim Rock-Cyclus Bremerhaven e. V. |
| Magistratskanzlei | Bericht über die Prüfung der im Jahr 2009 von der Magistratskanzlei gewährten Zuwendungen an die Stadtteilkonferenzen |
| Schulamt | Bericht über die Prüfung der Gewährung einer Zuwendung an den Verein zur Förderung von benachteiligten Jugendlichen e. V. für das Projekt „Sprach-Sommercamp 2009“ durch das Schulamt |
| Amt für Menschen mit Behinderung | Bericht über die Prüfung der im Jahr 2009 gewährten Zuwendung für das Herbstfest der Lebenshilfe, Ortsvereinigung Bremerhaven e. V., |
| Referat für Wirtschaft | Bericht über die Prüfung der im Jahr 2009 vom Referat für Wirtschaft gewährten Zuwendungen an die eingetragenen Vereine Schiffergilde Bremerhaven und Schifffahrts-Compagnie Bremerhaven |
| Stadtkämmerei | Bericht über die Prüfung der im Jahr 2009 von der Stadtkämmerei gewährten Zuwendung zur Stärkung des Eigenkapitals bei der Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH für die Verlustabdeckung bei der Bädergesellschaft Bremerhaven mbH |
| Amt für Sport und Freizeit | Bericht über die Prüfung der im Jahr 2009 vom Amt für Sport und Freizeit gewährten Zuwendung an den Luftfahrtverein Unterweser e. V. für die Beschaffung eines Schulungsflugzeuges |
| Sozialamt | Bericht über die Prüfung der im Jahr 2009 vom Sozialamt gewährten Zuwendung an das Betreuungs- und Erholungswerk e. V. für das Projekt „Gerontopsychiatrische Fördergruppe Thunstraße“ |
| Sozialamt | Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Multifunktionsgeräten im Sozialamt |